



POLIZEI
Hamburg



Jugendlagebild 2011

Jugendkriminalität und
Jugendgefährdung in Hamburg

1.	Einführung.....	7
2.	Polizeiliche Kriminalstatistik.....	11
2.1	Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld.....	11
2.2	Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer	31
3.	Das Jugendgerichtsgesetz	35
3.1	Das Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht.....	35
3.2	Straftatvoraussetzungen und Diversion	36
3.3	Verfahrensbeteiligte.....	39
3.4	Rechtsfolgen nach dem JGG.....	43
3.4.1	Diskurs: Staatliche Sanktionen - Praxis, Wirkungen, Verbesserungspotentiale	43
3.4.2	Richterliche Weisungen nach dem JGG - Theorie und Praxis	49
3.4.3	Erziehungsmaßregeln	56
3.4.3.1	Arbeitsleistungen im Jugendstrafverfahren.....	56
3.4.3.2	Soziale Trainingskurse	63
3.4.3.3	Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich)	69
3.4.4	Diskurs: Rückfall- und Sanktionsforschung.....	76
3.4.5	Zuchtmittel.....	81
3.4.6	Die Jugendstrafe	83
4.	Anhang.....	86
5.	Abkürzungsverzeichnis.....	88
6.	Literaturverzeichnis	89

Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-58300

E-Mail: pst3@polizei.hamburg.de

Internet: www.polizei.hamburg.de

V.i.S.d.P. Polizeipräsident Wolfgang Kopitzsch

Redaktionsleitung: Kathrin Hennings (Landesjugendbeauftragte)

Redaktionsteam: Kathrin Hennings, Thomas Goihl

Astrid Pägler, Michael Holmer, Stefan Hartmann

Für die Mitarbeit an der Erstellung dieses Jugendlagebildes bedanken wir uns bei

Dr. Nadine Bals, Jugendrichter Johann Krieten,

den Vereinen Rückenwind e. V. und Nordlicht e. V.,

den Mitarbeitern der Druckerei der Polizei Hamburg (VT 114)

sowie beim Landeskriminalamt Strategische Planung (LKA SP).

Auflage: 800 Stück

Erschienen: Mai 2012

Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas

können den Veröffentlichungen der Polizei Hamburg

im Internet unter www.polizei.hamburg.de entnommen werden.

Das Lagebild steht in gebundener und elektronischer Fassung zur Verfügung.

„Positive Entwicklungen“

Die Polizei Hamburg hat die Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Hamburg mit dem vorliegenden Jugendlagebild 2011 im vierten Jahr nacheinander einer fachlichen Betrachtung unterzogen.

Die positiven Rückmeldungen über die bisherigen Jugendlagebilder haben gezeigt, dass die richtige Mischung aus statistischen Daten und der Darstellung jugendspezifischer Schwerpunktthemen gefunden wurde.



Im Jugendlagebild 2011 stehen - nach der Erläuterung jugendrelevanter Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik - als diesjähriges Schwerpunktthema mit der Darstellung ausgesuchter Aspekte aus dem Jugendgerichtsgesetz fachliche Informationen zur Verfügung, die durch interessante Praxisberichte ergänzt werden.

Im Bereich der Jugendkriminalität sind für das Jahr 2011 bemerkenswerte Rückgänge zu verzeichnen. Die Anzahl der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (TVu21) ist gegenüber 2010 um 9,2 % zurückgegangen, was beide Geschlechter gleichermaßen betrifft.

Bei der Gewaltkriminalität ist ein spürbarer Rückgang von 6,1 % zu verzeichnen.

Die Zahl der Opfer im Alter unter 21 Jahren ist erfreulicherweise ebenfalls gesunken. Allerdings sind immer noch 29,6 % aller Opfer von Gewalttaten unter 21 Jahren.

In der Gesamtbetrachtung der Daten kann zunächst eine positive Zwischenbilanz für die Maßnahmen im Rahmen des Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ gezogen werden. Es gilt also, behördenübergreifend „am Ball“ zu bleiben. Es ist für 2012 geplant, das Konzept, soweit aus fachlicher Sicht notwendig, im Rahmen einer Senatsdrucksache zu ergänzen und zu optimieren.

Die Fachinformationen zum Jugendgerichtsgesetz mit Schwerpunktsetzung auf die Weisungen des JGG ermöglichen auf Grund der praxisnahen Darstellung einen interessanten Einblick in die theoretischen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung des JGG in Hamburg.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Wolfgang Kopitzsch". The signature is written in a cursive, flowing style.

Wolfgang Kopitzsch
Polizeipräsident

1. Einführung

Das Jugendlagebild 2011 der Polizei Hamburg befasst sich dieses Jahr mit zwei Themenschwerpunkten.

In schon bewährter Weise wird zu Beginn die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), bezogen auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige wie auch als Opfer, vorgestellt. Erstmals wird bereits in der Einführung eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten angeboten, um dem interessierten Leser Daten und Fakten „auf einen Blick“ zur Verfügung zu stellen. Der fachliche Schwerpunkt wird anschließend auf eine Vorstellung der Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gesetzt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Weisungen im Sinne des § 10 JGG, genauer der Ausgleich mit dem Verletzten / Geschädigten, die sozialen Trainingskurse sowie die Arbeitsleistungen. Angereichert durch Praxisberichte und Diskurse sollen die Möglichkeiten und Grenzen des JGG möglichst anschaulich und praxisnah vorgestellt werden.

Zunächst aber werden einige aktuelle Entwicklungen und Neuerungen in der Jugendarbeit der Polizei vorgestellt:

Jugendarbeit der Polizei im Jahr 2011

Im Mittelpunkt der Jugendarbeit der Polizei steht seit einigen Jahren das Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“, das in den letzten Jugendlagebildern ausführlich dargestellt wurde.

Gemeinsame Fallkonferenzen / Obachtverfahren Gewalt u21

Im Jugendlagebild 2010 (ab S. 67) wurden der Sachstand sowie das Evaluationsergebnis der Maßnahme „gemeinsame Fallkonferenzen“ vorgestellt und die temporäre Erhöhung der Anzahl der Fallkonferenzen avisiert.

Dies hatte zur Folge, dass 2011 im Schnitt monatlich zwei Termine für Fallkonferenzen stattgefunden haben. Es konnte also zügiger auf die dringendsten Fälle reagiert werden.

Im Juni 2011 hat der Hamburger Senat die bisher positiven Erfahrungen mit den Fallkonferenzen zum Anlass genommen, die behördenübergreifende Kooperation nochmals auszuweiten.

Die Hamburger Behörden haben daher beschlossen, „die strafrechtlich auffälligsten Gewalttäter unter 21 Jahren in den Fokus der behördlichen Institutionen zu nehmen und unter eine kontinuierliche Beobachtung zu stellen, so dass die beteiligten Behörden ständig über den aktuellen Sachstand informiert sind und abgestimmt handeln können“.

Um diesen Auftrag umzusetzen, entwickelten die Hamburger Behörden das

„Obachtverfahren Gewalt unter 21“,

das eine Weiterentwicklung der Maßnahme „gemeinsame Fallkonferenzen“ darstellt und sich zweistufig aus einem Monitoring-Verfahren und einem sich daran anschließenden Maßnahmenkonzept - bis hin zur Durchführung einer Fallkonferenz - zusammensetzt.

Das Konzept sieht vor, dass die gewaltauffälligsten Personen bis unter 21 Jahren unter ständiger Obacht in ihren zuständigen Behörden stehen und ihre Situation anhand von zuvor festgelegten Alarmkriterien im Rahmen eines Ampelverfahrens wöchentlich neu bewertet wird. Abhängig von der jeweiligen Gesamtbewertung im Einzelfall werden überbehördlich die erforderlichen Maßnahmen initiiert. Die Federführung für dieses neue Verfahren erhielt die Polizei. Sie hat zur Umsetzung des Konzepts eine überbehördliche Koordinierungsstelle im Präsidialstab 3 eingerichtet.

Das „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ startete am 26. September 2011.

In das Verfahren werden nur unter 21-jährige Personen aufgenommen, die durch die Begehung einer erheblichen Anzahl von Straftaten, insbesondere durch die Begehung von Verbrechenstatbeständen (Raub, räuberische Erpressung, Vergewaltigung etc.) oder Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit (gefährliche Körperverletzung), aufgefallen sind. In allen Fällen ist aufgrund einer individuellen Betrachtung des Einzelfalles davon auszugehen, dass sie auch zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Außerdem wird bei diesen Personen - soweit minderjährig - aufgrund einer Betrachtung der persönlichen und familiären Gesamtsituation von einer Kindeswohlgefährdung oder - soweit 18 bis unter 21 Jahre alt - von einer Gefährdung des Wohls und der weiteren straffreien Entwicklung der betroffenen Heranwachsenden ausgegangen. Das „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ verfolgt das Ziel, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden sowie schulische, berufliche, sozialintegrative und allgemeine Lebensperspektiven für den Betroffenen zu schaffen und ein straffreies Leben zu ermöglichen.

Norm- und Hilfestgespräche

Anfang 2011 wurde die Maßnahme „Norm- und hilfeverdeutlichende Gespräche“ optimiert. Der Fokus der Maßnahme verbleibt zwar weiterhin auf der Bekämpfung der Jugendgewalt, Deliktskatalog und Altersbegrenzung der Tatverdächtigen wurden jedoch ausgeweitet. Zusätzlich werden zukünftig Gespräche möglich sein, wenn für den tatverdächtigen Minderjährigen eine Gefährdung angenommen werden kann, um noch frühzeitiger (auch behördenübergreifend) intervenieren zu können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung für die Hilfestgespräche mit minderjährigen Opfern.

Die Maßnahme wurde umbenannt in „Norm- und Hilfestgespräche“.

Polizeiliche Kriminalstatistik „auf einen Blick“

Bei der Jugendkriminalität in Hamburg hat sich der rückläufige Trend der vergangenen Jahre nochmals deutlich verstärkt.

2011 wurden 14.940 Tatverdächtige unter 21 Jahren (TVu21) ermittelt, 9,2 % bzw. 1.512 weniger als im Jahr 2010. Im Zehnjahrestrend ist ein Rückgang von 19,3 % zu verzeichnen. Der Rückgang betrifft beide Geschlechter, 28,5 % der TVu21 (4.245) waren weiblich. 10.684 TVu21 waren männlich.

Der Anteil der TVu21 an allen TV ist um 1,3 % auf 22 % gesunken. Der Anteil dieser Altersgruppe an der Wohnbevölkerung beträgt 18,3 %. Die Tatverdächtigenbelastungszahl der Jungerwachsenen (21 - 25 Jahre) ist allerdings höher als die bei der Gruppe der TVu21.

95,4 % der unter 21-jährigen in HH sind kriminalpolizeilich nicht in Erscheinung getreten.

Bei der Jugendgewaltkriminalität ist ebenfalls ein spürbarer Rückgang um 6,1 % zu verzeichnen. 2011 wurden im Bereich der Gewaltkriminalität 2.587 TVu21 ermittelt, dies sind 167 weniger als 2010. Der Anteil der TVu21 an allen TV bei Gewaltdelikten sank im vierten Jahr in Folge auf jetzt 35,6 %. Bei den Raubdelikten hat sich die Zahl der TVu21 um 9,5 % verringert. 17 % der mit Gewalttaten auffälligen TVu21 sind weiblich.

Die Zahl der TVu21 bei den Wohnungseinbrüchen stagniert (176 zu 178 im Jahr 2010), bei den Sachbeschädigungen sank sie um 16,7 %. Rückgänge sind ebenfalls in den Bereichen Rauschgiftkriminalität und Waffendelikte zu verzeichnen.

Der Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden an allen Opfern beträgt 24,9 % und ist damit so niedrig wie nie zuvor. Etwa drei Viertel aller Opfer werden nach Körperverletzungs- oder Raubdelikten registriert.

Weitere ausgesuchte Daten der Jugendarbeit der Polizei

Im Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ leisteten die nebenamtlich tätigen Präventionsbeamten im Schuljahr 2010/2011 über 7.000 Unterrichtsstunden in den 5. - 8. Klassen der Hamburger Schulen.

Das Intensivtäterkonzept der Polizei wurde fortgeführt. Ende 2011 waren 643 Personen als Intensivtäter ausgeschrieben, hiervon waren 370 unter 21 Jahre alt.

Das Berichtswesen der Polizei an die Hamburger Jugendhilfe über Kindeswohlgefährdungen und Jugenddelinquenz umfasste im Jahr 2011 über 9.500 Vorgänge. Darunter fallen auch mehr als 1.800 Berichte über besonders gefährdete Minderjährige, die auf Grund der Begehung von erheblichen Straftaten an das Familieninterventionsteam gemeldet wurden.

Die Polizei, hier in der Regel die Mitarbeiter der Dienstgruppen Jugendschutz, führte 2011 insgesamt 909 Normgespräche mit Tatverdächtigen durch. 626 Hilfespräche wurden mit Opfern geführt.

Das Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht, das speziell für junge Täter gilt. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) will vermeiden, junge Menschen, die sich noch in einer Entwicklungsphase befinden, wie „kleine“ Erwachsene zu behandeln. Sie befinden sich in dem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter.¹

Dem JGG stehen flexible Reaktionen zur Verfügung, um individuell auf die Bedürfnisse der jungen Delinquenten einzugehen.²

Das Jugendlagebild erklärt unter Pkt. 3 einige relevante Regelungen des JGG und dessen Umsetzung in die Praxis auf solche jungen Menschen, die mehrfach auffällig geworden sind. Der Schwerpunkt liegt auf einer möglichst praxisnahen Darstellung und Erörterung der Weisungen des § 10 JGG.

Zunächst werden die gesetzlichen Voraussetzungen von einem Hamburger Jugendrichter erläutert. Es folgen Praxisberichte über die Umsetzung dieser jugendgerichtlichen Maßnahmen von externen Fachleuten.

Im Schwerpunkt werden das Erbringen von Arbeitsleistungen, die Durchführung von sozialen Trainingskursen sowie der Ausgleich mit dem Verletzten thematisiert.

Die Frage, ob das Jugendstrafrecht in Deutschland ausreichende Möglichkeiten vorhält und bei tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden eine abschreckende Wirkung entfalten kann, wird in Deutschland durchaus kontrovers diskutiert. Dies passiert insbesondere dann, wenn spektakuläre Gewaltvorfälle über einen längeren Zeitraum in den Medien präsent sind.

Neben den Fragen, welche Reaktionen im JGG überhaupt zur Verfügung stehen und wie diese in die Praxis umgesetzt werden, kommt der eigentlichen Wirkung einer Reaktion eine besondere Bedeutung zu. Ein mögliches Indiz für die Wirkung ist die Frage der Rückfälligkeit. Vor diesem Hintergrund wurden zwei Diskurse ins Lagebild mit aufgenommen, um insbesondere diejenigen, die sich nicht täglich mit Fragen des Jugendstrafrechts beschäftigen, weitere Blickwinkel, Argumente und Sichtweisen zu eröffnen.

¹ Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner: Jugendstrafrecht – eine systematische Darstellung, 14. Auflage 2002, § 1, I

² ebenda, Jugendstrafrecht, Rn. 19

2. Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1 Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld

Vorbemerkung

Im folgenden Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Die Aussagekraft der PKS beschränkt sich auf die registrierten Delikte, das so genannte polizeiliche Hellfeld. Daneben gibt es das Dunkelfeld, die Straftaten, die der Polizei verborgen bleiben. Der Umfang des Dunkelfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u. a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssen Erkenntnisse über das Hellfeld und das Dunkelfeld herangezogen werden.

In der PKS wird die Jugendkriminalität (Tatverdächtige³ unter 21 Jahre - TVu21) über die aufgeklärten Fälle dargestellt, denn nur von einem namentlich bekannten Tatverdächtigen kann das Alter erhoben werden. Im Nachfolgenden wird zunächst die Entwicklung der Kriminalität insgesamt beschrieben, bevor die Jugendkriminalität betrachtet wird.

³ In der PKS wird die Auswertung der Tatverdächtigen seit dem 01.01.1983 nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird der Tatverdächtige bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur noch einmal gezählt.

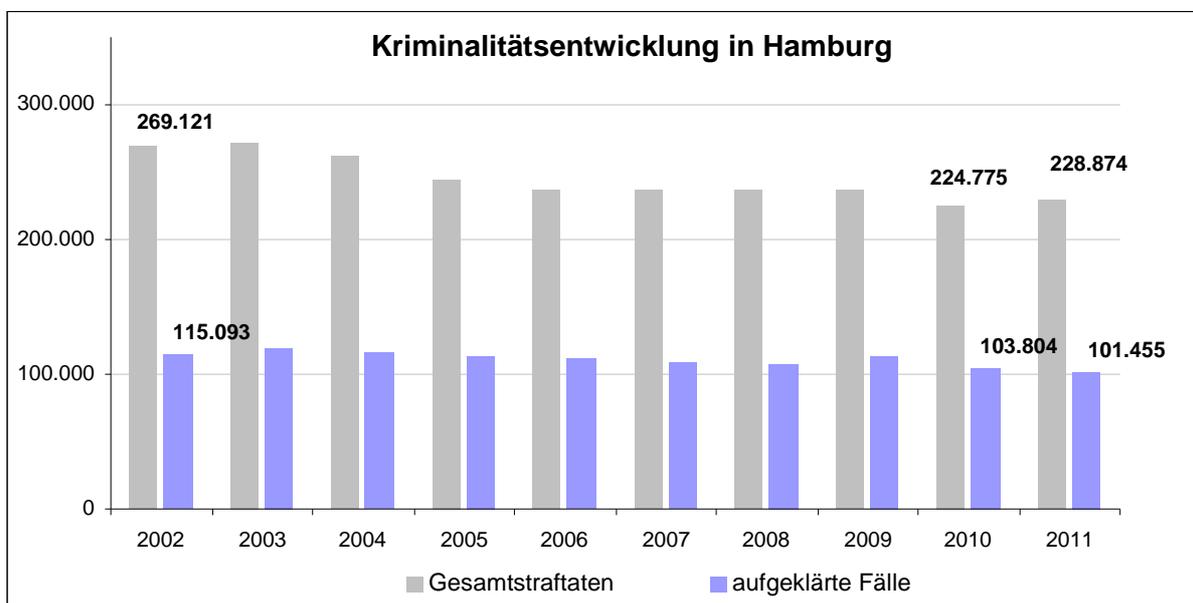
Allgemeine Kriminalitätsentwicklung

Die PKS bilanziert für das Jahr 2011 eine leichte Zunahme der Straftaten um 4.099 (1,8 %) auf 228.874 Fälle.

Nach den rückläufigen Kriminalitätszahlen im vergangenen Jahr stiegen die Fallzahlen im Jahr 2011 um 1,8 Prozentpunkte. Sie liegen jedoch 7,1 % unter den durchschnittlichen Fallzahlen (246.470) der Jahre 2002 bis 2010.

Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle⁴ im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:

Abb. 1



Die Fallzahlen insgesamt sowie die aufgeklärten Fälle sind im Zehnjahresvergleich um ca. 15 % zurückgegangen.

Die Aufklärungsquote (AQ) sank im Jahresvergleich 2010/2011 um 1,9 Prozentpunkte auf 44,3 %. Vor zehn Jahren lag die AQ bei 42,8 %.

⁴ Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit z.B. bei Ladendiebstahl und Beförderungserschleichung einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

Tatverdächtige

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 14.940 Tatverdächtige unter 21 Jahre (TVu21) registriert. Gegenüber dem Vorjahr (16.452 TVu21) stellt dieses einen erheblichen Rückgang um 9,2 % dar. Im Zehnjahresvergleich ging die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt von 69.909 TV auf 68.068 um 2,6 % zurück. Wie aus der nachstehenden Tabelle weiter hervorgeht, nahm die Anzahl der erwachsenen TV dabei um 3,4 % auf 53.128 TV zu. Die Anzahl der TVu21 hingegen verringerte sich um 19,3 %. Damit sank ihr Anteil an allen Tatverdächtigen um 4,3 Prozentpunkte auf 21,9 %. Dies ist der niedrigste Wert seit mehr als 20 Jahren.

Tab. 1

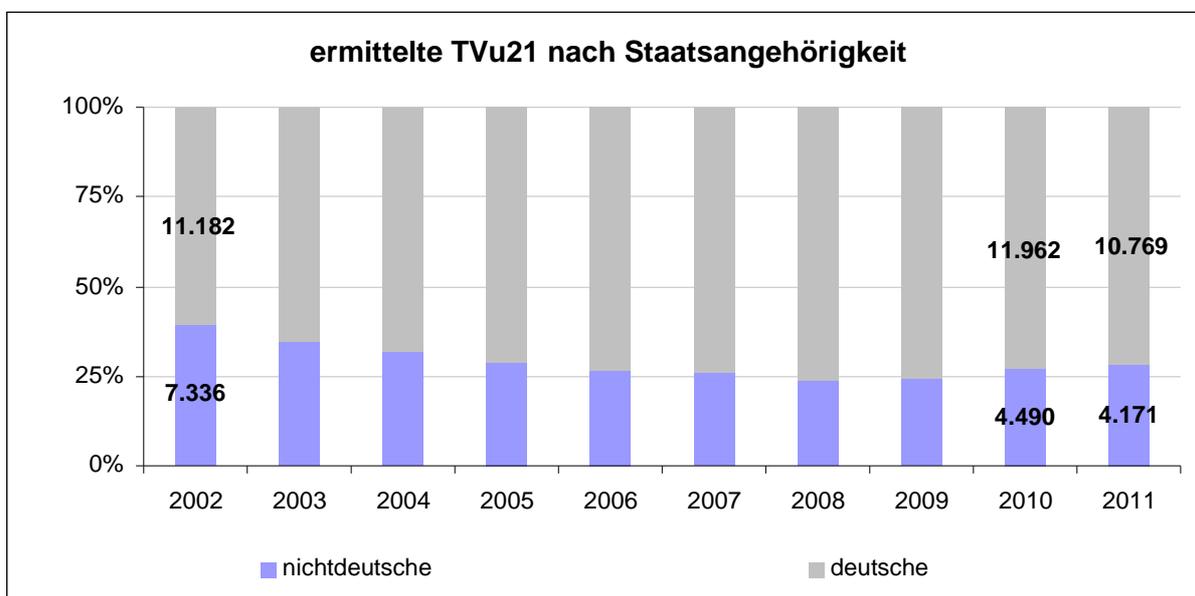
Altersgruppen	2002	2011	Zu- Abnahme	
	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige insgesamt	absolut	in %
TV insgesamt	69.909	68.068	-1.841	-2,6
Kinder bis unter 14 Jahre	3.151	2.457	-694	-22,0
Anteil an TV insgesamt	4,5	3,6		-0,9 % Pkt.
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	8.301	6.271	-2.030	-24,5
Anteil an TV insgesamt	11,9	9,2		-2,7 % Pkt.
Heranwachsende (18 bis unter 21 J.)	7.066	6.212	-854	-12,1
Anteil an TV insgesamt	10,1	9,1		-1,0 % Pkt.
bis unter 21 Jahre	18.518	14.940	-3.578	-19,3
Anteil an TV insgesamt	26,5	21,9		-4,6 % Pkt.
Erwachsene (21 Jahre und älter)	51.391	53.128	1.737	3,4
Anteil an TV insgesamt	73,5	78,1		5,4 % Pkt.

Der Rückgang betrifft beide Geschlechter gleichermaßen. Während die Anzahl der männlichen TVu21 im Vorjahresvergleich um 1.065 (-9,1 %) auf 10.684 Tatverdächtige zurückging, sank die Anzahl der weiblichen TVu21 um 447 (-9,5 %) auf 4.256 Tatverdächtige. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger an allen TVu21 beträgt 28,5 %.

Im Zehnjahresvergleich ist die Entwicklung nicht so gleichförmig. Die Zahl der männlichen TVu21 ist von 14.167 auf 10.684 (-24,6 %) um ein Viertel gesunken. Die Anzahl der weiblichen TVu21 hingegen ging von 4.351 nur leicht auf 4256 (-2,2 %) zurück. Der Anteil der weiblichen TV an allen TVu21 ist von 23,5 % im Jahr 2002 auf 28,5 % im Jahr 2011 gestiegen.

Im Jahr 2011 wurden 10.769 deutsche und 4.171 nichtdeutsche TVu21 registriert. Für die Anzahl der deutschen TV bedeutet dies gegenüber dem Vorjahr einen erheblichen Rückgang um 1.193 TVu21 bzw. 10,0 %. Die Anzahl der nichtdeutschen TV sank 2011 im Vergleich zu 2010 um 319 TVu21 bzw. 7,1 %. In der langfristigen Entwicklung der letzten 10 Jahre hat sich die Zahl der nichtdeutschen TVu21 um fast die Hälfte (-43,1 %) reduziert. Die Zahl der deutschen TVu21 ging in diesem Zeitraum um 3,7 % zurück. Der Anteil der nichtdeutschen TVu21 an allen TVu21 liegt bei 27,9 %. Er stieg seit dem Jahr 2008 leicht an, im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte. Der langfristige Trend ist aber rückläufig (siehe nachstehende Abbildung). Im Jahr 2002 betrug der Anteil dieser Personengruppe in der PKS noch 39,6 %.

Abb. 2

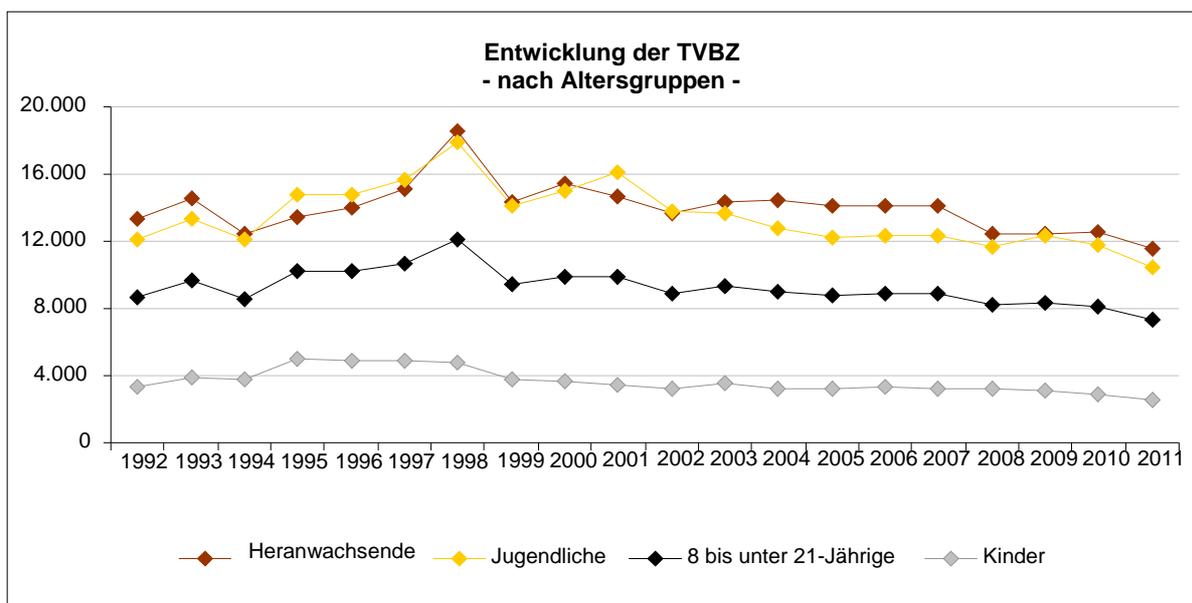


Tatverdächtigenbelastungszahlen

Der Anteil der unter 21-Jährigen an den Tatverdächtigen insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 Prozentpunkte auf 21,9 % gesunken. Ihr Anteil an der Wohnbevölkerung beträgt demgegenüber 18,3 %, d. h., dass unter 21-Jährige überproportional häufig als Tatverdächtige in Erscheinung treten. Allerdings zeigt der Vergleich mit der Wohnbevölkerung auch, dass 95,4 % der unter 21-Jährigen polizeilich nicht auffällig geworden sind.⁵

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)⁶ Erwachsener lag im Jahr 2011 bei 3.641. Die TVBZ der TVu21 ist demgegenüber deutlich höher (siehe nachstehende Abbildung) und lag im Jahr 2011 bei 7.335. Sie ist im Vorjahresvergleich (2010: 8.079) und im Zwanzigjahresvergleich erheblich gesunken. Die Heranwachsenden (TVBZ 11.599) und die Jugendlichen (TVBZ 10.491) sind die dominierenden Altersgruppen bezüglich der Kriminalitätsbelastung der unter 21-Jährigen.

Abb. 3



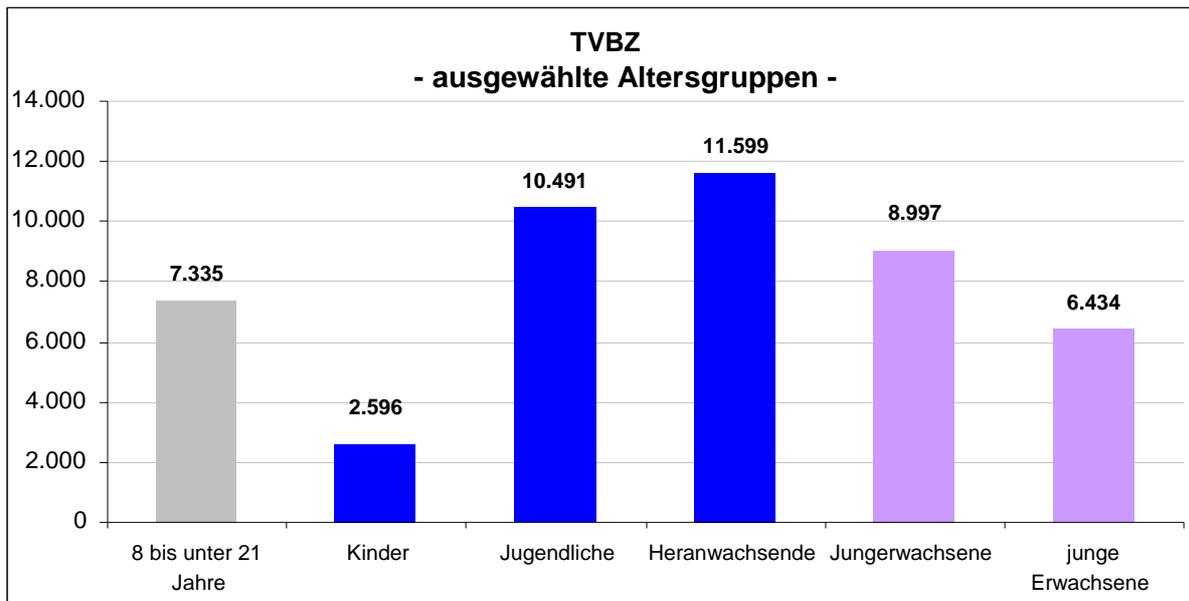
Die TVBZ für die Gruppe der nichtdeutschen TVu21 liegt im Berichtsjahr bei 14.693 (Vorjahr: 15.142).

⁵ In Hamburg leben 327.380 Personen, die unter 21 Jahre alt sind (Quelle: Statistisches Amt Nord, mit Informationsstand vom 31.12.2010).

⁶ Die TVBZ für unter 21-Jährige wurde gemäß dem BKA nach folgender Berechnungsformel errechnet: $\text{TVBZ} = \frac{\text{Tatverdächtige von 8 bis unter 21 Jahren}}{\text{Einwohnerzahl 8 bis unter 21-Jährige}} \cdot 100.000$

Aufgrund der wissenschaftlichen Diskussion über eine Verlängerung der Lebensphase „Jugend“⁷ ist ein Vergleich der TVBZ einzelner Altersgruppen der unter 30-Jährigen (siehe nachstehende Abbildung) angebracht. Wie bereits erwähnt, sind Jugendliche und Heranwachsende mit Abstand am höchsten belastet. Die Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) weisen allerdings eine höhere TVBZ auf als die TVu21 insgesamt. Die jungen Erwachsenen (25 bis unter 30 Jahre) liegen zwar darunter, haben aber immer noch eine recht hohe TVBZ.

Abb. 4



Die relativ hohe Kriminalitätsbelastung der Jungerwachsenen und jungen Erwachsenen kann auf eine verlängerte Jugendphase zurückzuführen sein.

⁷ Der Jugendbegriff lässt sich nicht ausschließlich auf unter 21-Jährige begrenzen. In Jugendstudien (wie der „Shell Jugendstudie“) wird bereits die Gruppe der 12- bis 25-Jährigen untersucht. Die Lebensphase „Jugend“ hat sich verlängert, da sich die Schul- und Ausbildungszeiten verändert haben, der Auszug aus dem Elternhaus zunehmend zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, Jugendliche länger in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen und das Freizeitverhalten von unter 30-Jährigen sich von dem der Jugendlichen und Heranwachsenden kaum mehr unterscheidet.

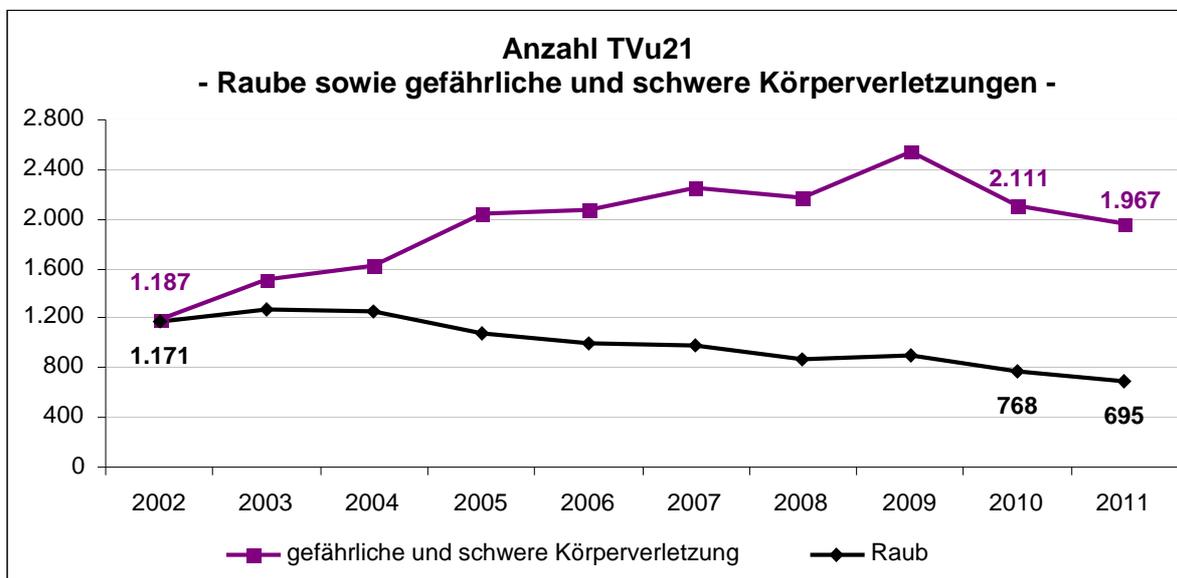
Gewaltdelikte

Die Gewaltkriminalität⁸ in Hamburg ist im Vergleich zum Vorjahr um 243 (2,8 %) auf 8.851 Fälle gestiegen, liegt aber trotzdem im Bereich des Durchschnittsniveaus der letzten 10 Jahre. Die Aufklärungsquote beträgt 64,0 % (Vorjahr: 64,5 %).

Die Deliktsfelder Raub⁹ sowie gefährliche und schwere Körperverletzung¹⁰ haben mit zusammen 8.643 Fällen einen Anteil von 97,6 % (Vorjahr: 96,8 %) an der registrierten Gewaltkriminalität. Die Struktur der Gewaltkriminalität hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Im Zehnjahresvergleich ist zu beobachten, dass die Fallzahlen für Raubdelikte (-1.839 Fälle; -40,3 %) sinken, die Fallzahlen für die gefährliche und schwere Körperverletzung hingegen steigen (2.039 Fälle; 52,6 %). Diese Entwicklung scheint zu stagnieren, da die Raubdelikte nicht weiter rückläufig waren (siehe Abb. 10) und der Anstieg bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen nicht kontinuierlich verlief.

Die nachstehende Abbildung bestätigt diese langfristige Veränderung in der Struktur der Gewaltdelikte auch bezogen auf die TVu21. Während die Anzahl der TVu21 mit Raubdelikten im Zehnjahresvergleich um 476 TV (40,6 %) zurückging, nahm die Zahl der TVu21 mit gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten um 780 TV bzw. 65,7 % zu. Allerdings ist seit dem Höchststand von 2.539 TV im Jahr 2009 ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen.

Abb. 5



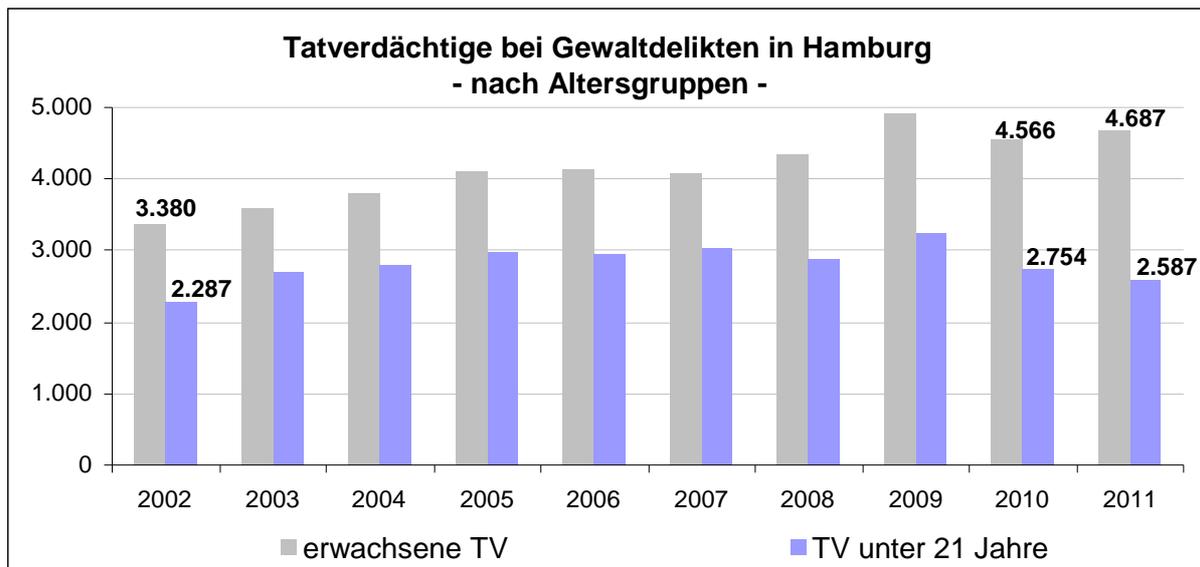
⁸ Summenschlüssel: 892000

⁹ Straftatenschlüssel: 210000

¹⁰ Straftatenschlüssel: 222000

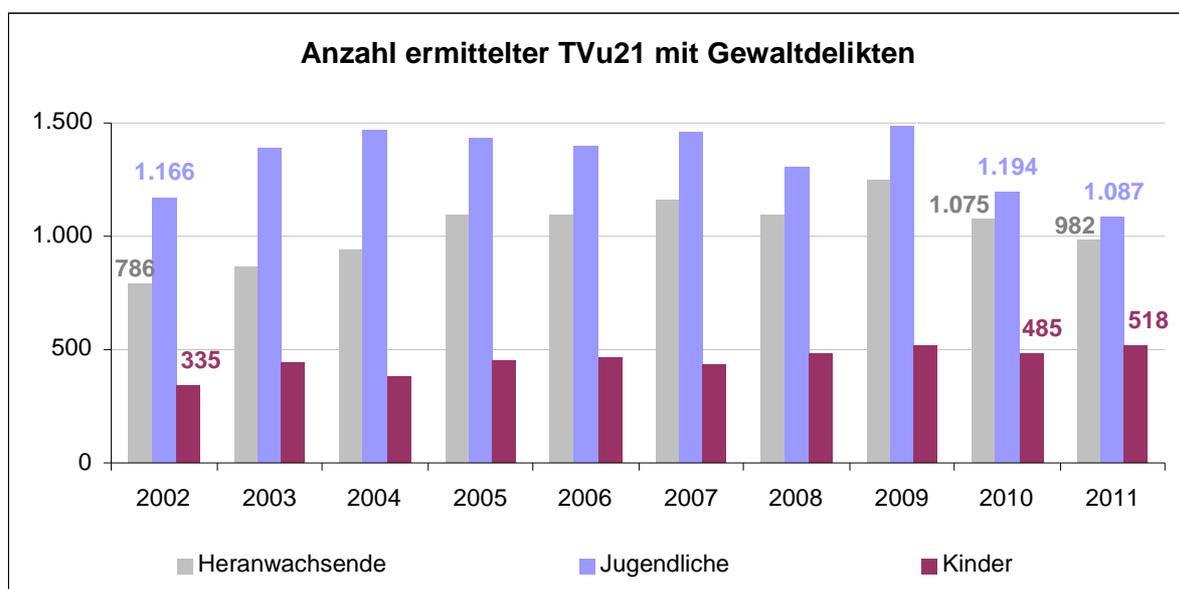
Für Hamburg wurden 2011 im Deliktsbereich Gewaltkriminalität 2.587 TVu21 ermittelt, was im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 167 TV (-6,1 %) ergibt. Bei den Erwachsenen ist eine Zunahme um 121 (2,7 %) auf 4.687 TV zu verzeichnen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen bezogen auf ihre Altersgruppe.

Abb. 6



Während die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen im Zehnjahresvergleich um 38,7 % zunahm, stieg die Zahl der TVu21 lediglich um 13,1 %. Folgerichtig nahm der Anteil der TVu21 von 40,4 % im Jahr 2002 auf 35,6 % im Jahr 2011 ab. In Abbildung 7 ist die Entwicklung der mit Gewaltdelikten registrierten TVu21, unterteilt nach Altersgruppen, dargestellt.

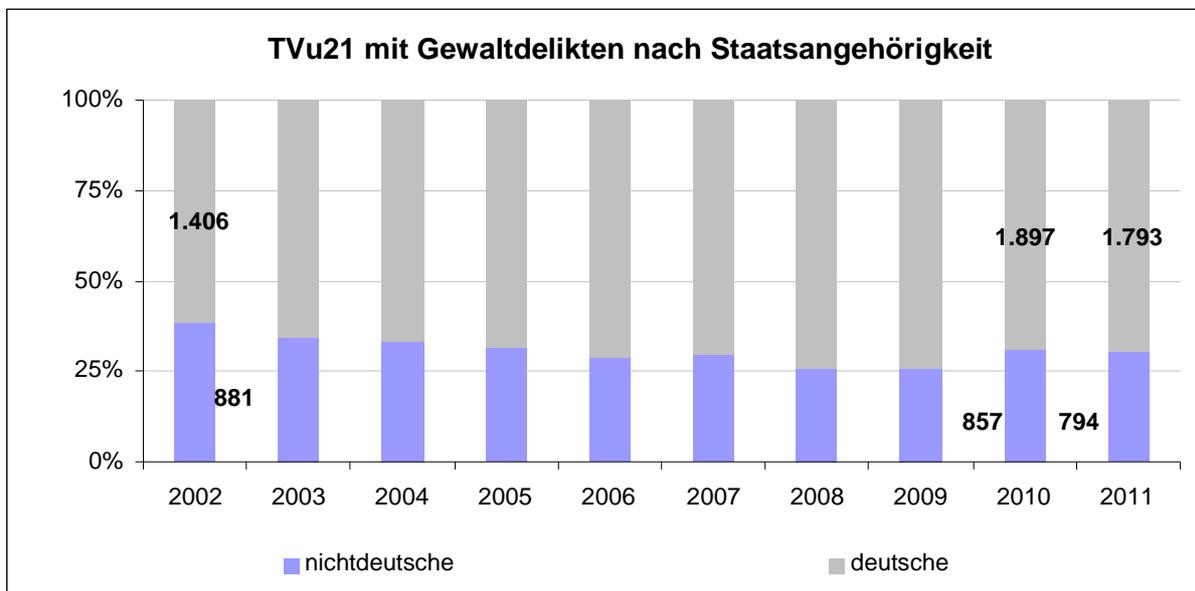
Abb. 7



Die jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen dominieren die Altersstruktur der TVu21. Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen, in den letzten zehn Jahren auf einem konstant hohen Niveau, geht seit zwei Jahren erheblich zurück, aktuell um 107 TV (-9,0 %). Gleiches gilt für die tatverdächtigen Heranwachsenden (aktueller Rückgang -8,7 %). Die Anzahl der tatverdächtigen Kinder steigt im Vorjahresvergleich um 6,8 % an, im Zehnjahresvergleich sogar um 54,6 %.

Betrachtet man die Entwicklung der Anzahl der TV nach Staatsangehörigkeit, so ergibt sich ein großer Unterschied. Während die Anzahl der deutschen TVu21 im Zehnjahresvergleich um 27,5 % gestiegen ist, ging die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 um 9,9 % zurück. Dementsprechend sank ihr Anteil von 38,5 % auf 30,7 % (siehe nachfolgende Abbildung).

Abb. 8



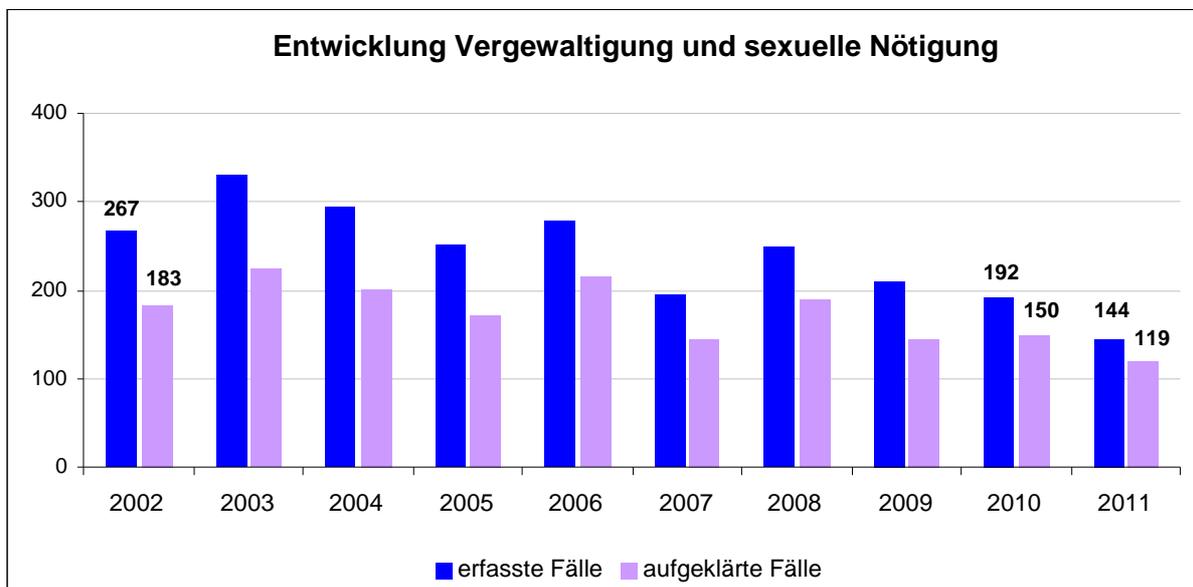
Im Jahr 2011 wurden 439 weibliche TVu21 mit einem Gewaltdelikt registriert. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 30 TV (7,3 %). Im Zehnjahresvergleich ist eine Steigerung um 39,4 % festzustellen. Der Anteil der weiblichen TV an allen TVu21 dieses Deliktsbereiches ist von 13,8 % im Jahr 2002 auf 17,0 % im Jahr 2011 gestiegen.

Gemessen an allen weiblichen TVu21 beträgt der Anteil der mit Gewaltdelikten registrierten weiblichen TVu21 10,3 %. Für männliche TVu21 beträgt dieser Anteil 20,1 %. Dieser große Unterschied wird durch aktuelle bundesweite Dunkelfelduntersuchungen bestätigt. Mädchen zeigen trotz des in den letzten Jahren konstatierten Anstiegs weit weniger aggressive Verhaltensweisen als ihre männlichen Altersgenossen. Dies gilt insbesondere für physische Gewalt, was auf biologische, persönlichkeitspsychologische sowie erzieherische Einflüsse zurückgeführt wird.

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

Die Zahl der registrierten Fälle von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen¹¹ ist im Vergleich zum Vorjahr von 192 auf 144 Fälle gesunken. Dies ergibt den niedrigsten Stand der letzten zehn Jahre. Die Aufklärungsquote steigt dagegen weiter und verzeichnet mit 82,6 % einen Zuwachs um 4,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert (78,1 %). Dies bedeutet die höchste Aufklärungsquote der letzten zehn Jahre. Insbesondere der DNA-Beweis hat in den letzten Jahren weiter an Bedeutung gewonnen und wesentlich zur Aufklärung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geführt.

Abb. 9



Von den im Jahr 2011 registrierten 134 TV waren 54 (40,3 %) unter 21 Jahre alt.

Durch eine Verschärfung des Sexualstrafrechts (2008) wurde u. a. die Schutzaltersgrenze für den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen¹² auf bis unter 18-Jährige ausgeweitet. Darüber hinaus ist nun auch der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen strafbar. In diesem Bereich sind die Fallzahlen wie auch in den Vorjahren gering. In 2010 wurden acht Fälle bekannt, im Jahr 2011 waren es 13 Taten. Aufgrund der geringen Fallzahlen können keine interpretationsfähigen Verläufe abgeleitet werden.

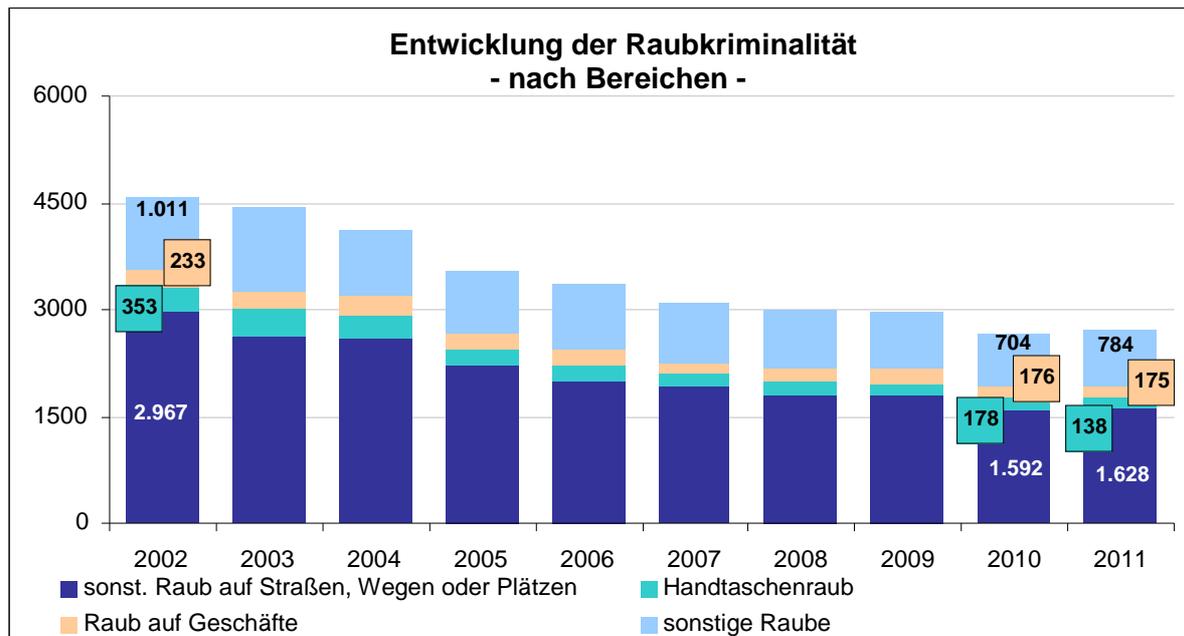
¹¹ Straftatenschlüssel: 111000

¹² Straftatenschlüssel: 133000

Raub

Die Anzahl der registrierten Raubstraftaten stieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 75 (2,8 %) auf 2.725 Taten. Das ist immer noch der zweitniedrigste Stand der letzten zehn Jahre. Im Zehnjahresvergleich ist die Anzahl der Raubstraftaten um 40,3 % zurückgegangen. Die Aufklärungsquote blieb mit 40,8 % im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Abb. 10



Die Fälle des Handtaschenraubes¹³ haben sich im Zehnjahresvergleich mehr als halbiert. Dementsprechend ging die Anzahl der TV um 47,8 % auf 36 im Jahr 2011 zurück. Davon waren 15 bzw. 41,7 % unter 21 Jahre alt.

Die Zahl der registrierten Fälle der sonstigen Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (Straßenraub)¹⁴ stieg im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 36 (2,3 %) auf 1.628 Taten. Im Zehnjahresvergleich haben sich die Fallzahlen fast halbiert. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2011 bei 32,2 %. Die sonstigen Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen machen ca. 60 % der Raubstraftaten insgesamt aus.

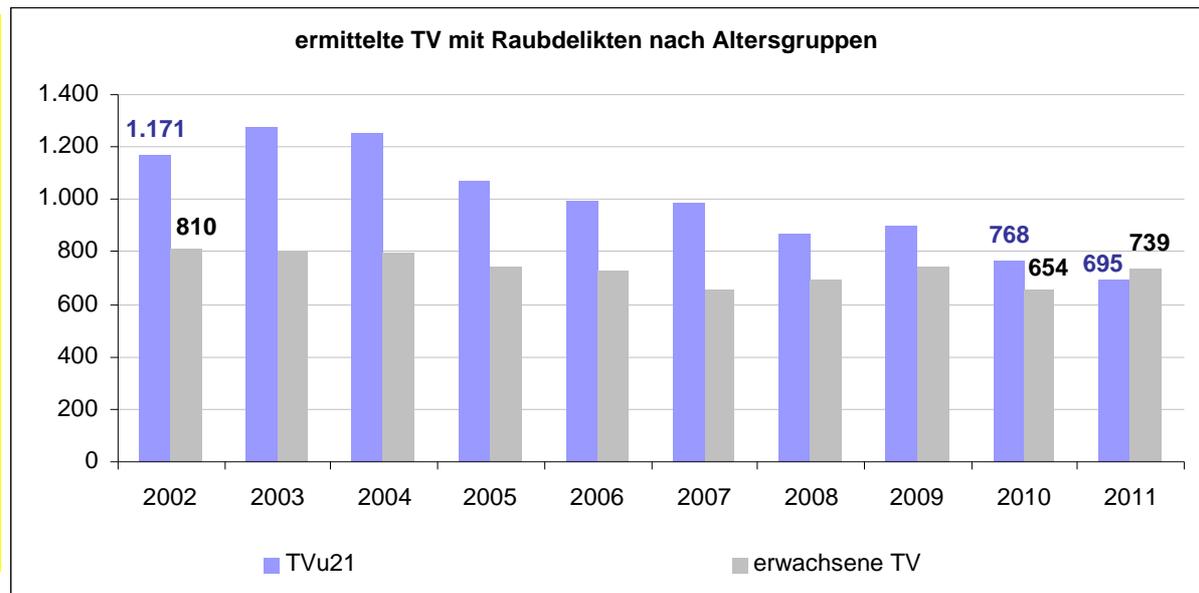
Dieses Delikt ist weiterhin durch TVu21 geprägt. Ihr Anteil an allen in diesem Deliktsbereich ermittelten TV ist mit 64,1 % zwar immer noch hoch, er geht aber seit einigen Jahren stetig zurück (Vorjahr 67,4 %, 2002: 71,7 %). Dementsprechend ist die Anzahl der TVu21 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 66 (-12,2 %) auf 474 TVu21 gesunken. Im Zehnjahresvergleich ist eine Halbierung der Anzahl der TVu21 festzustellen.

¹³ Straftatenschlüssel: 216000

¹⁴ Straftatenschlüssel: 217000

Im Jahr 2011 wurden 1.434 TV (Vorjahr: 1.422 TV) mit Raubdelikten registriert. Davon waren 695 TV bzw. 48,5 % unter 21 Jahre alt (Vorjahr: 54,0 %; 2002: 59,1 %). Die nachstehende Abbildung macht deutlich, dass sich im Vorjahresvergleich die Anzahl der TVu21 um 73 bzw. 9,5 % verringert haben, während es bei den erwachsenen TV eine Zunahme um 85 bzw. 13,0 % gibt. Damit sind zum ersten Mal seit 1994 wieder mehrheitlich Erwachsene bei Raubdelikten tatverdächtig. Im Zehnjahresvergleich ist die Anzahl der TVu21 um 40,6 % zurückgegangen.

Abb. 11

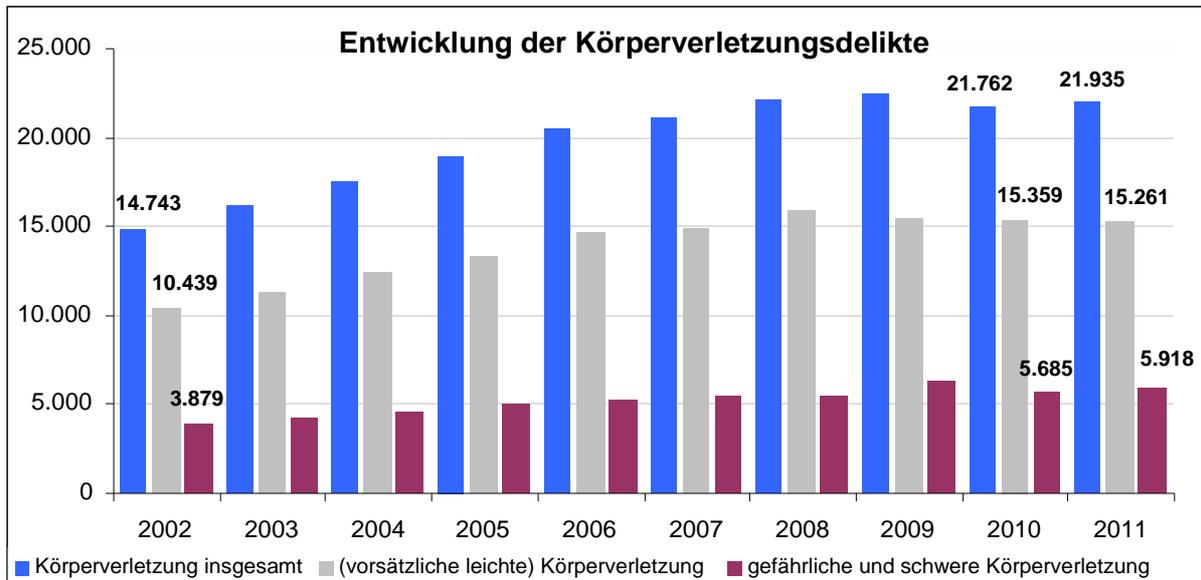


Körperverletzung

Die Anzahl der Körperverletzungen¹⁵ insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr um 173 (0,8 %) auf 21.935 Fälle leicht angestiegen.

Die Aufklärungsquote stieg um 0,5 Prozentpunkte auf 82,1 %.

Abb. 12



Der Fallzahlenanstieg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt ist im Berichtsjahr auf die Zunahme der gefährlichen und schweren Körperverletzung um 233 (4,1 %) auf 5.918 Fälle zurückzuführen. Die Aufklärungsquote ging um 0,8 Prozentpunkte auf 73,9 % zurück.

Bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten werden die im öffentlichen Raum begangenen Taten in der PKS gesondert als gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen¹⁶ (KV SWP) registriert. Sie gingen im Vergleich zum Vorjahr um 92 (-2,4 %) auf 3.742 Fälle zurück. Die Aufklärungsquote fiel um 1,2 Prozentpunkte auf 67,0 % (Vorjahr: 68,2 %). Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen ist im Berichtsjahr auf 63,2 % (Vorjahr: 67,4 %) gesunken.

Die Fallzahl der (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung¹⁷ sank um 98 (-0,6 %) auf 15.261. Nach einem Höchststand von 15.925 Fällen im Jahr 2008 gingen die Fallzahlen nun schon im dritten Jahr in Folge zurück. Die Aufklärungsquote erhöhte sich um 1,2 Prozentpunkte auf 85,3 %.

¹⁵ Straftatenschlüssel: 220000

¹⁶ Straftatenschlüssel: 222100

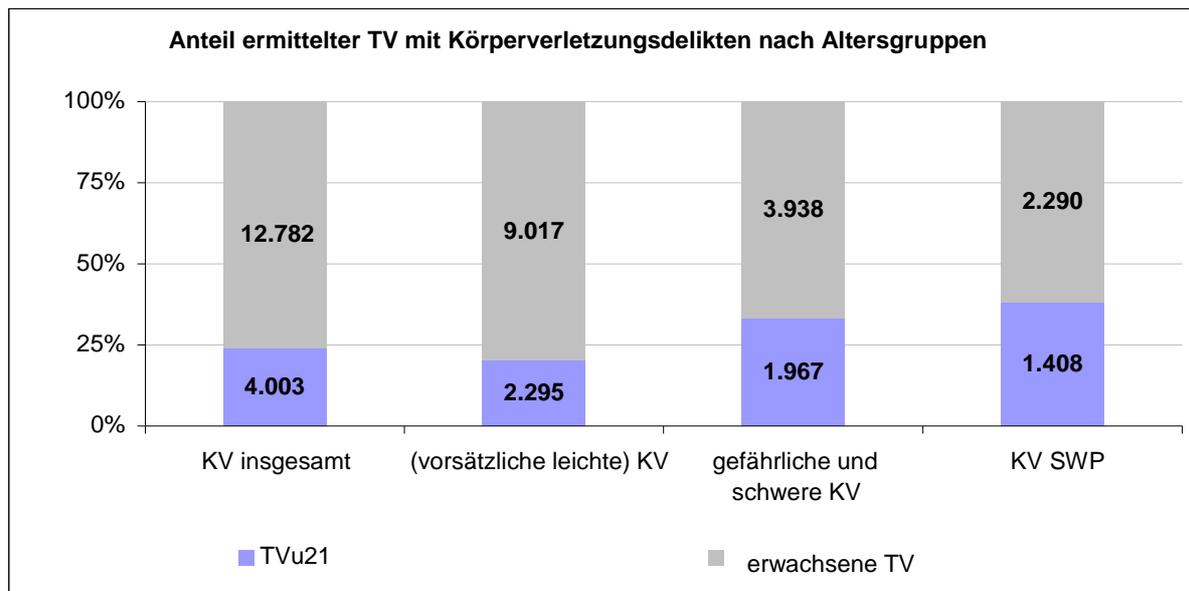
¹⁷ Erfassungsschlüssel: 224000

Im Jahr 2011 wurden in Hamburg insgesamt 16.785 TV für Körperverletzungsdelikte registriert. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 188 TV (-1,1 %). Im Zehnjahresvergleich ist jedoch eine Zunahme um 40,4 % zu verzeichnen.

Rund ein Viertel der Tatverdächtigen (4.003 bzw. 23,8 %) sind unter 21 Jahre alt.

In den einzelnen Deliktsbereichen der Körperverletzung ist der Anteil der TVu21 unterschiedlich hoch, wie aus der nachstehenden Grafik ersichtlich wird:

Abb. 13

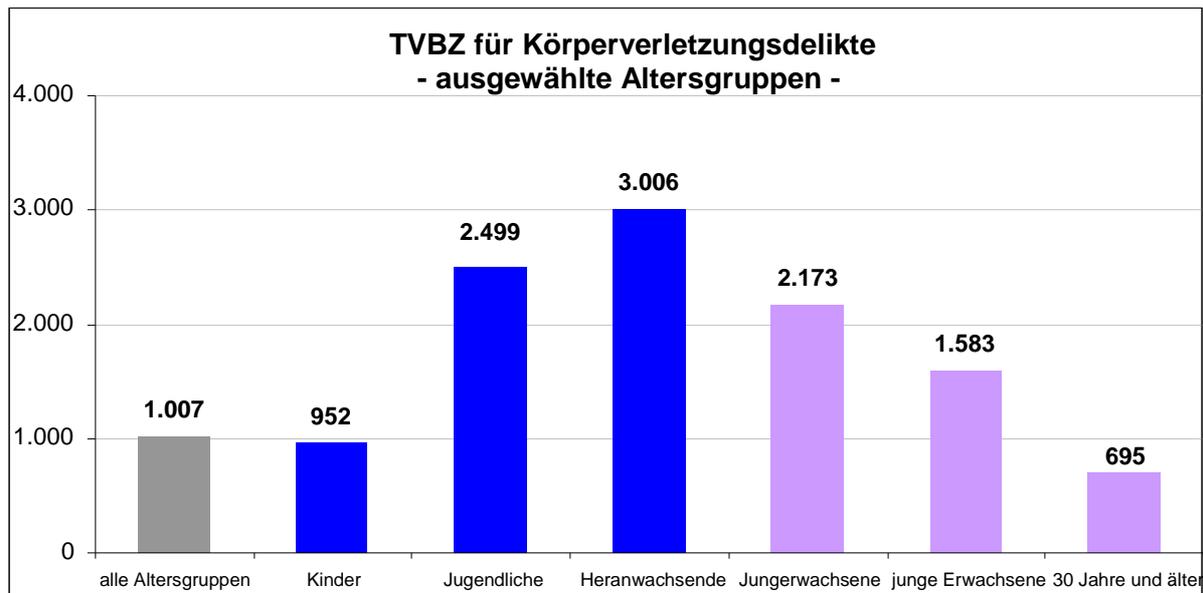


Während bei der (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung der Anteil der TVu21 mit 20,3 % eher gering ist, beträgt er bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung 33,3 %. Wird nur die KV SWP betrachtet, erhöht sich der Anteil der TVu21 auf 38,1 %.

Der Anteil der TVu21 bei der (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung bewegt sich in den letzten zehn Jahren recht konstant um die 20 %. Bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen geht er nach dem Höchststand 2007 (40,2 %) stetig zurück. Der Anteil der TVu21 bei der KV SWP ging von 2002 (48,1 %) auf 2011 um 10,0 Prozentpunkte zurück. Trotzdem kann die KV SWP weiterhin als jugendtypisches Delikt bezeichnet werden.

Werden die Altersgruppen der Tatverdächtigen mit Körperverletzungsdelikten in Relation zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung betrachtet, zeigt die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) deutlich, dass neben den Jugendlichen nicht nur die Heranwachsenden, sondern auch die Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) und die jungen Erwachsenen (25 bis unter 30 Jahre) überdurchschnittlich belastet sind (siehe nachfolgende Abbildung).

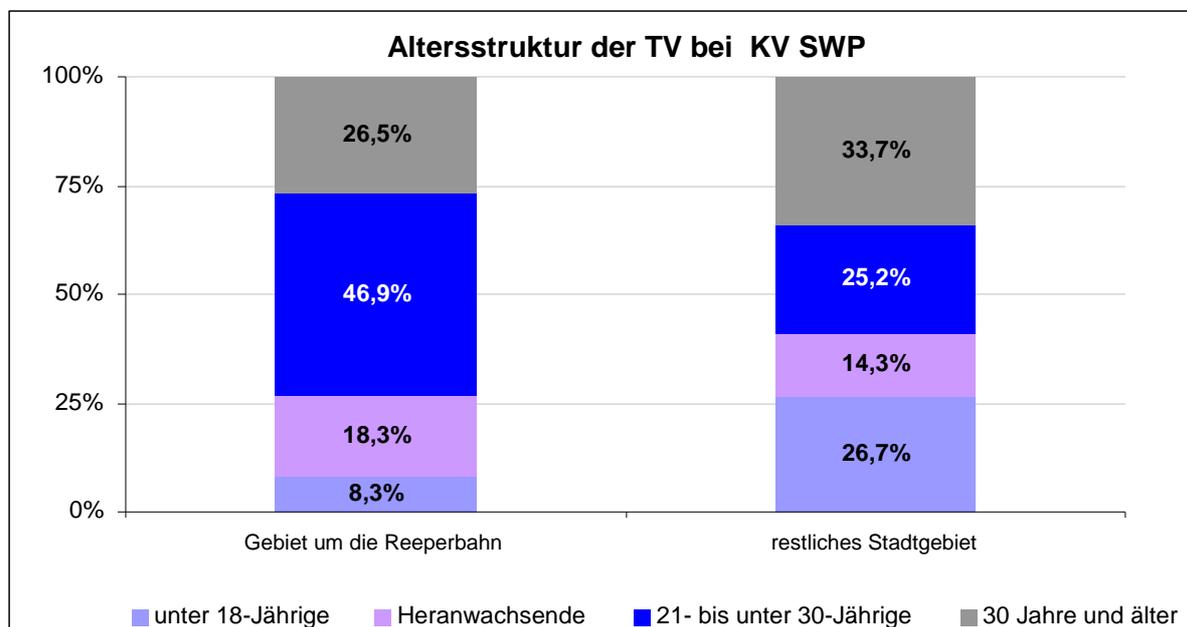
Abb. 14



Im relativ kleinen Gebiet um die Reeperbahn wurden im Jahr 2011 mit 3.221 Fällen 14,7 % aller in Hamburg registrierten Körperverletzungsdelikte begangen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 19 Fälle (-0,6 %) weniger registriert, was insbesondere am überdurchschnittlichen Rückgang bei der (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung (-4,8 %) liegt.

In ihrer Rolle als Szene- und Vergnügungsviertel zieht die Reeperbahn zahlreiche Besucher an. Das Bild der Reeperbahn wird zunehmend von jungerwachsenen Diskothekenbesuchern geprägt. Das Gebiet um die Reeperbahn ist eine besondere Tatörtlichkeit, was sich u. a. in der Altersstruktur der Tatverdächtigen der KV SWP (siehe nachstehende Abbildung) niederschlägt.

Abb. 15



So waren im Jahr 2011 im Bereich des Vergnügungsviertels Reeperbahn fast die Hälfte aller Tatverdächtigen (46,9 %) in einem Alter von 21 bis unter 30 Jahre. Gut ein Viertel der TV waren unter 21 Jahre, wobei der Anteil der Minderjährigen (TVu18) nur 8,3 % beträgt. Im restlichen Stadtgebiet zeigt sich ein fast umgekehrtes Bild: Über 40 % (41,0 %) aller TV waren unter 21 Jahre alt (26,7 % unter 18 Jahre). Etwas mehr als ein Viertel (25,2 %) der TV war 21 bis unter 30 Jahre alt.

Demnach spielen minderjährige Tatverdächtige in einem Vergnügungsviertel wie der Reeperbahn - im Gegensatz zum restlichen Stadtgebiet - eine sehr geringe Rolle.

Diebstahl insgesamt

Nachdem die Diebstahlskriminalität¹⁸ insgesamt im Vergleich der Jahre 2009 und 2010 auf nahezu gleichem Niveau blieb, verzeichnet sie im Jahr 2011 einen Zuwachs um 4.635 (4,5 %) auf 107.590 Taten.

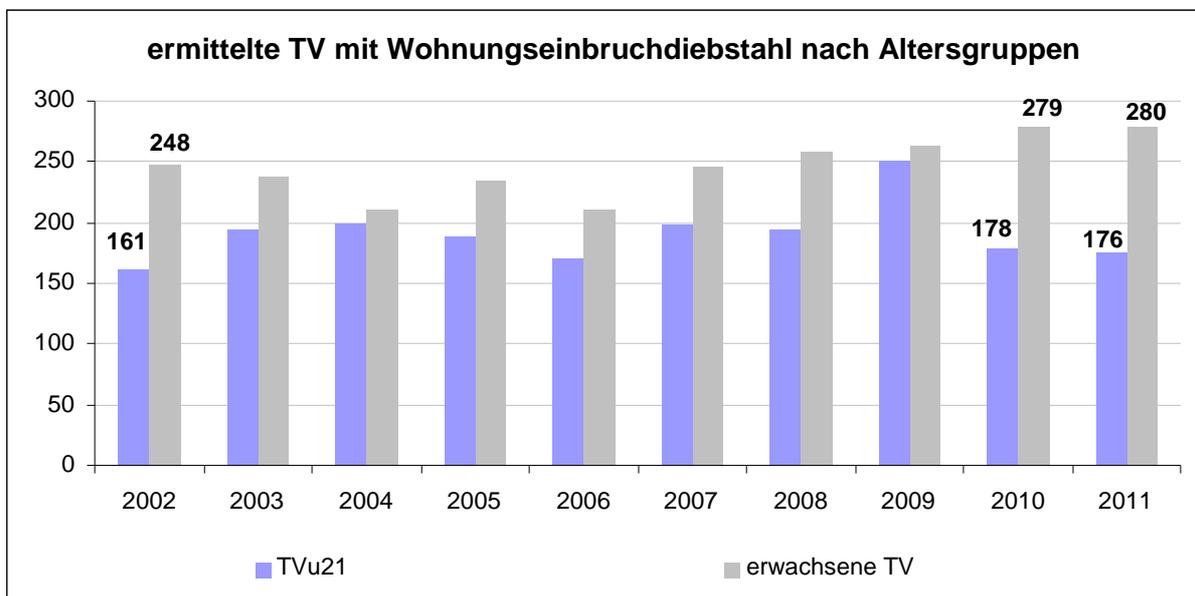
Die Anzahl der TV ist im Zehnjahresvergleich um 21,2 % rückläufig (von 20.817 TV auf 16.377 TV). Die TVu21 gingen in diesem Zeitraum sogar um 30,6 % von 7.166 TV auf 4.974 TV im Jahr 2011 zurück. Aktuell beträgt ihr Anteil in diesem Deliktsbereich 30,4 %. So niedrig war der Anteil der TVu21 bei den Diebstahlsdelikten noch nie.

Wohnungseinbruchdiebstahl

Von 1990 bis 2006 wurde beim Wohnungseinbruch¹⁹ ein Rückgang der Fallzahlen um mehr als zwei Drittel verzeichnet. Seit 2007 gab es Steigerungen in diesem Deliktsbereich. Für das Jahr 2011 liegt erstmals wieder eine Abnahme um 1.054 (-14,0 %) auf 6.482 Taten vor.

Die Anzahl der TVu21 ist nahezu unverändert zum Vorjahr. Ebenso stagniert die Anzahl der erwachsenen TV. Die nachstehende Abbildung zeigt, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl mehrheitlich von erwachsenen Tatverdächtigen begangen wird.

Abb. 16



¹⁸ Straftatenschlüssel: *****

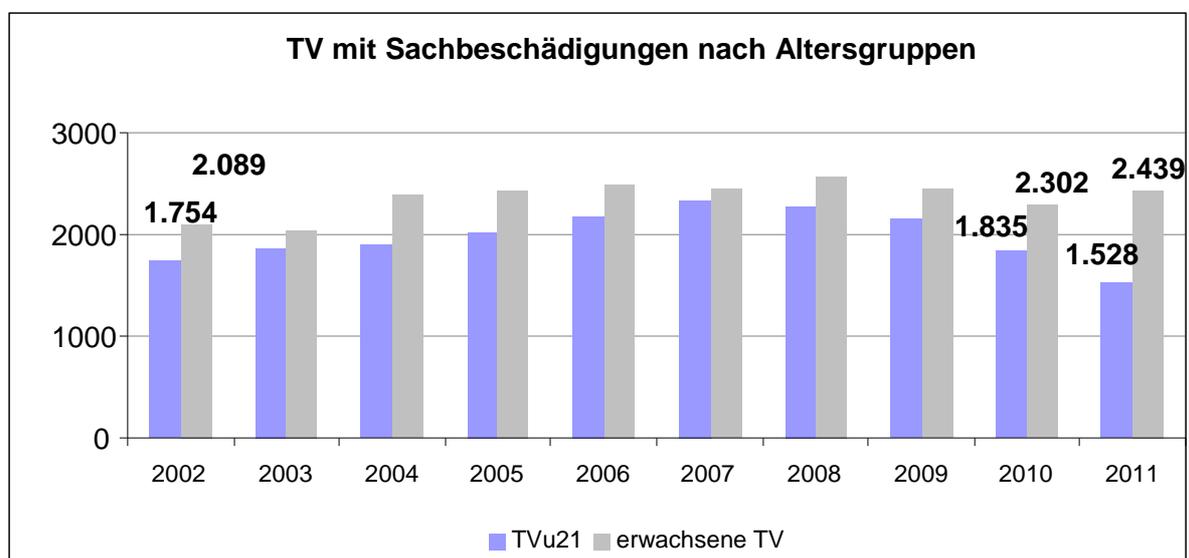
¹⁹ Summenschlüssel: 888000

Sachbeschädigung

Im Bereich der Sachbeschädigung²⁰ ist für das Berichtsjahr ein leichter Anstieg um 293 (1,4 %) auf 21.923 Fälle zu verzeichnen und damit die zweitniedrigste Fallzahl innerhalb der letzten zehn Jahre.

Die Zahl der ermittelten TV sank um 170 (-4,1 %) auf 3.967. Verantwortlich für den Rückgang waren die TVu21, die um 307 (-16,7 %) auf 1.528 ermittelte TVu21 zurückgingen. Ihr Anteil an allen TV dieses Deliktsbereiches ist mit 38,5 % der niedrigste seit 1989. Die Anzahl der TVu21 ist seit vier Jahren rückläufig, während die Zahl der erwachsenen TV relativ konstant bleibt.

Abb.17



Eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit kommt der Sachbeschädigung durch Graffiti²¹ zu, die im Rahmen der Auftragszuständigkeit zentral bearbeitet wird. Für das Jahr 2011 ist ein Rückgang der Fallzahlen um 554 (-12,7 %) auf 3.814 Fälle zu verzeichnen. Mit 655 aufgeklärten Fällen sank die Aufklärungsquote um 6,1 Prozentpunkte auf 17,2 % (Vorjahr: 1.017 Fälle bzw. 23,3 %). Der Anteil der TVu21 an den insgesamt registrierten TV liegt bei 60,3 %.

²⁰ Straftatenschlüssel: 674000

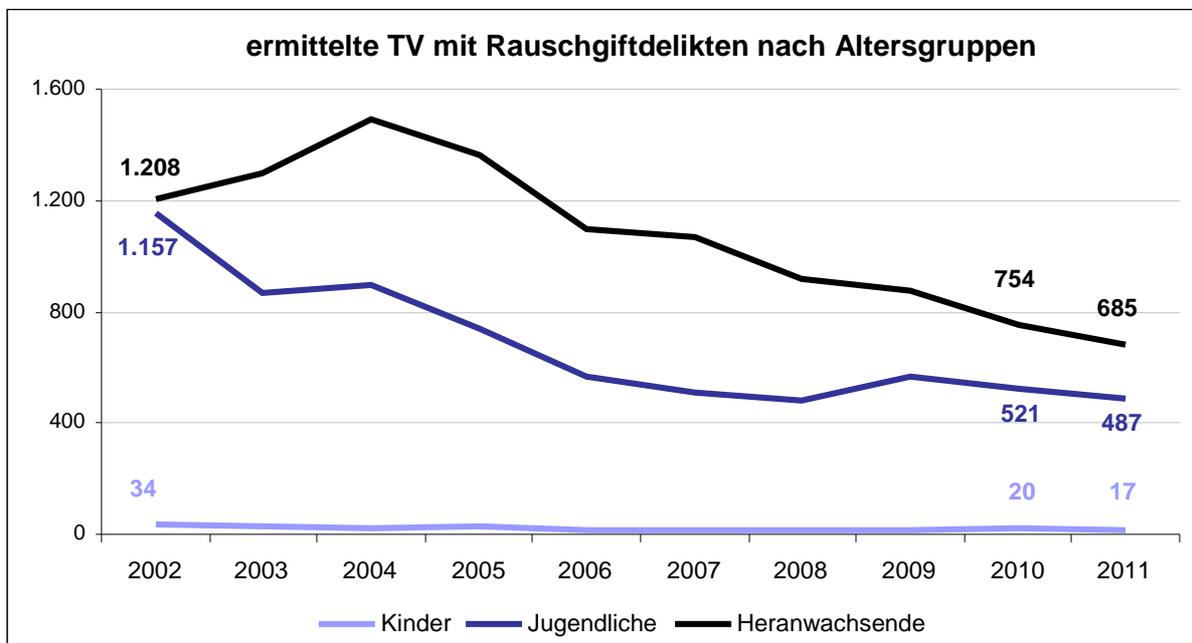
²¹ Summenschlüssel: 899500

Rauschgiftdelikte

Die Zahl der registrierten Rauschgiftdelikte²² sank weiter deutlich um 452 (-5,5 %) gegenüber 2010 auf nunmehr 7.745 Fälle und weist damit die niedrigste Zahl registrierter Rauschgiftdelikte seit 1995 auf. Der Trend sinkender Fallzahlen setzt sich unverändert fort.

Während die Anzahl der TV insgesamt im Zehnjahresvergleich um gut ein Viertel (-26,7 %) auf 5.690 TV zurückgegangen ist, hat sich die Anzahl der TVu21 halbiert (-50,4 %) und beträgt aktuell 1.189. Damit ist auch der seit Jahren sinkende Anteil der TVu21 gegenüber den erwachsenen TV zu erklären: Vor zehn Jahren waren noch 30,9 % der TV bei Rauschgiftdelikten unter 21 Jahre alt, aktuell beträgt dieser Anteil der TVu21 an allen TV 20,9 %. Innerhalb der TVu21 geht die Anzahl der TV in allen Altersgruppen zurück (vgl. Abb. 18).

Abb. 18

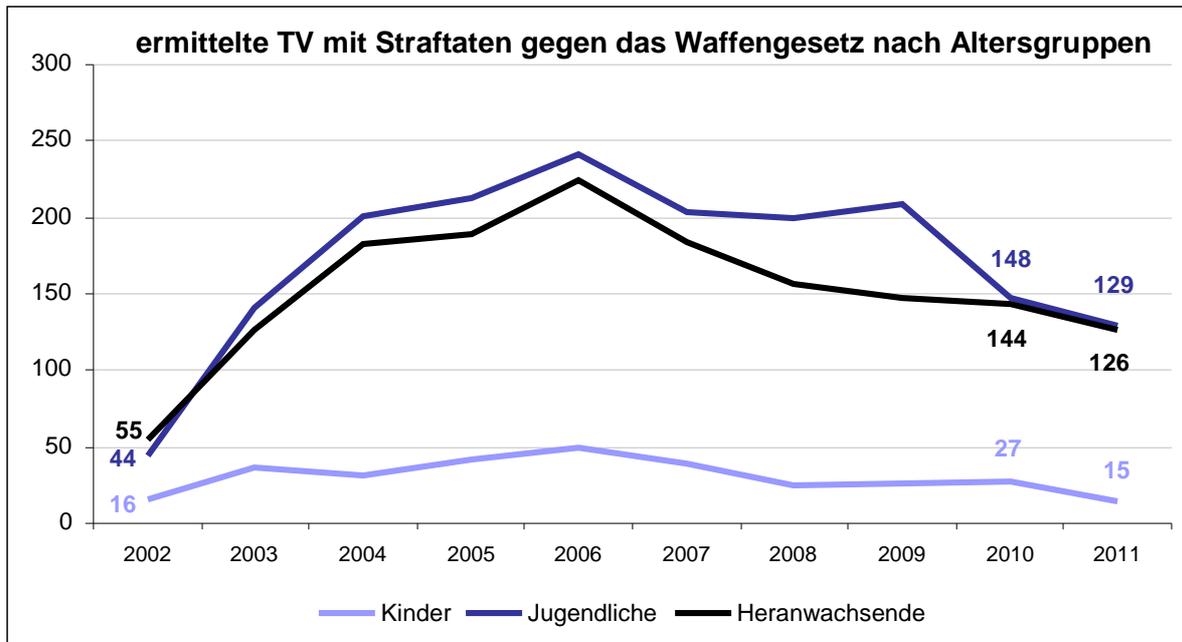


²² Summenschlüssel: 730000

Straftaten gegen das Waffengesetz

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 955 TV nach Straftaten gegen das Waffengesetz²³ ermittelt, davon waren 270 TVu21 (28,3 %). Innerhalb der TVu21 ist für jede Altersgruppe ein Rückgang der Anzahl der TV festzustellen.

Abb. 19



²³ Erfassungsschlüssel: 726200

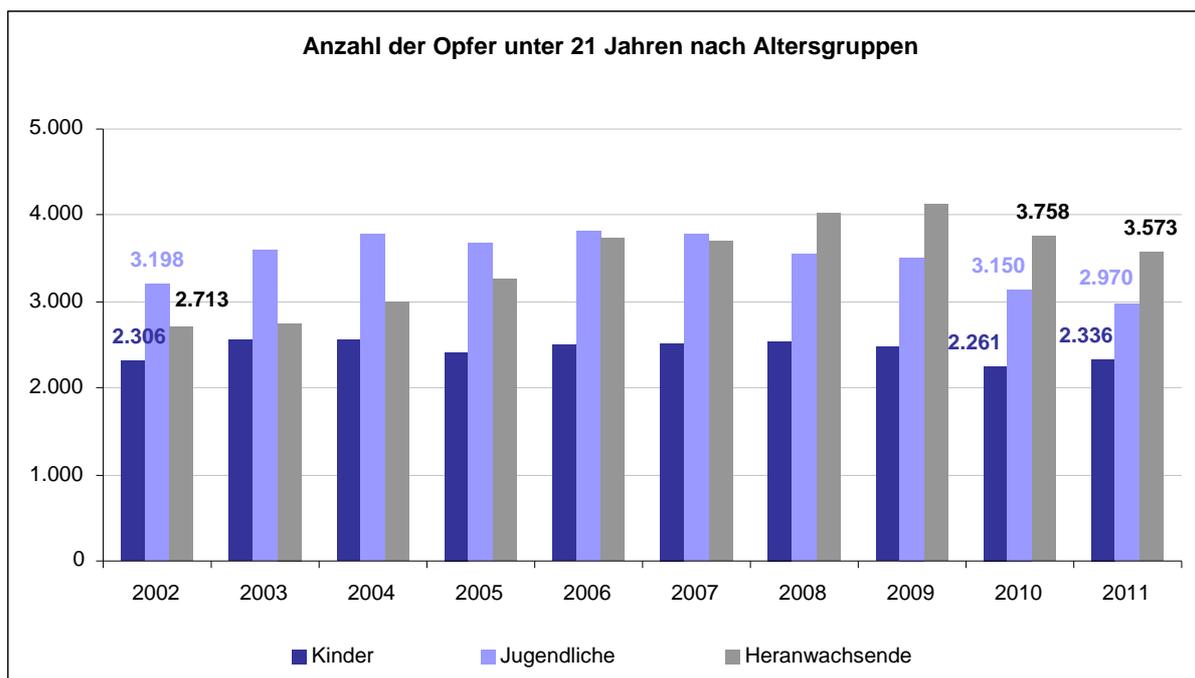
2.2 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

Angaben über Opfer einer Straftat werden in der PKS nur bei bestimmten Straftaten (-gruppen) - in erster Linie bei Rohheitsdelikten – erfasst.²⁴ Im Jahr 2011 wurde dieser Straftatenkatalog um den Deliktsbereich Widerstand gegen die Staatsgewalt²⁵ erweitert, so dass ein Vorjahresvergleich der Opfergesamtzahl nur bedingt möglich ist.

Die Zahl der Opfer insgesamt ist im Zehnjahresvergleich von 27.570 im Jahr 2002 auf 35.682 Opfer im Jahr 2011 gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es einen Anstieg um 1.414 (4,1 %). Im neuen Deliktsbereich Widerstand gegen die Staatsgewalt wurden 1.441 Opfer erfasst. Ohne die Zählung dieser Opfer entspräche der Vorjahresvergleich einem Rückgang von 27 Opfern (-0,1 %).

8.879 Opfer sind unter 21 Jahre alt. Im Zehnjahresvergleich steigt ihre Anzahl um 8,1 %. Seit 2009 geht ihre Anzahl jedoch zurück, aktuell im Vorjahresvergleich um 3,2 %. Der Anteil der unter 21-jährigen Opfer an allen Opfern beträgt aktuell 24,9 % und ist damit so niedrig wie nie zuvor.

Abb. 20



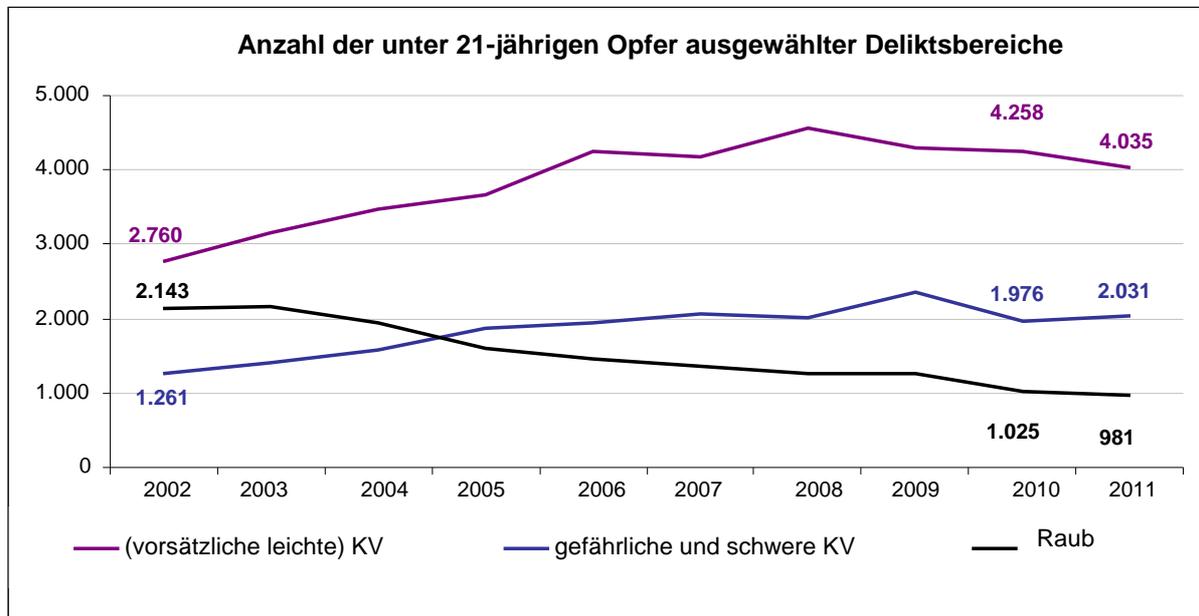
Innerhalb der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer ging die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Opfer zurück (-5,7 % bzw. -4,9 %), während sich die Anzahl der Kinder leicht um 3,3 % erhöhte.

²⁴ Zu beachten ist, dass es sich bei Opferzahlen - in Abweichung zu der Echttäterzählung für Tatverdächtige - nicht um eine echte Personenzählung handelt. Mehrfach in einem Kalenderjahr betroffene Opfer werden mehrfach gezählt.

²⁵ Straftatenschlüssel: 621000 und 622000

Etwa drei Viertel aller Opfer werden im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten und Rauben registriert. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der Opfer aufgeschlüsselt nach diesen Deliktsbereichen.

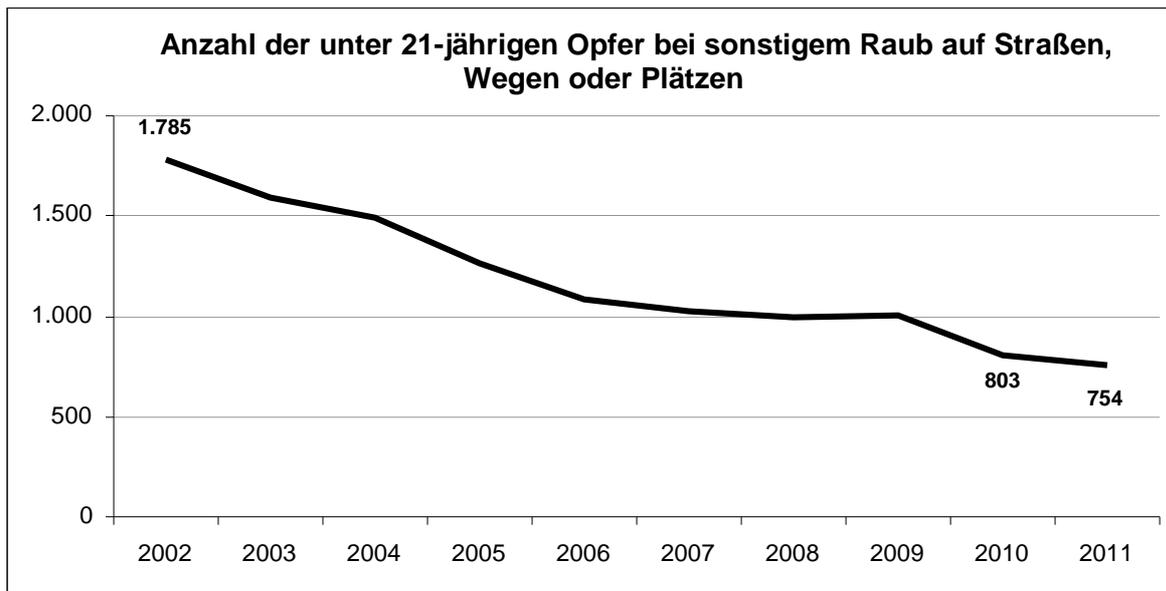
Abb. 21



Bei der Betrachtung der letzten zehn Jahre wird analog zur Fallzahlentwicklung eine Verschiebung der unter 21-jährigen Opfer von Raub- hin zu Körperverletzungsdelikten deutlich. Während im Jahr 2002 noch knapp ein Viertel der unter 21-jährigen Opfer von einem Raub betroffen waren, lag der Anteil im Jahr 2011 bei lediglich 11,0 % und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um -0,2 Prozentpunkte verringert. Der Anteil der unter 21-jährigen Opfer von Körperverletzungsdelikten stieg dagegen erneut von 70,6 % auf 71,4 %. Vor zehn Jahren betrug er noch 50,4 %.

Im Bereich des sonstigen Raubes auf Straßen, Wegen oder Plätzen sind die Opferzahlen für die unter 21-Jährigen rückläufig. Die Zahl der Opfer verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um -6,1 % auf 754 Opfer. Im Zehnjahresvergleich ist ein Rückgang um -57,8 % festzustellen. Der Anteil der unter 21-jährigen Opfer sinkt in diesem Deliktsbereich im Zehnjahresvergleich um 11,7 Prozentpunkte auf 41,1 %.

Abb. 22



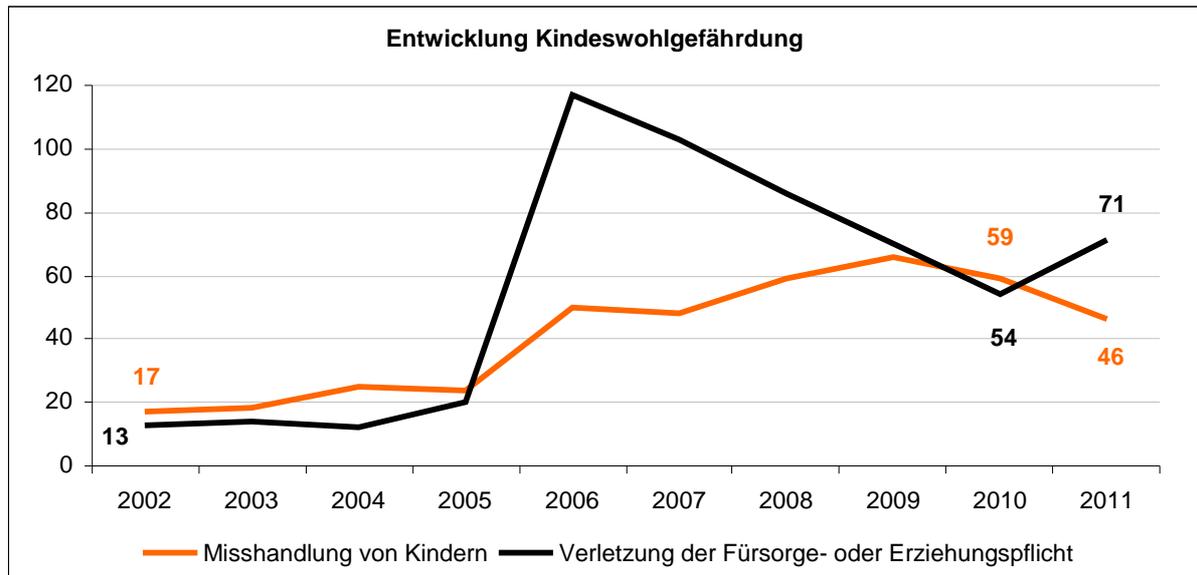
Bei den Gewaltdelikten²⁶ wird der Trend der letzten Jahre, dass unter 21-Jährige seltener Opfer einer Gewalttat im Vergleich zu anderen Delikten wurden – nach einer Unterbrechung im Jahr 2009 –, wieder fortgesetzt. Aktuell wurden wie im Vorjahr 3.090 unter 21-jährige Opfer nach Gewalttaten registriert. Im Zehnjahresvergleich entspricht dies einem Rückgang um 12,2 % Prozentpunkte. Der Anteil der Gewaltopfer an allen unter 21-jährigen Opfern beträgt 34,8 % (Vorjahr: 33,7 %; 2002: 42,9 %).

²⁶ Summenschlüssel: 892000

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern

Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls in den polizeilichen Alltag eingeführt. Sämtliche Delikte der Kindeswohlgefährdung werden vom örtlich zuständigen Beziehungsgewaltsachbearbeiter bearbeitet.

Abb. 23



In Folge der Einführung des Modells kann grundsätzlich angenommen werden, dass es zu einer Dunkelfeldaufhellung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die §§ 171, 225 StGB kam. Insofern spiegelt dieser Umstand den deutlichen Fallzahlenanstieg zum Einführungszeitraum wider. Im Jahr 2011 sind die Fallzahlen der Kindesmisshandlung²⁷ erneut zurückgegangen (46 Fälle), während bei der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht²⁸ nach jahrelangem Rückgang wieder ein Anstieg (71 Fälle) registriert wurde.

²⁷ Erfassungsschlüssel: 223100

²⁸ Erfassungsschlüssel: 672000

3. Das Jugendgerichtsgesetz

3.1 Das Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für Jugendliche und Heranwachsende. Rechtsgrundlage ist das Jugendgerichtsgesetz²⁹ (JGG). Es enthält u. a. Besonderheiten mit dem Fokus auf den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie auf deren Rechtsfolgen.

Das JGG orientiert sich an der Person des Beschuldigten, nicht an dem Tatunrecht.

Es geht also um eine Reaktion statt um eine Strafe, wobei die Reintegration und die Verantwortungsübernahme Ziele dieser Reaktionen sind.

Grundlegende Leitlinie des JGG ist der Erziehungsgedanke, dies ist zugleich der größte Unterschied zum allgemeinen Strafrecht. Erziehung selbst ist allerdings nicht das Ziel des Jugendstrafrechts, dies ist vielmehr die Verhinderung weiterer Straftaten junger Menschen, auch unter dem Aspekt des Opferschutzes. Es sind aber primär erzieherische Mittel einzusetzen, dies gilt für das gesamte Jugendstrafverfahren. Erziehung ist somit das Leitprinzip.

Für eine flexible und angemessene Reaktion auf Straftaten hat das JGG daher biologische und soziologische Entwicklungsprozesse junger Menschen zu berücksichtigen.

Aus Anlass der Tat (§ 5 JGG)³⁰ soll jugendgerecht und zukunftsorientiert reagiert werden, strafrechtliches Fehlverhalten soll dagegen nicht geahndet werden.

Durch die Möglichkeiten informeller und ambulanter Reaktionen im JGG haben jugendhilfeorientierte Maßnahmen Vorrang. Delinquentes Verhalten in der Jugend ist grundsätzlich kein Indiz für ein erzieherisches Defizit, sondern vielmehr eine entwicklungsbedingte Auffälligkeit, die im Erwachsenenalter abklingt. Das JGG trägt der Erkenntnis Rechnung, dass informelle Erledigungen als kostengünstigere, schnellere und humanere Bewältigungsansätze auch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind.³¹ Die traditionellen Sanktionen wie Geldbuße oder Jugendarrest werden daher mehr und mehr von ambulanten Maßnahmen des Jugendhilferechts abgelöst, ohne dass sich die Rückfallgefahr erhöht.

Der Kooperation mit der Jugendhilfe kommt daher eine immer größere Bedeutung zu.

Hinweis auf das Jugendhilferecht

Das Jugendhilferecht ist im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Ziele sind vom Jugendamt auch bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren zu beachten. Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden und Ju-

²⁹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974, (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300).

³⁰ siehe S. 47

³¹ siehe Pkt. 3.4.4

gendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

Die Rechtsgrundlage für die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ergibt sich insbesondere aus § 52 SGB VIII.

Das Gericht kann keine erzieherischen Maßnahmen der Jugendhilfe anordnen, sondern den Jugendlichen und seine Erziehungsberechtigten nur verpflichten, die vom Jugendamt angebotenen Leistungen anzunehmen.

3.2 Straftatvoraussetzungen und Diversion

Anwendung des JGG

Das JGG findet nach § 1 Anwendung, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Heranwachsender ist, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Unter Verfehlung ist eine rechtswidrige Tat zu verstehen. Kind ist, wer bei Tatbegehung noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinder sind nicht schulfähig, § 19 StGB.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen

Sofern der Täter fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, ist er strafrechtlich verantwortlich bzw. schulfähig.

Bei Jugendlichen darf nicht automatisch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgegangen werden. Vielmehr ist im Sinne des § 3 JGG zu prüfen, ob der Reifegrad des Jugendlichen für die Einsichtsfähigkeit ausreichend war.

§ 3 JGG Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

Die fehlende Reife ist eine Entwicklungsverzögerung, die noch ausgeglichen werden kann (bedingte Strafmündigkeit für Jugendliche). Die Feststellung der fehlenden Reife ist Aufgabe des Gerichts, in vielen Fällen ist das Einschalten eines jugendpsychologischen/- psychiatrischen Sachverständigen sinnvoll.

Heranwachsende sind dagegen grundsätzlich strafmündig.

Nach § 105 Abs. 1 JGG ist grundsätzlich zu entscheiden, ob das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

§ 105 (1) JGG Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Reifeentwicklung

Es sind Art der Straftat (Handelt es sich um eine typische Jugendverfehlung?) und der Grad der Reifeentwicklung zu prüfen. Im Zweifel ist das Jugendstrafrecht anzuwenden.³² Stets muss dabei der konkrete Einzelfall geprüft werden.

Kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass Entwicklungspotentiale und -kräfte noch in größerem Maße wirksam sind, was bei Heranwachsenden die Regel ist, ist das Jugendstrafrecht anzuwenden. Auf Grund des heutigen Entwicklungsstandes der jungen Menschen kommt also „im Normalfall“ das Jugendstrafrecht in Betracht.

Abgestellt wird in der Beurteilung dabei auf die psychosoziale Reife sowie sexuelle, schulische oder berufliche Entwicklungen (u. a. unselbständige Lebensführung, keine Lebensplanung). Migrationserfahrungen sind zu berücksichtigen, erhöhtes Anerkennungsbedürfnis kann im Zusammenhang mit Gruppentaten Ausdruck mangelnder Reife sein.

Um den Reifegrad angemessen beurteilen zu können, sind ausgebildete Fachkräfte einzubinden.

Aus Sicht der Fachöffentlichkeit gibt es für die Forderung, grundsätzlich allgemeines Strafrecht anzuwenden, keine ausreichenden kriminologischen Begründungen. Ausbildungszeiten haben sich verlängert und die Übernahme von Verantwortung in Familie und Beruf hat sich bei jungen Menschen in das dritte Lebensjahrzehnt verlagert.

Jugendverfehlung

Eine Jugendverfehlung gemäß § 105 JGG liegt in der Regel vor, wenn die Beweggründe jugendliche Unreife (z. B. Leichtsinns, Spontanität, Imponiergehabe, mangelnde Weitsicht,

³² BGHSt 12, 119

Gehorsam bei Gruppentaten) tragen oder von jugendtypischer Delinquenz (u. a. Beförderungerschleichung, Ladendiebstahl, Graffiti, Vandalismus) auszugehen ist.

Entscheidend sind die konkrete Tatausführung und der Entstehenszusammenhang.

Diversion

Diversion bedeutet die Umleitung / Ableitung (lat.: *divertere* = seitwärts lenken) vom Strafverfahren und ist in den §§ 45, 47 JGG geregelt. Das Konzept der Diversion stammt aus den USA und soll justizielle Verfahren und Verurteilungen verringern. Die Diversion kann mit unterschiedlichen Konzepten, z. B. Erziehungsmaßnahmen (Arbeitsauflagen, TOA, etc.) verbunden werden. Die erzieherische Einwirkung hat also auch hier Vorrang vor der Strafjustiz. Angesichts der größtenteils begangenen Bagatelldelikte soll das Diversionsverfahren auch die Stigmatisierung der jungen Menschen verhindern, da ein Strafverfahren bloßstellend wirkt. Angewendet wird diese Verfahrensart gerade für Mehrfachauffällige, da so dem „Strafschärfungsautomatismus“ entkommen werden kann. Konflikte werden durch die Kombination mit einer Erziehungsmaßnahme schneller und effektiver gelöst.

Das Verfahren kann durch die Staatsanwaltschaft, ohne Zustimmung des Richters, wegen Geringfügigkeit oder wegen Durchführung einer erzieherischen Maßnahme eingestellt werden (s. § 45 Abs. 1 und 2 JGG). Das Ermittlungsverfahren hat aufgrund seines ungewissen Ausgangs bereits Strafcharakter und kann auf den jungen Delinquenten wie ein erhobener Zeigefinger wirken. Nach Ablegen eines Geständnisses und Anordnung einer Sanktion kann auch der Jugendrichter das Verfahren einstellen (s. § 45 Abs. 3 JGG).

Nach Anklageerhebung kann das Verfahren durch den Jugendrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 JGG eingestellt werden. Mit dem JGGÄndG ist nun auch, was seit den dreißiger Jahren schon Gewohnheitsrecht war, die Einstellung zur Bewährung möglich. Das Verfahren wird dann jedoch nur vorläufig eingestellt, damit der Beschuldigte innerhalb einer bestimmten Frist einer bestimmten Auflage, Weisung oder erzieherischen Maßnahme nachkommen kann.

3.3 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind Angeklagte, Verteidiger oder Beistand, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe und Jugendgericht.

Bei jugendlichen Angeklagten sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls beteiligt (§ 67 JGG). In Strafverfahren, die sich lediglich gegen Jugendliche richten, ist gemäß § 48 JGG die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verfahren, die sich auch gegen Heranwachsende richten.

§ 48 JGG Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) ...

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

Jugendliche

Der jugendliche Angeklagte hat das Recht auf ein faires und gerechtes Verfahren. Die Hauptverhandlung ist daher jugendgemäß und erzieherisch zu gestalten, was Jugendliche oft nicht so wahrnehmen. Viele äußern, dass sie den Verlauf und die Inhalte der Verhandlung nicht verstanden haben.

Dieses Verständnis wäre aber unabdingbare Voraussetzung für die Zielerreichung effektiver Rechtsmöglichkeiten wie der Täter-Opfer-Ausgleich oder freiwillige Konfliktregulierungen, an denen der Angeklagte aktiv mitarbeiten müsste.

Der Jugendliche ist daher im Verfahren als Kommunikationspartner anzusehen.

Eltern

Der § 67 Abs. 1 JGG stärkt die Stellung des Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren. Das Grundrecht der Eltern (Art. 6 Grundgesetz) erklärt die Erziehung zu einem natürlichen Recht und zu einer Pflicht der Eltern.

§ 67 (1) JGG Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters

Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu.

Ein Jugendstrafverfahren ist ein Eingriff in dieses elterliche Erziehungsrecht, der grundsätzlich gerechtfertigt ist, um den Rechtsfrieden wieder herzustellen.

Der Konflikt zwischen der Durchführung des Verfahrens und dem elterlichen Erziehungsrecht ist lt. Bundesverfassungsgericht³³ im konkreten Fall durch Abwägung und Ausgleich zu lösen.

Die Jugendgerichtshilfe in Hamburg

Wird gegen junge Menschen ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt, haben Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Vollzugsanstalten unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten und am gesamten Verfahren zu beteiligen. Das Jugendamt wiederum ist gesetzlich verpflichtet, als Jugendgerichtshilfe (JGH) im Jugendstrafverfahren mitzuwirken.

Die JGH in Hamburg ist organisatorisch dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel zugeordnet, das diese Aufgabe für ganz Hamburg wahrnimmt. Die Abteilung Jugend, zu der auch die Jugendbewährungshilfe (JBH) gehört, unterteilt sich in einzelne Abschnitte, die in den Bereichen West, Ost und Süd eigene Standorte haben. Auf Grund der Geschäftsverteilung, die sich an den regionalen Zuständigkeiten der Amtsgerichte orientiert, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Beschuldigte aus den entsprechenden Stadtteilen zuständig.

Die JGH unterstützt die Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte oder die jungen Volljährigen während des Strafverfahrens. Sie prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen erforderlich sind, führt diese im Bedarfsfall selbst durch oder leitet sie ein.

Die JGH ermittelt die erforderlichen Daten zur Entwicklung der Beschuldigten, zu deren Persönlichkeit, zu familiären und außerfamiliären Einflüssen sowie zu eingeleiteten oder durchgeführten Leistungen der Jugendhilfe und zu deren Ergebnissen. Sie informiert die beteiligten Behörden über ihre Erkenntnisse - soweit für das Strafverfahren von Bedeutung - und empfiehlt Maßnahmen, die aus Sicht der Jugendhilfe zu ergreifen sind.

Wenn es zu einer Hauptverhandlung vor den Gerichten kommt, hat die JGH ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht.

Damit auf Straffälligkeit junger Menschen individuell reagiert werden kann, hält die JGH ein differenziertes Angebot ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz vor.

Dazu gehören Betreuungshilfen, soziale Trainingskurse, begleitete Arbeitsleistungen, Verkehrsunterrichte, Schadenswiedergutmachungen sowie Konfliktschlichtungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

³³ Urteil vom 16.01.2003 – 2BvR 716/01

Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt entweder durch die JGH selbst (Betreuungsweisungen) oder durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, mit denen die JGH entsprechende Leistungsvereinbarungen geschlossen hat.

Die JGH überwacht die Erfüllung richterlicher Weisungen und Auflagen und teilt das jeweilige Ergebnis der Justiz mit. Wird eine Haftstrafe vollstreckt, bleibt die JGH mit dem jungen Menschen während der Haft in Verbindung. Die JGH wirkt bei der Vollzugsplanerstellung mit und beteiligt sich an den Entlassungsvorbereitungen der Justizvollzugsanstalt.

Die Jugendbewährungshilfe in Hamburg

Die Jugendbewährungshilfe (JBH) ist für die Betreuung eines nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zuständig. Die gesetzliche Grundlage für die originäre Zuständigkeit der JBH ergibt sich aus dem Jugendgerichtsgesetz. Zuständigkeiten können sich auch ergeben bei Erteilung von Weisungen gem. § 10 JGG, bei Verschonungsaufträgen gem. § 116 StPO, Entscheidungen gem. § 36 Abs. 1-3 BtMG, bei Führungsaufsichten gem. § 7 JGG, § 61, Nr. 1-3, 5 StGB, sowie bei Gnadenentscheidungen und Amtshilfeersuchen, ebenso wenn dies sich aus besonderen für Hamburg geltende Vereinbarungen ergibt (Übernahme von Jugendgerichtshilfeaufgaben in Folgeverfahren und Bewährungsaufsichten nach dem allg. Strafrecht).

Die JBH ist organisatorisch dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel zugeordnet, das diese Aufgabe für ganz Hamburg wahrnimmt. Die JBH ist als zentraler Dienst mit regionaler Orientierung organisiert. Der zentrale Standort befindet sich im Winterhuder Weg. Darüber hinaus gibt es Sprechstundenangebote in den Bezirken Altona, Hamburg - Mitte (Billstedt), Bergedorf und Harburg.

Diese Struktur trägt der altersbedingt hohen Mobilität der Klienten der JBH Rechnung und führt zum effektivsten Einsatz der personellen und fachlichen Ressourcen. Sie ermöglicht auch die fachliche Kapazität einzusetzen, die notwendig ist, um flexibel auf die Situation der strafrechtlich erheblich vorbelasteten jungen Menschen schnell reagieren zu können. Durch (Teil-) Spezialisierungen wie z. B. Schuldnerberatungen, vertiefte Kenntnisse in die Arbeit mit Drogen konsumierenden jungen Menschen sowie berufsintegrierende Maßnahmen werden von Mitarbeitern für Mitarbeiter Arbeitshilfen bereitgestellt. So bringen fast ausnahmslos alle Jugendbewährungshelferinnen und Jugendbewährungshelfer Erfahrungen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit mit. Dazu gehören die Arbeit mit Drogen konsumierenden jungen Menschen, Erfahrungen in der Straßensozialarbeit in der Jugendberufshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, interkulturelle Jugendarbeit sowie oftmals langjährige Berufserfahrung in den Arbeitsfeldern Strafvollzug und Jugendgerichtshilfe.

Die Einschaltung der JBH erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen JGH, JBH und Justiz in der Regel direkt nach der Hauptverhandlung durch die JGH über ein Hauptverhandlungsprotokoll / Ankündigung eines Bewährungsfalles. Dieses wird der JBH in der Regel per Fax zugesandt. Außerdem kann die Einschaltung ggf. über die zuständigen Gerichte sowie im Falle von Amtshilfeersuchen durch auswärtige Bewährungshilfen erfolgen. Die Benennung eines Jugendbewährungshelfers an das Gericht erfolgt schnellstmöglich nach Verteilung in den regional nach Amtsgerichtsbezirken zugeschnittenen Abschnitten.

Hauptaufgaben der JBH sind die Hilfe und Unterstützung bei der Integration in ein straffreies Leben, die Förderung der Erziehung der Jugendlichen sowie die Kontrolle von gerichtlichen Auflagen und Weisungen. Hierzu leistet sie durch Beratung, Begleitung und Betreuung in allen mit der Resozialisierung zusammenhängenden Fragen und Problemen (sozial-) pädagogische Hilfen. Die JBH trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten maßgeblich zur Stabilisierung der Lebenslagen der jungen Menschen bei. Dazu gehören Unterstützungsangebote bei der Beschaffung einer Wohnmöglichkeit, der Sicherstellung des Lebensunterhalts, der Entwicklung einer Arbeits-, Ausbildungs- oder schulischen Perspektive, Unterstützung bei der Vorbereitung und Einleitung ärztlicher, therapeutischer und erzieherischer Maßnahmen, der Vorbereitung der Haftentlassung, der Klärung ausländerrechtlicher Fragestellungen und die Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen.

Während des gesamten Strafverfahrens kooperiert die JBH mit allen am Verfahren beteiligten Instanzen, koordiniert die Maßnahmen, arbeitet mit Personen im sozialen Umfeld der jungen Menschen zusammen und führt Krisenintervention durch. Die JBH berichtet dem Jugendgericht über die Lebensführung der Klientin bzw. des Klienten in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt sie dem Richter unverzüglich mit (§ 25 Satz 3 und 4 JGG).

Opfer / Geschädigte

Der Verletzte ist in der Regel Anwesenheitsberechtigter i. S. § 48 Abs. 2 JGG. Er kann als Zeuge gehört werden. Außerdem kann er in bestimmten im Verfahren gegen einen Jugendlichen als Nebenkläger auftreten. Darüber entscheidet das Gericht. Zulässig ist dies in Fällen bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie bei schweren Fällen der Freiheitsberaubung und von Raubdelikten mit Todesfolge. In Verfahren gegen Heranwachsende kann der Verletzte ohne Einschränkungen als Nebenkläger auftreten.

Die Mitwirkung des Verletzten als Nebenkläger kann durchaus zu Verhärtungen im Prozess führen, wenn sich die Jugendlichen im Gerichtssaal gegenüberstehen. In vielen Fällen bestehen bessere Chancen für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Tat und den Folgen durch eine professionelle Mediation z. B. beim Täter-Opfer-Ausgleich, abgesetzt von der Gerichtsverhandlung.

3.4 Rechtsfolgen nach dem JGG

3.4.1 Diskurs: Staatliche Sanktionen - Praxis, Wirkungen, Verbesserungspotentiale

Dr. Nadine Bals, Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), hat anlässlich der Tagung „Gemeinsam gegen Jugendgewalt“ der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und der Robert Bosch-Stiftung am 14. November 2011 in Hamburg in ihrem Vortrag zu den staatlichen Reaktionen im Jugendstrafverfahren Stellung bezogen. Dr. Nadine Bals weist eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Bielefeld (Institut für Rechtsstaatsachenforschung und Kriminalpolitik sowie Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht) auf.

Sie promovierte (Dr. phil.) zum Thema häusliche Gewalt und Täter-Opfer-Ausgleich und forschte u. a. zur Integration und Kriminalitätsbelastung jugendlicher Spätaussiedler, Täter-Opfer-Ausgleich, Tötungsdelikten im sozialen Nahraum, insbesondere in (Ex-) Paarbeziehungen.

Ihr Vortrag mit dem Titel “Staatliche Sanktionen – Die aktuelle Praxis, ihre Wirkung und ihr Verbesserungspotential“ wird im Folgenden in seiner ungekürzten Fassung wiedergegeben:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie alle kennen die Bilder der Überwachungskameras von brutalen Gewalttaten junger Menschen im öffentlichen Raum, Sie alle kennen – und teilen, ebenso wie ich – die Empörung, die Erschütterung über diese Taten und Sie alle kennen die Rufe nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, die quasi schon reflexartig nach solchen Taten laut werden. Da ist die Rede davon, es müsse Schluss sein mit der Kuschelpädagogik, mit dem Weichspülkurs des deutschen Jugendstrafrechts oder – kurz und knackig, wie die BILD-Zeitung bei einer solchen Gelegenheit titelte: „Warum sperren wir so ein Pack nicht für immer weg?“.

Ich möchte Ihnen in der Kürze der Zeit das Wesen des Jugendstrafrechts ein wenig näher bringen und ich möchte an zwei Beispielen zeigen, wohin es führt, sollten die Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts umgesetzt werden.

Das Ziel des Jugendstrafrechts ist es, weiteren Straftaten des jungen Menschen entgegen zu wirken, also Rückfallkriminalität und damit neue Opfer zu verhindern. Dabei ist das Jugend-

strafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet. Erziehung an sich ist kein Ziel des Jugendstrafrechts, aber es sind primär erzieherische Mittel einzusetzen, um Rückfälligkeit zu verhindern und es sind auch bei der Gestaltung des Verfahrens und beim Vollzug der Sanktionen erzieherische Aspekte zu berücksichtigen.

Erziehung ist also – wenn man so will – Leitprinzip des Jugendstrafrechts. Dieses Leitprinzip lässt sich insbesondere an zwei Punkten exemplarisch verdeutlichen.

Die Kooperation mit der Jugendhilfe ist ein ganz elementares Merkmal des Jugendstrafrechts. Fachkräfte des Jugendamts sind während des gesamten Verfahrens zu beteiligen, und zwar so früh wie möglich. Diese Fachkräfte beraten und betreuen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden während der gesamten Dauer des Verfahrens, also vom Ermittlungsverfahren bis zur Vollstreckung der Sanktion, sie haben zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Frage kommen, sie beraten das Gericht, in dem sie eine Stellungnahme zur Lebenssituation und zum Hilfebedarf des jungen Menschen abgeben, und sie vermitteln gegebenenfalls Jugendhilfemaßnahmen, etwa soziale Trainingskurse oder Betreuungsweisungen. Man spricht hier von der Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren oder von der Jugendgerichtshilfe. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist von der Justiz unabhängig, sie arbeitet nach den Grundmaximen des Jugendhilferechts und bringt die sozialpädagogische Perspektive sozialanwaltlich für den jungen Menschen ein, sie ist ein ganz besonderer und zentraler Verfahrensbeteiligter.

Dem Erziehungsgedanken kommt zum anderen eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Mittel zu, mit denen Rückfälle verhindert und Legalverhalten erreicht werden sollen. Das Jugendstrafrecht setzt dazu insbesondere auf fördernde Reaktionen, die aber auch normverdeutlichende Wirkungen haben. Es geht hier nicht um Vergeltung, und es geht auch nicht um Abschreckung, im Grunde geht es auch nicht um Milde oder Härte, sondern darum, welche Rechtsfolge, welche Sanktion im Einzelfall am ehesten geeignet ist, um Normlernen zu fördern und eine altersangemessene Verantwortungsübernahme zu ermöglichen. Dazu gibt es eine deutlich größere Palette möglicher Reaktionsformen als im Allgemeinen Strafrecht. Das Repertoire geht über die Möglichkeit folgenloser Einstellungen und informeller Verfahrenserledigungen über verschiedene bisweilen eher helfende, bisweilen eher repressive ambulante Reaktionen in Form von Weisungen oder Auflagen bis hin zu freiheitsentziehenden Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafe. Dieses ausdifferenzierte System an Rechtsfolgen ist eine große Stärke des Jugendstrafrechts.

Es wäre ein hoffnungsloses Unterfangen, in der Kürze der Zeit auf all diese Reaktionsmöglichkeiten eingehen zu wollen. Wichtig ist mir der Verweis, dass das Jugendstrafrecht flexibel eine große Palette von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stellt und dass hier gerade auch helfende, sozialpädagogische Maßnahmen von besonderer Bedeutung sind. Auch diese Rechtsfolgen haben aber nichts mit „Kuschelpädagogik“ und „Wattebäuschchen-

Sozialarbeit“ zu tun, sondern es handelt sich durchaus um eingriffsintensive, mitunter belastende Reaktionen wie zum Beispiel den Täter-Opfer-Ausgleich. Hierbei geht es vor allem darum, den jungen Menschen mit den Folgen seines Tuns zu konfrontieren und darum, dass er Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Dem Opfer ins Gesicht zu sehen und – durch Fachkräfte begleitet – für die Tat einzustehen und Wiedergutmachung zu leisten, ist oft mehr als ein erster Schritt für die Jugendlichen hin zu einer Verhaltensänderung und für viele junge Menschen sehr schwer und belastend.

Bei sozialer Gruppenarbeit in Form von sozialen Trainingskursen geht es zum Beispiel darum, dass die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Jugendlichen gestärkt wird, dass sie sozial angemessene Verhaltensweisen erlernen und Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Soziale Trainingskurse laufen häufig über eine Dauer von drei bis sechs Monaten mit wöchentlichen Sitzungen, parallel zur Gruppenarbeit werden teilweise Einzelgespräche und Einzelbetreuungen durchgeführt. Das bedeutet für Jugendliche und Heranwachsende große Mühen, das bedeutet Konfrontation und Einstehenmüssen für das, was sie getan haben. Die Befunde aus der nationalen und internationalen Wirkungsforschung zeigen uns, dass solche Maßnahmen erfolgreich sind.

Die Forschung zeigt uns auch, welche Rechtsfolgen in ihrer Wirkung problematisch sind. Das sind die freiheitsentziehenden Maßnahmen. Jugendarrest ist kurzzeitiger Freiheitsentzug bis zu vier Wochen und soll der Besserung dienen, aber er soll durch seinen harten Vollzug auch abschreckend wirken, so der Bundesgerichtshof. Und der Jugendarrestvollzug ist tatsächlich hart: Er hat sehr deutlichen Knastcharakter, in den Anstalten gibt es überall hohe Mauern, Gitter, zum Teil Stacheldraht, es findet teilweise reiner Verwahrvollzug statt, die Jugendlichen verbringen dann 23 Stunden eines Tages eingeschlossen ohne Radio und Kommunikation auf einer Zelle. Diese Praxis ist wirklich mitunter beschämend. Und was wird erreicht mit dieser Praxis?

Nun, zumindest wird nicht erreicht, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden anschließend nicht mehr straffällig werden. Die bundesweite Rückfallstatistik zeigt, dass die Mehrheit der jungen Menschen nach Verbüßung des Jugendarrests rückfällig wird: In 65 % der Fälle kommt es nach dem Jugendarrest zu weiteren Jugendstrafverfahren. Die hohe Rückfallrate – die zweithöchste nach unbedingter Jugendstrafe – hat nicht nur damit zu tun, dass eine entsprechende Betreuung und Problemaufarbeitung im Arrest offensichtlich nicht leistbar ist, sondern auch damit, dass sich Belastungsfaktoren noch weiter verschärfen und dass sich gerade bei besonders gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden ihr ohnehin negatives Selbstbild nur weiter verschlechtert und Aggression zunimmt, wie Untersuchungen zeigen. Und man muss sich auch mal fragen – und fragen lassen – wie man ernsthaft annehmen kann, dass kurzzeitiger Freiheitsentzug es bei mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen jungen Menschen schon richten wird. Wer kann denn ernsthaft glauben, dass

junge Menschen in prekären Lebenslagen allein dadurch zur Besinnung kommen, dass man sie für ein paar Tage einsperrt?

Dass freiheitsentziehende Sanktionen ausgesprochen schwierig sind, zeigt sich auch bei der Jugendstrafe, dem schärfsten Mittel des Jugendstrafrechts, das durchaus nicht ganz selten zum Einsatz kommt. In rund 11 % aller Verfahren, in denen Anklage erhoben wird, wird der Jugendliche oder Heranwachsende zu einer Jugendstrafe verurteilt.

Die Rückfallraten sind bei vollstreckter Jugendstrafe im Vergleich zu allen Sanktionen am höchsten: 70 % der Entlassenen werden rückfällig, fast 40 % kehren zurück in den Strafvollzug. Wir haben insgesamt kontraproduktive Rahmenbedingungen im Jugendstrafvollzug, wir haben ein hohes Maß an Subkulturen und ein hohes Gewaltniveau; Sie erinnern sich vielleicht an den sogenannten Foltermord von Siegburg, die Ermordung eines jungen Häftlings 2006, die grauenhafte Spitze eines Eisbergs. Freiheitsentzug fügt der ohnehin schon belasteten Lebenssituation der jungen Menschen weitere Belastungen und Ausgrenzungen hinzu und muss daher wirklich das allerletzte Mittel sein, um auf Straffälligkeit zu reagieren.

Das führt mich zurück zu der eingangs angesprochenen Debatte um eine Verschärfung des Jugendkriminalrechts, bei der ja auch Freiheitsentzug mit im Fokus steht. Neben anderen Aspekten, auf die ich aus Zeitgründen nicht eingehen kann, geht es bei dieser Verschärfungsdiskussion um die Einführung des sogenannten Warnschussarrests und die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre. Darauf möchte ich eingehen, weil an diesen beiden Punkten die Illusion, man müsse nur harte Kante zeigen und der unbeirr-bare Glaube an die abschreckende Wirkung harter Strafen, nur allzu deutlich wird.

Der Warnschuss- oder Einstiegsarrest soll eine Kombination sein aus Jugendarrest und Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Es ist ein Mythos, mit einer solchen neuen Sanktion Jugendkriminalität senken und weitere Opfer verhindern zu können. Das Gegenteil ist der Fall.

Ich habe eben schon auf die Rückfallraten hingewiesen: Sie liegt nach Jugendarrest bei ca. 65 %. Nach einer Jugendstrafe zur Bewährung liegt sie hingegen bei 60 %. Bewährungsstrafen sind offensichtlich spezialpräventiv überlegen – und das, obwohl Jugendliche, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel stärker vorbelastet sind als diejenigen, die zu Jugendarrest verurteilt werden. Es spricht alles dafür, dass bei einer Kombination von beiden Maßnahmen im Warnschussarrest – also Arrest und Jugendstrafe zur Bewährung – die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrests steigen werden.

Es ist eine Illusion zu glauben, der Warnschussarrest vermittele Jugendlichen, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, erstmals Knasterfahrung und wirke damit abschreckend. Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, haben überwiegend schon Arresterfahrung. Und die hat sie ja ganz offensichtlich nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt.

Auch der geforderten Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von aktuell 10 auf 15 Jahre liegen unrealistische Besserungserwartungen zugrunde. Ich habe eben darauf hingewiesen, dass die Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe enorm hoch ist – sie liegt bei 70 %. Wir wissen, dass nach spätestens vier bis fünf Jahren Freiheitsentzug die entsozialisierenden Wirkungen größer sind als die resozialisierenden. Eine Erhöhung des Höchstmaßes ist also mit Blick auf die Wirksamkeit kontraproduktiv. Sie wird auch nicht abschreckend auf Täter oder auf potentielle Täter wirken. Denn ob 10 oder 15 Jahre Jugendstrafe blühen, ist bei der Begehung der Tat bzw. im Vorfeld irrelevant. Abschreckung durch Strafhöhe und Strafhärte funktioniert so schlicht nicht, sie setzt einen rational kalkulierenden Akteur voraus, der Kosten und Nutzen einer Straftat abwägt. Das funktioniert nur sehr begrenzt bei Erwachsenen und noch viel weniger bei jungen Menschen in der Entwicklung, insbesondere bei impulsiver Jugendgewalt.

Die Maßnahmen, die im Zuge der Debatte um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts diskutiert werden, tragen mehr zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren bei als zu ihrer Verhinderung. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist kontraproduktiv, und sie ist überflüssig, es gibt weder Anlass, noch eine wissenschaftliche Grundlage dafür. Wir wissen aus der nationalen und internationalen Forschung, dass sich Rückfallkriminalität nicht durch Strafhärte reduzieren lässt, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, die Kompetenzen für sozialverantwortliches Handeln stärken, die Empathiefähigkeit fördern und Chancen sozialer Teilhabe verbessern.

Das jetzige Jugendstrafrecht hält angemessene Verfahren und ein großes Repertoire wirksamer Reaktionsmöglichkeiten zur Intervention bei Jugendkriminalität bereit. Theoretisch, möchte ich ergänzen, denn praktisch ist es durchaus so, dass das Potential des Jugendstrafrechts bei weitem nicht verwirklicht ist. Das ist insbesondere eine Frage der Ressourcen, und zwar der personellen und sachlichen Ausstattung und der fachlichen Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung. Lassen Sie mich abschließend auf ein paar wenige Punkte sehr knapp eingehen.

Wir sehen in der Praxis, dass sozialpädagogische Maßnahmen nicht flächendeckend von der Jugendhilfe vorgehalten werden. Hier zeigt sich in ganz besonderem Maße, wie das eigentlich gut gemeinte und im Grunde auch gut gemachte Jugendstrafrecht an seine Grenzen stößt: Die Bandbreite der möglichen Reaktionsweisen kann nicht ausgeschöpft werden, weil entsprechende Angebote auf kommunaler Ebene nicht verfügbar sind. Das ist eine drastische Folge der kommunalen Finanzprobleme und des Rückzugs vieler Länder aus der Mitfinanzierung der sogenannten Ambulanten Sozialpädagogischen Maßnahmen. Wenn nun aber kein ausreichendes Angebot dieser Maßnahmen zur Verfügung steht, dann führt das mitunter auch dazu, dass vermehrt auf repressive, auch auf freiheitsentziehende Rechtsfolgen zurückgegriffen wird – mit allen negativen Folgen. Wir brauchen einen vernünftigen

Umgang mit Ressourcen: Sie müssen eingesetzt werden für Jugendliche und Heranwachsende, die gravierende Probleme haben und deswegen gravierende Probleme machen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe kümmert sich nach Berichten aus der Praxis zum Teil schlicht zu viel um Bagatellen, während sie die Betreuung mehrfach auffälliger junger Menschen vernachlässigt.

Dass gutes Recht auf dem Papier noch lange nicht gutes Recht in der gelebten Praxis sein muss, zeigt sich exemplarisch auch bei der Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. § 37 JGG fordert, dass die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen, gefordert sind vor allem Kenntnisse der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie. Die Rechtswirklichkeit sieht anders aus, und sie sieht erschreckend aus: Bundesweit haben nach verschiedenen Untersuchungen nur etwa ein Viertel der Jugendstaatsanwälte und 40 % der Richter entsprechende Kenntnisse. Verantwortliche Kriminalpolitik und Jugendstrafrechtspflege heißt nicht, nur ein gutes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, wenn es dann dem Zufall überlassen ist, wie und von wem es ein- und umgesetzt wird. Wir brauchen kompetente Rechtsanwender, aus- und fortgebildete Fachleute, die ihren Aufgabenbereich spezialisiert wahrnehmen. Das gilt für die Praktikerinnen und Praktiker der Jugendstrafjustiz genauso wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Wollen wir nicht (weiter) Kriminalpolitik im Blindflug mit all den Möglichkeiten des Irrtums betreiben, wie Wolfgang Heinz einmal sehr treffend formuliert hat, dann brauchen wir systematische Evaluationen und vergleichende Wirkungsforschung. In dem Bereich ist Deutschland wirklich noch Entwicklungsland, wir haben enormen Nachholbedarf. Und es müssen die Forschungsbefunde, die wir haben – es ist ja nicht so, dass wir nichts vorzuweisen hätten – dann auch zur Kenntnis genommen werden, und zwar sowohl von Seiten der Politik und der Öffentlichkeit als auch von Seiten der Medien. Und das ist die richtige Gelegenheit, der ZEIT-Stiftung und der Robert Bosch-Stiftung dafür zu danken, auch dafür dieses Plenum geschaffen zu haben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

3.4.2 Richterliche Weisungen nach dem JGG - Theorie und Praxis

Ein Beitrag von Johann Krieten, Jugendrichter, Amtsgericht Hamburg

Voraussetzungen für die Auferlegung von Weisungen („Schon und noch-Formel“)

Als Rechtsfolgen einer Straftat eines Jugendlichen und Heranwachsenden³⁴ können gemäß § 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Erziehungsmaßregeln angeordnet werden, zu denen nach § 9 JGG die Weisungen gehören. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auferlegung von Weisungen sind in § 5 Abs. 1 und 2 JGG sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 JGG normiert:

§ 5 JGG Die Folgen der Jugendstraftat

- (1) Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

Es bedarf aufgrund einer Straftat eines Jugendlichen („schon“) einer richterlichen erzieherischen Maßnahme, die über die Ermahnung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG, bei der es sich um eine mündlich ausgesprochene formlose Zurechtweisung handelt, hinausgeht, und eine Ahndung der Tat nach § 5 Abs. 2 JGG durch Zuchtmittel gemäß § 13 JGG (Verwarnung nach § 14 JGG, Auflagen nach § 15 JGG und Jugendarrest nach § 16 JGG) oder Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2 JGG ist („noch“) nicht erforderlich.

Bei den Weisungen handelt es sich um Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Weisungen haben zum einen eine helfende sowie unterstützende – und damit auch eine „präventive“ – Funktion und zum anderen einen sanktionierenden sowie strafenden – und damit „repressiven“ – Charakter.

Das Jugendgericht verhängt Weisungen, sofern durch die erteilte(n) Weisung(en) der Jugendliche – unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes – erzieherisch „erreicht“ und („positiv“) beeinflusst werden kann. Dabei bezieht das Gericht bei seinen Überlegungen insbesondere den bisherigen Lebensweg des Angeklagten, die Besonderheiten der zur Beurteilung stehenden Tat(en), etwaige vorangegangene Straftaten, Gerichtsverhandlungen und gegebenenfalls Verurteilungen sowie die derzeitige persönliche und schulische bzw. berufliche Situation des Angeklagten mit ein.

³⁴ Soweit im nachfolgenden Text keine Abweichungen vermerkt sind, bezieht sich bei der Verwendung des Begriffs Jugendliche die entsprechende Formulierung auch auf Heranwachsende.

§ 10 JGG Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Gleichzeitige Erteilung mehrerer Weisungen („Weisungen-Cocktail“)

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der im Jugendverfahren u. a. gemäß §§ 38, 50, 65 JGG beteiligten Vertreter der Jugendgerichtshilfe (JGH), die in allen Verfahrensstadien und so früh wie möglich heranzuziehen sind, stets zu hören sind und die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen haben, lehnen die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 JGG mögliche gleichzeitige Erteilung mehrerer Weisungen („Weisungen-Cocktail“) aufgrund der vorgenannt ausgeführten, unterschiedlichen Funktionen bzw. des differierenden Charakters der einzelnen Weisungen „aus pädagogischen Gründen“ in der Regel ab.

§ 8 JGG (1) Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden (...).

In der Praxis kommt es allerdings häufig zur gleichzeitigen Erteilung mehrerer Weisungen – oder auch zur Erteilung einer oder mehrerer Weisung(en) und zugleich einer oder mehrerer Auflage(n) nach § 15 Abs. 1 JGG – gegen einen Angeklagten.

§ 15 (1) JGG Auflagen

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Grenzen für die Verhängung von Weisungen („Fordern und fördern“)

Die gesetzlichen Grenzen für die Verhängung einzelner Weisungen oder auch die gleichzeitige Erteilung mehrerer Weisungen folgen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 JGG sowie aus der Verfassung.

Durch die erteilten Weisungen dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen erteilt werden; er soll gefordert, aber auch gefördert werden. Die Weisungen müssen nach dem Gesetzeswortlaut bestimmt und geeignet sein, die Erziehung des Jugendlichen zu fördern und zu sichern. Weisungen müssen daher klar und überprüfbar formuliert sein. Auch sollte eine inhaltliche Beziehung zwischen der begangenen Tat und der erteilten Weisung hergestellt werden. Weiterhin muss eine Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen bestehen und eine Erziehungsfähigkeit der – eine richterliche Weisung aus- bzw. durchführenden und den Jugendlichen – „betreuenden“ Person vorhanden sein.

Durch die Weisungen dürfen Grundrechte des Jugendlichen nicht verletzt werden, insbesondere die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Grundgesetz (GG) (z.B. Weisung zu regelmäßigem Kirchenbesuch), das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG (z.B. Weisung, eine bestimmte Ansicht nicht in der Öffentlichkeit zu äußern), die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG (z.B. Weisung, einem bestimmten Verein beizutreten), die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG (z.B. Weisung, eine bestimmte, vom Jugendrichter ausgewählte Ausbildung zu absolvieren) oder das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG (z.B. Weisung zum Verkauf eines trotz fehlender Fahrerlaubnis wiederholt benutzten Fahrzeugs zu einem vom Jugendrichter bestimmten Verkaufspreis).

Auch muss der verfassungsmäßige Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden, d.h. die Weisungen dürfen nicht außer Verhältnis zu der begangenen Tat und der erzieherisch erforderlichen Sanktion stehen.

Weisungsarten („Alles ist möglich“)

Das Jugendgerichtsgesetz sieht im Gesetzestext elf benannte Weisungen vor. Hauptfälle der Weisungen sind die Erbringung von Arbeitsleistungen³⁵, die Betreuungsweisung³⁶ und die Projektweisung³⁷.

Neben den im Gesetz genannten Weisungen („insbesondere“) kann der Jugendrichter weitere (unbenannte) Weisungen erteilen. Er kann den Jugendlichen anweisen, für einen gewissen Zeitraum eine Drogenabstinenz nachzuweisen („Urinkontrollen“), er kann ihm auferlegen, für eine bestimmte Zeit bestimmte Orte oder Gegenden nicht aufzusuchen („Stadtteilverbot“), er kann ihn anweisen, zeitweise mit einer geeigneten Person seines Kulturkreises Kontakt zu halten („Paten“), er kann ihm auferlegen, ein wiederholt unerlaubt genutztes Fahrzeug („frisieretes“ Mofa) zu verkaufen („Verkaufsgebot“), er kann ihn anweisen, beim Vorhandensein bestimmter Fähigkeiten diese zum Wohle einer vorbestimmten „Allgemeinheit“ einzusetzen (z. B. Musizieren in einem Alters- oder Pflegeheim), er kann ihn zum Schulbesuch anhalten („Schulweisung“), er kann ihm den Nachweis des durchgängigen Vorhandenseins einer Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel auferlegen („Abo-Verpflichtung“), er kann den Nachweis der Verwendung der eigenen Einkünfte einfordern („Soll und Haben-Buch“), er kann eine schriftliche Auseinandersetzung mit einer Tat sowie der persönlichen Situation des Angeklagten und eines Tatopfers fordern („Besinnungsaufsatz“) usw..

Verfahrensstadien für die Erteilung von Weisungen („Frühzeitiges Handeln“)

Regelfall für die Erteilung von Weisungen ist die in der Hauptverhandlung aufgegebenen Weisung.

Jedoch kann der Jugendrichter bereits im Ermittlungsverfahren nach § 71 Abs. 1 JGG dem Beschuldigten durch einen Beschluss Weisungen auferlegen. In Betracht kommen insbesondere Betreuungsweisungen, „Urinkontrollen“ und „Stadtteilverbote“.

§ 71 (1) JGG Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen (...).

³⁵ § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG In Hamburg entspricht eine Arbeitsleistung der Erbringung von sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit.

³⁶ § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 7, Abs. 3 Satz 3 JGG Zusammenarbeit mit in der Regel einem Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

³⁷ § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (z.B. Anti-Gewalt-Kurs).

Die Erteilung von Weisungen nach § 71 Abs. 1 JGG wird in Betracht zu ziehen sein, sofern ein Verfahren gegen einen von mehreren Beschuldigten (insbesondere „Intensivtäter“) „ausermittelt“ bzw. „anklagereif“³⁸ ist und ein weiteres bzw. mehrere weitere Verfahren gegen diesen Beschuldigten noch nicht „ausermittelt“ ist / sind oder dieses Verfahren bzw. mehrere weitere Verfahren gegen Mitbeschuldigte noch nicht „anklagereif“ ist / sind und eine „Verbindung“ in Betracht kommt.

Im Zwischenverfahren können Weisungen nach § 71 Abs. 1 JGG erteilt werden, sofern eine Anklage gegen einen Angeschuldigten („Intensivtäter“) eingegangen ist und sich ein weiteres bzw. mehrere weitere Verfahren gegen diesen Angeschuldigten noch im Ermittlungsverfahren befindet / befinden oder sich ein Verfahren gegen einen oder mehrere „Mitbeschuldigte(n)“ noch im Ermittlungsverfahren befindet und eine „Verbindung“ in Betracht kommt.

Im Hauptverfahren können durch das Amtsgericht vor der Hauptverhandlung oder nach einer Rechtsmitteleinlegung bzw. durch das Berufungsgericht nach einer Berufungseinlegung vor der Berufungshauptverhandlung derartige Weisungen nach § 71 Abs. 1 JGG erfolgen.

Im Rechtsmittelverfahren können Weisungen nach § 71 Abs. 1 JGG lediglich durch die Jugendkammer als „Tatsachengericht“, hingegen nicht durch das Revisionsgericht erteilt werden.

Gerichtliche Entscheidungsformen („Beschluss oder doch Urteil?“)

Das Jugendgericht kann (in einer Hauptverhandlung) Weisungen erteilen durch ein Urteil³⁹ und – bei einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach §§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, 45 Abs. 3 Satz 1 JGG – durch einen Beschluss.

Vor der Erteilung von Weisungen ist gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG die Jugendgerichtshilfe zu hören.

Gesetzlicher Regelfall der Entscheidung soll beim Vorliegen der in den Vorschriften genannten Voraussetzungen – insbesondere eines Geständnisses des Angeklagten – nach dem Wortlaut der Vorschrift der (gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 und 4 JGG nicht anfechtbare) Beschluss sein.

Bei einer Entscheidung durch Urteil können alle in § 10 JGG genannten Weisungen erteilt werden und es ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 JGG eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Weisungen zu erfüllen sind; die Laufzeit darf gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG zwei Jahre nicht überschreiten⁴⁰. Die zunächst bestimmte Frist kann nach § 11 Abs. 2 JGG verlängert werden.

³⁸ Es muss insoweit ein hinreichender Tatverdacht im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO bestehen.

³⁹ §§ 260, 267 StPO

⁴⁰ Die Frist soll gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG bei einer Betreuungsweisung nicht mehr als ein Jahr und bei einer Projektweisung nicht mehr als sechs Monate betragen.

Auch können – entgegen dem sonst bestehenden Grundsatz der Unzulässigkeit zur Abänderung eines Urteils nach Eintritt der Rechtskraft – nach § 11 Abs. 2 JGG sowie § 65 Abs. 1 JGG Weisungen geändert werden und es kann eine Befreiung von einer auferlegten Weisung erteilt werden, sofern dieses aus Gründen der Erziehung geboten ist.

Bei einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach §§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, 45 Abs. 3 Satz 1 JGG bedarf es der Zustimmung des Staatsanwalts zu der Weisung (und zu der vorläufigen Einstellung), nach dem Gesetzeswortlaut eines Geständnisses des Angeklagten und das Gericht muss eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich erachten. Entbehrlich ist ein Urteil insbesondere, wenn zu erwarten ist, dass der Angeklagte Weisungen erfüllt. Kommt er Weisungen nicht nach, so darf bei einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens – im Unterschied zur Weisungserteilung durch Urteil – gemäß § 47 Abs. 1 Satz 6 JGG kein Beugearrest nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG verhängt werden und es bedarf dann einer erneuten Hauptverhandlung.

Im Falle einer vorläufigen Einstellung können nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 45 Abs. 3 Satz 1 JGG als Weisungen nur die Erbringung von Arbeitsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG), der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) und die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG) sowie Auflagen nach § 15 JGG erteilt werden und die Frist zur Erbringung der Weisungen und Auflagen beträgt nach § 47 Abs. 1 Satz 2 JGG maximal sechs Monate.

Im Falle der Weisungserfüllung wird das Verfahren nach § 47 Abs. 1 Satz 5 JGG durch einen Beschluss endgültig eingestellt.

In der jugendgerichtlichen Praxis werden Weisungen – und Auflagen nach § 15 JGG – im Einzelfall auch bei fehlendem Geständnis angeordnet, es werden auch bei einer vorläufigen Einstellung grundsätzlich alle gesetzlich benannten und auch die unbenannten Weisungen – sowie die Auflagen nach § 15 JGG – erteilt, es werden längere Fristen als nur sechs Monate für die Erfüllung der Weisungen (und Auflagen) gewährt und diese Fristen werden gegebenenfalls auch verlängert. Schließlich erfolgt auch eine Abänderung erteilter Weisungen (sowie Auflagen) und es wird unter Umständen auch von der Erbringung der Weisungen (und Auflagen) befreit, sofern dieses aus Gründen der Erziehung geboten ist.

Überwachung der Weisungserfüllung / Folgen bei Nichterfüllung

(„sitzen oder schwitzen?“)

Im Jugendverfahren überwacht bei der Erteilung von Weisungen (und Auflagen) nach § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG grundsätzlich die Jugendgerichtshilfe die Erfüllung der Weisungen (und Auflagen).

Bei der Nichterfüllung einer Weisung teilt die Jugendgerichtshilfe dem Gericht die Säumnis des Angeklagten/Verurteilten mit (§ 38 Abs. 2 Satz 6 JGG) und es wird vom Gericht sodann in der Regel die Erfüllung der Weisung schriftlich angemahnt.

Wird trotz – oder auch ohne – Mahnung die Weisung nicht erfüllt, so kann – wenn die Weisung durch ein Urteil erteilt wurde (§§ 11 Abs. 3 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 3 und 6 JGG) – vom Gericht, nachdem es dem Verurteilten gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 JGG die Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gegeben hat – und nach § 65 Abs. 1 Satz 2 JGG gegebenenfalls insbesondere die Jugendgerichtshilfe angehört hat –, durch einen Beschluss nach §§ 65 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 Satz 2 JGG Beuge- bzw. Ungehorsams-(Jugend-)Arrest von bis zu vier Wochen verhängt werden, sofern der Verurteilte nach § 11 Abs. 3 Satz 1 JGG auf die Möglichkeit der Arrest-Verhängung bei Nichterfüllung hingewiesen wurde und die Nichterfüllung der Weisung schuldhaft erfolgt ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 JGG). Durch die Anordnung des Beuge-Arrestes soll der Verurteilte zur Erbringung der Weisung angehalten bzw. „gezwungen“ werden. Trotz Arrest-Verbüßung ist die nicht erfüllte Weisung gleichwohl (weiterhin) zu erbringen. Der Beuge-Arrest kann – bis zu einer Gesamt-Dauer von vier Wochen – auch mehrfach verhängt werden.

Erfüllt der Verurteilte nach der Beugearrest-Anordnung die Weisung, so wird nach § 11 Abs. 3 Satz 3 JGG von der Vollstreckung des Arrestes abgesehen.

Erfolgte die Weisungserteilung durch einen Beschluss, so darf kein Beuge-Arrest verhängt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 und 6 JGG). Es muss erneut eine Hauptverhandlung durchgeführt werden.

3.4.3 Erziehungsmaßregeln

3.4.3.1 Arbeitsleistungen im Jugendstrafverfahren

Ein Beitrag von Carsten Hüttmann

Carsten Hüttmann (49) ist Geschäftsführer des Vereins Rückenwind e.V.⁴¹ und hat in Hamburg Sportwissenschaft und Pädagogik studiert. Er ist seit 1990 bei dem Verein Rückenwind e.V. tätig. Zusammen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet er für die JGH und die JBH die Durchführung ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafverfahren an.⁴²

Arbeitsleistungen (AL) werden nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als erzieherische Maßnahme, als Zuchtmittel, zur Schaffung der Voraussetzung zum Absehen von der Verfolgung und als Möglichkeit zur Einstellung des Verfahrens verhängt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlaubt es, bei Mittellosigkeit der Betroffenen die Bußgeldsumme durch AL erbringen zu lassen.

Mit den Arbeitsleistungen soll im Rahmen des JGG vor allem die Einstellung der jungen Menschen zur Arbeit positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus dienen die Arbeitsleistungen auch als symbolische Wiedergutmachung zum Zweck des Schuldausgleichs.

Zu beachten ist, dass auch bei Maßnahmen nach dem JGG die Verpflichtung gilt, jungen Menschen außerschulische Bildungsangebote, die zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement motivieren, zur Verfügung zu stellen (§ 11 Sozialgesetzbuch VIII).

Arbeitsleistungen sind nach weit überwiegender Auffassung im Bereich gemeinnütziger Tätigkeit bzw. Tätigkeit im öffentlichen Interesse zu erbringen.

Arbeitsleistungen bei Rückenwind e. V.

Der Verein Rückenwind führt gemeinnützige Arbeitsleistungen durch, die von der Justiz als Reaktion auf Straffälligkeit bzw. ordnungswidriges Verhalten junger Menschen verhängt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Arbeitsleistungen zu erbringen, um den zur Schadenswiedergutmachung vereinbarten Geldbetrag zu erarbeiten bzw. die Darlehenssumme, die im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs gewährt wurde, abzuarbeiten.

Damit Arbeitsleistungen die Erwartungen erfüllen können, als ambulante Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes (analog zu den Vorstellungen des SGB VIII) die jungen Menschen zu fördern, Hilfebedarfe zu erkennen sowie unterstützend und erzieherisch einzuwirken, werden sie bei Rückenwind e. V. pädagogisch begleitet durchgeführt.

⁴¹ Vorstellung von Rückenwind e. V. siehe Anhang

⁴² Die hier abgedruckten Berichte sind in Abstimmung mit dem Kollegium des Vereins, weiteren Mitgliedern und kooperierenden Einrichtungen entstanden.

Rückenwind e. V. lässt die Arbeit in unterschiedlichen Bereichen erbringen. Etwa 50 % der Einsätze finden im Umweltschutz (Gewässerrenaturierung), 25 % in der Parkpflege (Müllsammeln etc.), 10 % in Kochgruppen für Bedürftige bzw. alte Menschen, 10 % in der eigenen Holzwerkstatt (Parkbänke aufarbeiten) und 5 % in der Umgestaltung der Außengelände von Kindergärten statt.

Beispiel eines Arbeitsleistungstages

Der Beginn

Es ist Donnerstag, der 24.11.2011, 8.30 Uhr. Wie immer stehen zwei Betreuer, ein Sozialpädagoge und ein Erzieher im sechsten Semester des Sozialpädagogikstudiums, im Grevenweg 80, der Zentrale des Vereins, für jeweils eine Gruppe von acht jungen Menschen bereit. Ein Team soll an der Glinder Straße den überwucherten Radweg wieder begeh- und befahrbar machen, das andere Team wird in der Gemeinde der Christus-Kirche in Wandsbek für ca. 40 bedürftige Menschen Essen zubereiten, ausgeben und die Küche sowie den Speiseraum wieder herrichten.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen beginnt eigentlich um 8.45 Uhr, jetzt sind drei bereits da und trinken einen Kaffee mit den Betreuern und einer Praktikantin, die heute hospitiert.

Nach und nach erscheinen die weiteren Arbeitsleistenden und werden in die Liste eingetragen. In einer kurzen Begrüßung werden die Regeln des Tages ins Gedächtnis gerufen und die abschließende Gruppeneinteilung vorgenommen.

Vier „Zuspätkommer“ (10 Minuten) können anhand eines Belegs vom Busfahrer nachweisen, dass es ohne ihr Verschulden zur Verspätung kam und erhöhen die Zahl der heute Teilnehmenden auf 12. Ihnen wird der Inhalt der vorherigen Ansprache durch die bereits eingewiesenen Jugendlichen unter Aufsicht der Betreuer weitergegeben.

Es ist jetzt kurz nach neun Uhr, die Gruppen trennen sich in „WegewartInnen“ und „KirchenköchlInnen“, was angesichts des schmutzigen Herbstwetters bei einigen, die draußen arbeiten müssen, die ohnehin geringe Motivation nochmals senkt.

Trotz des Grummelns werden Geräte, Getränke und weiteres Gepäck gegriffen und im Kleinbus, mit dem es an den Einsatzort geht, verstaut.

Die Kochgruppe bespricht derweil noch das Rezept und den notwendigen Einkauf für den Mittagstisch. Gegen 9.30 Uhr macht sich die Crew mit Bus und Bahn auf den Weg zum Wandsbeker Markt.

Die Durchführung am Beispiel der „WegewartInnen“

An der Glinder Straße angekommen, werden die Schaufeln, Spaten, Hacken und Schubkarren aus- und das Rasenkantenstechen angepackt. Im diesigen Novembergrau wird der Bewuchs, der die befahrbare Breite des Radwegs fast halbiert hat, mühselig abgekratzt und im

umliegenden Straßenbegleitgrün verteilt. Die Gruppe, die in den ausgegebenen gelben „Ostfriesennerzen“ einheitlich dem Nieselregen trotzt, ist recht bunt gemischt.

Ekrem ist 21 und muss während seiner halbjährigen Vorbewährung unter anderem (Konfrontativer sozialer Trainingskurs, regelmäßige Treffen mit dem Jugendbewährungshelfer, Nachweis einer regelmäßigen Beschäftigung) 10 Tage Arbeit leisten. Nach einer erneuten gefährlichen Körperverletzung droht andernfalls eine Haftstrafe. Heute ist sein fünfter AL-Tag. Bisher hat er zweimal entschuldigt gefehlt, weil er einen Termin für eine Ausbildungsmaßnahme wahrnehmen musste und, als seine Freundin krank war, auf das gemeinsame Kind aufzupassen hatte. Er erledigt die Arbeiten gewissenhaft und betont, dass er diese Tätigkeiten schätzt, weil er in Ruhe über alles nachdenken kann.

Jonas, 15 Jahre, muss aus zwei Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulabsentismus vier Tage Arbeit leisten. Die € 200 Bußgeld kann er nicht bezahlen und sein alleinerziehender Vater will dies auch nicht übernehmen. Aufgrund der Bedrohung eines Lehrers ist Jonas für eine Woche vom Schulunterricht ausgeschlossen und nutzt die Gunst der Stunde, die AL abzuleisten. Heute ist sein letzter Tag und er lässt keine Gelegenheit verstreichen, diesen Umstand jedem mitzuteilen. Ob seiner Aussage, dass Schule ihm nunmehr attraktiver erschiene, Dauerhaftigkeit beschieden ist, bleibt zu wünschen.

Der achtzehnjährige Lutz hat einen durch Sprays angerichteten Schaden (€ 240) abzarbeiten und sich bei dem Polizeibeamten, der ihn auf frischer Tat ertappt hat, wegen Beleidigung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu entschuldigen. Lutz hat im Sommer seine Mittlere Reife gemacht und danach „gechillt“. Daher brauchte es bis dato seit September schon acht nicht wahrgenommene AL-Termine, bis er jetzt - recht plötzlich - alle fünf am Stück zu erbringen bereit ist. Nach seiner Aussage ist es nicht eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sondern die Chance, Anfang Dezember ein ausbildungsvorbereitendes Praktikum in einer IT-Firma zu beginnen, was ihn motiviert hat. Die AL versucht er immer mal wieder als Werbeplattform für sein „künstlerisches Wirken“ an diversen Gebäuden zu nutzen. Ein Verhalten, das die anderen Jugendlichen „uncool“ finden, aber ohne Eingreifen der Betreuer nachlässt.

Gegen 13.30 Uhr verlässt die Crew den Einsatzort und fährt zurück in die Einrichtung, um dort zu Mittag ein paar selbst geschmierte Brote zu essen. Nach der relativ späten Mittagspause werden die Küche, der Bus und die Gerätschaften gereinigt und ein Transport zur Vorbereitung des morgigen Einsatztages erledigt.

Ein Teilnehmer kündigt spaßig-provozierend an, dass er morgen nicht erscheinen wird, weil er die „Maloche im Flussbett“, die morgen geplant ist, für unmenschlich hält.

Rückenwind e. V. führt, begleitet durch Naturschutzverbände (BUND e. V., NABU e. V.), renaturierende Maßnahmen an Gewässern durch. Häufig sind die Tätigkeiten geprägt von körperlicher Anstrengung unter Zeitdruck, weil eifrige Umweltschützer große Mengen an Kies bestellen, die am jeweiligen Einsatztag vollständig, z. B. in den Schleemer Bach, eingebracht werden müssen, um die Wege frei und den Schwund an Material gering zu halten.

Der Abschluss

In zum Ende des Arbeitstages deutlich verbesserter Stimmung setzt sich die Gruppe um 15.00 Uhr zur Tagesauswertung zusammen. Der Betreuer teilt den jungen Menschen mit, wie er ihre heutige Mitarbeit einschätzt und welche Note, angelehnt an schulische Zensuren, sie von ihm erhalten. Lutz regt sich über das „gut“ auf, das er im Unterschied zu den anderen bekommt, die alle ein „sehr gut“ erhalten. Seine Diskussionsfreudigkeit (die zu seiner Einstufung beitrug) im Angesicht unmittelbar zu erledigender Aufgaben, wie den Tisch abräumen nach der Mittagspause, lässt er als Negativkriterium nur widerwillig gelten. Seinem Argument, eine Demokratie lebe vom Diskurs, wird zwar zugestimmt, jedoch mit der Ergänzung, dass zu ihrem Gelingen auch die pflichtgemäße Erfüllung übertragener Arbeiten gehöre. Der Gruppe wird noch einmal verdeutlicht, dass die Benotung nicht Grundlage einer künftigen Ausbildungsplatzvergabe ist, sondern eine Rückmeldung über den bei den Betreuern hinterlassenen Gesamteindruck und damit Gelegenheit zur Selbsteinschätzung geben soll. Von den Teilnehmenden wird übereinstimmend festgestellt, dass der Tag „voll korrekt“ abgelaufen ist. Jonas bittet darum, seine Benotung ausgedruckt zu bekommen, weil er noch nie ein Zeugnis nur mit Einsen und Zweien gehabt hätte.

Auch in der Wandsbeker Kirchenküche ist der Arbeitstag zu Ende.

43 bedürftige Menschen, einige davon ohne Obdach, wurden mit Nudeln in Sahnesoße, Salat und Butterkuchen versorgt. Die gemeinsame Arbeit, mit der Vorgabe pünktlich um 12.00 Uhr ein schmack- und nahrhaftes Essen anbieten zu können, war erfolgreich.

Alle haben sich in die notwendigen Abläufe und die recht beengten Verhältnisse in der Küche eingefunden und miteinander als Team funktioniert.

Dieses Gelingen ist bei den stets neuen Zusammensetzungen der Gruppen und den häufig stark belastenden persönlichen Hintergründen der Einzelnen nicht selbstverständlich.

Gleichwohl besteht diese Art der Arbeitsleistung bereits im vierten Jahr und ist mit ihrem Gelingen Beleg für die Ressourcen der jungen Menschen.

Jasmin arbeitet seit ihrem 18. Geburtstag vor acht Monaten unregelmäßig im Blumengeschäft einer Bekannten. Ob sie dort eine Ausbildung machen kann und will, weiß sie noch nicht. Wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Fälschung eines HVV-Ausweises und mehrerer Beförderungserschleichungen muss sie neben den Arbeitsleistungen einer Gesprächsweisung bei den Straßensozialarbeitern von Rückenwind e. V., die auf drogengefährdete und Suchtmittel konsumierende junge Menschen spezialisiert arbeiten, nachkommen. Die sechs Tage Arbeitsleistungen, die Jasmin nächste Woche nach vielen Fehlzeiten hoffentlich erbracht haben wird, erschienen ihr im Nachhinein deutlich weniger anstrengend als die Gespräche mit dem Sozialarbeiter, der sie von einer entgiftenden Maßnahme überzeugt hat, die sie in vierzehn Tagen antreten will.

Katja, 19 Jahre, ist wegen Betrügereien im Internet zu 12 Tagen Arbeitsleistungen verurteilt worden. Da sie schwanger ist, bat sie darum, ausschließlich beim Kochen eingesetzt zu werden, was sie sehr zuverlässig zweimal in der Woche erledigt. Neben der Schuldnerberatung bei Rückenwind e. V. und dem durch die Jugendgerichtshilfe wiederhergestellten Kontakt zu ihrer Familie hat ihr auch das kirchliche Unterstützungsangebot für junge Mütter einen Großteil ihrer Zukunftsängste genommen.

Bei der Nachbesprechung des Einsatztages in der Gruppe, in der übrigens auch zwei männliche Teilnehmer sind, werden die intensiven Eindrücke, die die Bedürftigen bei den jungen Menschen hinterlassen, besprochen. Einigkeit besteht sowohl darin, dass es wichtig ist, Bedürftigen durch Essensausgabe zu helfen als auch in der Auffassung, dass Ihnen noch mehr geholfen werden müsste.

Statistik

Heute hat Rückenwind e. V. 24 Plätze zur Erbringung von Arbeitsleistungen zur Verfügung gestellt. 16 davon als Ganz-, 8 als Halbtagesplätze. Durch kurzfristige Absagen und weil drei junge Menschen die Chance erhalten sollten, den Beugearrest wegen Nichterbringung der Arbeitsleistungen zu vermeiden, wurden 30 Jugendliche und Heranwachsende für diesen Tag zugewiesen.

Bei den nachträglich Zugewiesenen geschah dies mit dem Vermerk, dass sie nur mitarbeiten können, wenn andere nicht erscheinen sollten.

Es erschienen 17, was einer Quote von 56,7 % entspricht. Der langjährige Durchschnitt liegt bei ca. 55 %. Die 20 jungen Menschen, die heute arbeiten sollten, waren durchschnittlich 18 Jahre und 4 Monate alt, wobei der Jüngste 15 und der Älteste 22 Jahre alt waren. Sie mussten im Mittel 6,7 Tage erbringen, 2 als Minimum, 18 als Maximum. Über das Gesamtjahr sind sowohl der Altersschnitt als auch der Mittelwert der zu verrichtenden Tage deutlich niedriger.

17,5 Jahre und 5 Tage ergeben sich hier im Durchschnitt. Dies begründet sich vor allem darin, dass an Wochentagen außerhalb von Ferienzeiten der Anteil an Schülerinnen und Schülern in den Arbeitsgruppen verständlicherweise gering ist. Der ausgewählte Tag bietet jedoch einen Überblick über das Spektrum der Einsätze und der jungen Menschen, die zu Rückenwind e. V. geschickt werden.

2011 wurden dem Verein 847 Fälle zugewiesen, was nicht gleich der Anzahl junger Menschen ist, da gegen manche Jugendliche mehrere Verfahren - insbesondere im Bereich der Ordnungswidrigkeiten - anhängig sind. 695 Verfahren sind derzeit bezüglich der Arbeitsleistungen abgeschlossen, 529 davon nach vollständiger Erbringung der Arbeitsleistungen. Von den etwa 830 jungen Menschen, die im vergangenen Jahr bei uns Arbeitsleistungen erbrachten, nahmen 79 weitere Hilfeangebote in den Bereichen Schuldner-, Rechts-, Drogen- bzw. Arbeits- und Ausbildungsberatung in unseren Einrichtungen und bei kooperierenden Trägern (Beschäftigung und Bildung e. V. , Jugend hilft Jugend e. V.) freiwillig wahr.

Die Zahl der Zuweisungen in die Arbeitsleistungen steigt Jahr für Jahr.

Erwartungen an die pädagogische Begleitung der Arbeitsleistungen

1. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Arbeitsleistungen.

Hierunter fallen anleitende, kontrollierende und verwaltende Aufgaben wie Demonstrieren der geforderten Tätigkeit, Beaufsichtigung in Arbeits- und Pausenzeiten, Dokumentation des Arbeitstages durch Führen und Übersenden der Teilnehmerlisten und Vermerke der geleisteten Arbeit.

2. Positive Beeinflussung der Einstellung und Befähigung zur Arbeit.

Die Arbeit ist als integraler Bestandteil des menschlichen Lebens auf unserer Zivilisationsstufe darzustellen, die eigene Zufriedenheit mit dem Geleisteten, gesellschaftliche Akzeptanz und wirtschaftliches Auskommen sichern kann.

Die Arbeitsleistungen sind als Möglichkeit, Arbeitsfelder kennen zu lernen und Tätigkeiten einzuüben, vorzustellen.

3. Erkennen von Betreuungsbedarfen.

Hierbei sind vor allem durch in der Diversionseinrichtung vorgehaltene Hilfen anzubieten und die zuständigen pädagogischen Kräfte zu informieren. Dazu zählt die Feststellung von Problemlagen, die Beratung sowie die Vermittlung und Weitergabe von Erkenntnissen an die JGH bzw. die Diversionseinrichtung.

4. Vermittlung von allgemeinen Regeln des Sozial- und Arbeitsverhalten.

Insbesondere müssen höfliche Umgangsformen, Pünktlichkeit, Sorgsamkeit und Vorsicht im Arbeitsablauf beachtet und Auffälligkeiten angesprochen werden. Hinzu kommen das vorbildliche Umsetzen von Prinzipien sowie das sozialpädagogische und erzieherische Arbeiten.

5. Verdeutlichung des Sinns der Tätigkeit.

Dies kann z.B. die Unterstützung der Gartenbauabteilung beim Pflegen der städtischen Grünanlagen und Spielplätze sein. Es sollen die Gedanken der symbolischen Schadenswiedergutmachung und die positiven Aspekte des generationsübergreifenden Miteinanders in den Kochgruppen erklärt sowie die humanitäre Verpflichtung zu Solidarität in der menschlichen Gemeinschaft bei der Essenausgabe an Bedürftige begründet werden.

6. Erzeugung eines Verständnisses für Belange von Natur und Umwelt.

Dies bedeutet die Benennung der Umwelt als materielle Basis unseres Lebens und Erholungsraum sowie das Aufzeigen der Artenvielfalt als Ressource und Mahnung zum achtsamen Umgang mit Ökosystemen.

3.4.3.2 Soziale Trainingskurse

Ein Beitrag von Uwe Eckhoff und Robert Kennemann

Uwe Eckhoff ist Diplom Sozialpädagoge, AAT/CT⁴³-Trainer[®] und langjähriger Mitarbeiter bei Nordlicht e. V.⁴⁴ Er leitet im Rahmen richterlicher Weisungen in Hamburg und für die Lübecker Jugendgerichtshilfe über 30 Anti-Aggressivitätstrainings. Herr Eckhoff ist Dozent am Deutschen Institut für Konfrontative Pädagogik (IKD) und als Referent im Bereich der Gewaltprävention in Norddeutschland tätig.

Robert Kennemann ist Diplom Pädagoge, AAT/CT-Trainer[®], GSK⁴⁵-Trainer und seit 2009 als Mitarbeiter bei Nordlicht e. V. tätig. Er leitete in Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Anti-Gewaltprojekte sowie Anti-Aggressivitätstrainings im Bereich des JGG als auch im Erwachsenenstrafvollzug. Herr Kennemann ist als Referent im Bereich der Gewaltprävention sowie der Förderung sozialer Kompetenzen tätig.

Das Anti-Aggressivitätstraining[®] (AAT) als richterliche Weisung

Wenn Jugendliche oder Heranwachsende eine Straftat begehen, haben RichterInnen verschiedene Möglichkeiten, auf diese Tat zu reagieren. Eine Möglichkeit der richterlichen Reaktion besteht darin, dem Jugendlichen oder Heranwachsenden im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen eine Weisung nach § 10 Abs. 1 JGG zu erteilen. Dabei gibt es unterschiedliche Arten von Weisungen. Eine mögliche Weisung besteht darin, dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden aufzuerlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Nun gibt es nicht „den“ einen sozialen Trainingskurs, sondern unterschiedliche Formen.

Kennzeichnend für einen sozialen Trainingskurs ist im allgemeinen, dass dieser eine erzieherische Maßnahme ist und auf eine problem- und handlungsorientierte Aufarbeitung der Schwierigkeiten abzielt, die zur Straftat geführt haben. Es geht dabei also nicht um eine Strafe für den Täter, sondern der erzieherische Gedanke steht eindeutig im Mittelpunkt dieser Maßnahme. Konkret bedeutet dies für den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, dass er in einem sozialen Trainingskurs mit der Unterstützung von Pädagogen lernen kann, wie er sich an die bestehenden Gesetze und gesellschaftlichen Normen halten und somit ein sozialverantwortliches Leben ohne Straftaten führen kann. Um dieses Ziel erreichen zu können, existiert eine Gemeinsamkeit an inhaltlichen Themen und Zielstellungen in der Durchführung sozialer Trainingskurse. Hierzu zählen z. B. die Förderung und Stärkung von Selbstvertrauen, die Entwicklung von Problembewusstsein, die Verbesserung der eigenen Kommunikations- und Konfliktfähigkeit oder das Erlernen von Toleranz und sozialverantwortlichen, neuen

⁴³ Anti-Aggressivitätstraining / Coolness-Training

⁴⁴ Vorstellung Nordlicht e. V. siehe Anhang

⁴⁵ Gruppentraining Sozialer Kompetenzen

Verhaltensweisen. Ein sozialer Trainingskurs dauert in der Regel ein halbes Jahr und entspricht somit dem vom JGG vorgegebenen zeitlichen Rahmen dieser Form von Weisung.

Eine spezielle Form des sozialen Trainingskurses für Jugendliche und Heranwachsende bietet der Verein Nordlicht e. V. in Hamburg an – das Anti-Aggressivitätstraining®.

Das AAT ist ein sozialpädagogisch-psychologisches Trainingsprogramm und folgt einem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma. Seine Wurzeln findet man im Psychodrama und in der Verhaltens- und Gestalttherapie. Zudem bedient sich das AAT methodisch aus Erkenntnissen der sozialen Gruppenarbeit. Die Grundannahme des AAT ist: Gewalttätiges Verhalten wurde erlernt, kann also auch wieder verlernt werden.

Zur erfolgreichen Teilnahme sind Freiwilligkeit und eigene Motivation potentieller TeilnehmerInnen eine zentrale Voraussetzung. Nicht geeignet ist das AAT für Jugendliche oder Heranwachsende mit einer vorrangigen Problematik in einem anderen Bereich (z. B. Drogenproblematik oder psychische Erkrankung).

Die Voraussetzung für eine Teilnahme eines Jugendlichen oder Heranwachsenden an diesem Training ist eine richterliche Weisung nach § 10 JGG oder eine entsprechende Anordnung durch das Jugendgericht. Das AAT ist insoweit eine spezielle Form eines sozialen Trainingskurses, als dass die Auseinandersetzung mit einem begangenen Körperverletzungsdelikt im Vordergrund der Maßnahme steht, d. h. es ist ein deliktspezifisches Angebot. Dementsprechend richtet sich der Kurs an junge Menschen im Alter von 14 bis 20 Jahren, die mehrfach wegen Straftaten in Verbindung mit Gewaltbereitschaft oder wegen einer einmaligen, besonders gravierenden Gewalttat strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Andere Maßnahmen nach dem JGG, wie die Ableistung von Arbeitsstunden und Täter-Opfer-Ausgleich, kommen nicht in Frage oder sind bereits erfolgt.

Im AAT können die Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Unterstützung der TrainerInnen in einer Gruppe von ca. 8 - 10 TeilnehmerInnen lernen, sich auf der Basis eines veränderten Selbstbildes in ihrem Lebensalltag friedfertig zu verhalten, mögliche Konflikte mit Worten zu lösen bzw. sich rechtzeitig aus möglichen Konfliktsituationen zurück zu ziehen. Die sozialpädagogische Arbeit an dieser Zielstellung beinhaltet u. a. auch die Förderung von Selbstvertrauen, die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen, der Aufbau von Empathie bzw. Opferempathie. Wie ein ‚klassischer‘ sozialer Trainingskurs ist auch das AAT problem- und handlungsorientiert ausgerichtet und charakterisiert sich durch seinen erzieherischen Gedanken.

Das Anti-Aggressivitätstraining in der Praxis

Auf der Basis einer richterlichen Weisung werden die männlichen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden von der fallzuständigen JGH bzw. JBH zum Anti-Aggressivitätstraining bei Nordlicht e. V. angemeldet.

Liegt diese Anmeldung per Anmeldebogen für einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden vor, so wird dieser zu einem einleitenden Vorgespräch eingeladen. Ziel des einstündigen Vorgesprächs ist für den jungen Menschen das Kennenlernen des Trainerteams sowie das Aufzeigen seiner Teilnahmemotivation. Den TrainerInnen ermöglicht das Vorgespräch einen ersten, kurzen Einblick in die Lebenswelt, die persönlich-biografischen Erfahrungen sowie den strafrechtlichen Hintergrund. Das Trainerteam entscheidet anschließend in Rücksprache mit der JGH bzw. JBH über die Teilnahme des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden am AAT. Mit dem Start des Trainings müssen die Teilnehmer die vorgegebenen Rahmenbedingungen wie regelmäßige und pünktliche Teilnahme, Verschwiegenheit über Informationen anderer Teilnehmer sowie die Absolvierung aller Trainingsinhalte akzeptieren. Freiwilligkeit sowie Interesse an der Sache selbst (intrinsische Motivation) sind vor dem Hintergrund einer richterlichen Weisung nur selten gegeben. Die Idee, mit dem Training auch wirklich etwas Lebenstaugliches lernen zu können, muss mit den Teilnehmern erarbeitet und im Verlauf des Trainings wiederholt betrachtet werden.

Der Ablauf des AAT bei Nordlicht e. V. gliedert sich in drei Phasen: Die Integration, die Konfrontation und die Reflektion.

In der Integrationsphase erarbeiten die Teilnehmer als erstes die geltenden Regeln für das Training. Diese ergänzen den durch die TrainerInnen vorgegebenen Rahmen um spezifische Regeln des Miteinanders. Für die Teilnehmer ist es in dieser Phase wichtig, sich gegenseitig kennenzulernen, Unterschiede einschätzen zu lernen und wechselseitiges Vertrauen aufzubauen. Gleichwohl bildet dies eine fortlaufende Arbeitsgrundlage, um offen sein zu können, sich miteinander auseinanderzusetzen und das Verhalten des Anderen offen und kritisch zu hinterfragen. Dazu erfolgen unterschiedliche Übungen zur Förderung von Kooperations- und Teamarbeit. Den TrainerInnen gibt dies die Möglichkeit, die Gruppenfindung aktiv zu begleiten. Ergänzt um intensive psychodramatische Biographiearbeit, körperbetonte Übungen und diverse Antiblamierrübungen wird den TrainerInnen ermöglicht, die Teilnehmer intensiv kennenzulernen. Insbesondere die persönliche Ausprägung sozialer Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit oder Problemlösungsstrategien, typische Verhaltensmuster sowie Verhaltensursachen stehen im Fokus der TrainerInnen. Des Weiteren werden theoretische Inhalte gemeinsam erarbeitet oder von den TrainerInnen vorgestellt. Insbesondere wichtig sind dabei Themen wie Gewalt, Konflikte und Status, aber auch persönliche Ziele und das Treffen von Entscheidungen.

Die Konfrontationsphase beginnt mit Übungen zur eigenen Frustrationstoleranz. Einerseits wird den Teilnehmern dabei die Möglichkeit gegeben, eigene Grenzen zu erfahren. Andererseits können sie Kommunikationstechniken wie kritisches Hinterfragen ausprobieren. Der Höhepunkt der Konfrontationsphase ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat,

typischen Bedingungsfaktoren des eigenen gewaltbereiten Verhaltens sowie der Verantwortung für das eigene Verhalten. Den methodischen Rahmen dabei bildet der sog. heiße Stuhl. Diese Konfrontationsphase stellt für die Teilnehmer meist eine große Herausforderung dar und ist stets mit Befürchtungen und Spannung verbunden. Grund dafür ist die Intensität der Auseinandersetzung und die schlechte Planbarkeit der jeweilig angesprochenen Inhalte. Respekt, Vorsicht und Achtung in der Gruppe ermöglichen es dennoch jedem einzelnen Teilnehmer, sich auf diese Situation einzulassen.

Spätere Rückmeldungen durch die Teilnehmer beschreiben meist eine ungewohnte und lehrreiche Ansprache durch andere Teilnehmer und das Trainerteam. Anschließend birgt das Thema Opferempathie Möglichkeiten der weitergehenden Auseinandersetzung. Die Fähigkeit der Teilnehmer, sich insbesondere in Menschen einzufühlen, die Opfer von Gewalt geworden sind, wird weiter gefördert und mit dem Schreiben eines Briefes an ein selbst verursachtes Opfer abgeschlossen.

Die Phase der Reflexion soll bereits Erlerntes verfestigen und einen handlungspraktischen Rahmen geben. Dazu werden durch Rollen- und Interaktionsübungen Bedrohungssituationen nachempfunden und alternative Handlungsweisen praktisch ausprobiert. Durch die begleitende Vermittlung von theoretischem Wissen wie Verhalten in Bedrohungssituationen, Körpersprache und Interventionstechniken wird den Teilnehmern ermöglicht, neue Ideen zu entwickeln und auszuprobieren. Zentral sind dabei die lebensnahen Erfahrungen der Teilnehmer. Die Möglichkeit der Reflexion bietet eine auf die Straftaten bezogene Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Visualisierung dessen, was jeder einzelne Teilnehmer im Verlauf des AAT gelernt hat.

Ziel des AAT bei Nordlicht e. V. ist es, mit Hilfe einer möglichst großen methodischen Vielfalt den Teilnehmern ein ganzheitliches Lernen zu ermöglichen und sie somit auf den Ebenen Kopf, Herz und Hand anzusprechen. Für die Teilnehmer bedeutet dies meist eine nachdrückliche Kombination von Anstrengung, Spaß und Auseinandersetzung.

Das Training beginnt in der Regel mit 8 - 10 Teilnehmern. Im Verlauf des Trainings bricht durchschnittlich ein Drittel der Teilnehmer das Training vorzeitig ab und erfüllt somit nicht seine gerichtliche Auflage. Meist erfolgt das Abbrechen noch während der Integrationsphase. Die regelmäßigen Termine, der klare und konsequente Rahmen als auch die intensive Arbeit stellen für die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden meist eine große und ungewohnte Herausforderung dar.

Abgeschlossen wird das AAT mit einem umfassenden Bericht über den Verlauf der Teilnahme eines jeden Teilnehmers an die Jugendgerichts- und -bewährungshilfe.

Fallbeispiel

Den typischen Teilnehmer oder Teilnahmeverlauf im AAT gibt es nicht. Die verbindende Gemeinsamkeit der jungen Menschen sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am AAT, die jeder erfüllt. Alle haben umfassende Erfahrungen im Bereich der Gewalt, haben mehrfach mit Polizei und Justiz zu tun gehabt und bringen die Motivation auf, regelmäßig zu den Trainingseinheiten zu erscheinen. Einige Teilnehmer bleiben jedoch stärker in der Erinnerung der TrainerInnen als andere.

Der 19-jährige Christian erhielt in seiner letzten Verhandlung die Auflage zur Teilnahme an einem AAT und wird durch die Jugendgerichtshilfe bei Nordlicht e. V. angemeldet. Auf die erste schriftliche Einladung zum Vorgespräch reagiert Christian nicht. Daraufhin informieren die TrainerInnen die zuständige Jugendgerichtshelferin und laden Christian erneut schriftlich ein. Christian wird auch darüber informiert, dass nach der zweiten Einladung keine weitere erfolgen wird und er somit am AAT nicht teilnehmen kann. Zum dem zweiten Vorgespräch erscheint Christian pünktlich. Auf die TrainerInnen wirkt er skeptisch und kühl. Bereits während seiner Vorstellung berichtet Christian, er habe schon einmal an einer Anti-Gewalt-Beratung teilgenommen, die habe aber nichts gebracht: „Dem Trainer habe ich `ne Faust gezogen. Der wurde frech. Ich hab` das dann abgebrochen.“ Christian bemüht sich Distanz herzustellen und unangenehmen Fragen vorzubeugen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs gelingt es Christian trotzdem, sich auf die Fragen der TrainerInnen einzulassen und er beginnt ernsthaft nachzudenken. Christian wirkt deutlich offener und entspannter. Er möchte am Training teilnehmen, insbesondere um seine Auflage zu erfüllen. Er kann sich auch vorstellen, im Training zu lernen, weniger Stress im Alltag zu haben.

Zum Start des Trainings sind acht Jugendliche bzw. Heranwachsende da. Christian ist auch dabei. Ihm gelingt es, sich an vielen Gesprächen und Übungen zu beteiligen. Mit den anderen Teilnehmern arrangiert er sich schnell. Christian bleibt jedoch vorsichtig.

Bei den ersten Antiblamierübungen verweigert Christian die Teilnahme. Verweigert ein Teilnehmer, an einer Übung mitzumachen, wartet die gesamte Gruppe. Die Trainingseinheit endet für alle später. Verweigerungen oder Diskussionen sind in dieser Phase des Trainings normal und für den weiteren Verlauf des Trainings wichtig. In Bezug auf Christian gelingt es den TrainerInnen und den anderen Teilnehmern wiederholt, ihn zu motivieren und zu integrieren.

Im weiteren Verlauf des Trainings trifft Christian in einer Übung die Aussage „Da mach` ich nicht mit, auf keinen Fall!“. Anschließend gelingt es ihm nicht mehr, über seinen Schatten zu springen. Kompromissversuche seitens der anderen Teilnehmer schlagen fehl und die TrainerInnen beharren auf die Teilnahme. Christian wirkt zunehmend bedrohlich und verlässt das Training wütend. Vor dem Haus spricht Christian noch kurz mit einem der TrainerInnen und geht anschließend. Bei der nächsten Trainingseinheit ist Christian wieder dabei. Zu Be-

ginn der Trainingseinheit entschuldigt er sich für sein „Ausrasten“ und die entstandene Verzögerung. Er muss auf Nachfragen reagieren und sich damit auseinandersetzen, wie er eine solche Situation das nächste Mal besser gelöst bekommt. Christian erfährt dahingehend Lob, dass er es geschafft hat, eine Stresssituation zu verlassen und sich anschließend mit dieser auseinanderzusetzen.

Christian nimmt im weiteren Verlauf an den Übungen teil und bringt seine Meinung ein. Insbesondere direkte Auseinandersetzung aber auch Lob anzunehmen sowie körperliche Nähe zuzulassen, fallen ihm sichtlich schwer.

Einige Trainingseinheiten später berichtet Christian über eine aktuelle Situation am vorhergehenden Wochenende. Beim gezielten Nachfragen der TrainerInnen verstrickt er sich in Widersprüche und wird mit diesen konfrontiert. Christian verweigert die Auseinandersetzung. Die TrainerInnen konfrontieren ihn mit seiner Verweigerung. Christian wird zunehmend wütend, wirkt wieder bedrohlich und verlässt die Räumlichkeiten. Draußen spricht er mit einem der TrainerInnen, raucht und kann sich beruhigen. Anschließend gelingt es ihm, an der weiteren Trainingseinheit weiter teilzunehmen. Ein Riesenerfolg.

Christian fällt es weiter schwer, sich auseinanderzusetzen und ist geneigt, ernsthafte Situationen mit Humor zu umgehen. Aber es gelingt ihm immer wieder, sich nach kurzer Diskussion auf für ihn schwierige Übungen einzulassen. Christian wird zu einem festen und verlässlichen Teil der Gruppe. Er ist jede Trainingseinheit aktiv dabei. Zum Ende der Integrationsphase können alle relevanten Themen von den TrainerInnen mit ihm diskutiert werden.

An den ersten Übungen innerhalb der Konfrontationsphase findet Christian gefallen. Er nutzt die Gelegenheit, sich kräftig provozieren zu lassen und absolviert die Übungen großartig. Zu seinem „heißen Stuhl“ ist Christian sehr aufgeregt und angespannt. Die TrainerInnen und die anderen Teilnehmer hinterfragen seinen übermäßigen Alkoholkonsum, seine Gewaltstraftaten und seine Lebensperspektive. Christian setzt sich auseinander, bleibt konzentriert und ruhig. Die TrainerInnen sind von der Intensität und Klarheit des „heißen Stuhls“ überrascht. Auch in den „heißen Stühlen“ der anderen Teilnehmer übernimmt Christian Verantwortung und zeigt Kreativität und Einfühlungsvermögen. Spätestens mit der Konfrontationsphase nimmt Christian das Training sehr ernst. Im Themenbereich Opferempathie fühlt sich Christian ohne Umschweife in eines seiner Opfer ein und beeindruckt mit seinen Aussagen. Christian erfüllt die Aufgabe, einen Brief an ein eigenes Opfer zu schreiben. In dem Brief zeigt Christian Respekt gegenüber seinem Opfer und er übernimmt Verantwortung für die Tat.

Im Rahmen der Reflexionsphase berichtet Christian über Situationen, in denen es ihm gelungen ist, ruhig zu bleiben und gewalttätigen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen. Regelmäßig erzählt er über seinen deutlich reduzierten Alkoholkonsum. Ernsthaftigkeit zeigt er auch durch seine ehrliche Einschätzung, in welcher Situation es ihm immer noch

sehr schwer fallen würde, keine Gewalt anzuwenden. In Rollen- und Interaktionsübungen übernimmt Christian die Sichtweise von Opfer sowie Täter. Er arbeitet hervorragend mit. Seiner Aussage nach hat er seit der Integrationsphase keine Straftaten mehr begangen. Von den ursprünglich acht Teilnehmern absolvieren fünf das Training erfolgreich. Einer von ihnen ist Christian. Drei Monate harter Arbeit liegen hinter ihm. Christian ist spürbar stolz.

3.4.3.3 Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich)

Ein Beitrag von Carsten Hüttmann

Der Ausgleich mit dem Verletzten i. S. des § 10 JGG (auch AmG [Ausgleich mit dem Geschädigten] genannt) bietet im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende die Möglichkeit der außergerichtlichen Schlichtung. Er wird auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bzw. als richterliche Weisung / Auflage in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) oder einer Schadenswiedergutmachung (SWG) durchgeführt. Die Schlichtung wird durch eine spezialisierte Fachkraft moderiert.

Tätern soll durch die Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht werden. Ihnen wird die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln ermöglicht und Gelegenheit zur Wiedergutmachung gegeben.

Geschädigte werden bei der Bewältigung der Tatfolgen professionell unterstützt.

Emotionale Auswirkungen der Tat können besprochen, materielle Nachteile ausgeglichen und soziale Konflikte behoben werden.

Im TOA findet mindestens eine persönliche Begegnung zwischen den direkt Betroffenen statt. Täter und Geschädigte erhalten mit Unterstützung von Vermittlern die Möglichkeit, Ursachen und Folgen der Straftat situativ-konkret zu bearbeiten und zu verarbeiten.

Dies unterscheidet den TOA von einer Auflage, Schadenswiedergutmachung zu leisten, da hierbei eine persönliche Konfrontation nicht unabdingbarer Bestandteil ist.

Voraussetzung zur Durchführung des AmG ist die Geständigkeit der Beschuldigten hinsichtlich des Tatvorwurfs. Außerdem müssen die Geschädigten und die Beschuldigten bzw. die jeweils Sorgeberechtigten der Teilnahme am Ausgleichsverfahren zustimmen.

Für die Erledigung eines Strafverfahrens durch einen TOA kommen grundsätzlich alle Straftaten in Betracht, bei denen ein Opfer zu personifizieren ist.

Weder Verbrechenstatbestände noch strafrechtliche Vorbelastungen schließen eine (auch erneute) Durchführung eines TOA von vornherein aus. Die Anwendbarkeit findet jedoch Grenzen in der Zumutbarkeit für die direkt Beteiligten sowie in deren individueller Belastbarkeit.

Für eine SWG kommen Straftaten in Betracht, bei denen eine natürliche oder juristische Person geschädigt wurde.

Ein AmG darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsvermutung oder von Verteidigungsrechten führen.

Ablauf und Durchführung des AmG in Hamburg

Erkennt die Polizei eine AmG-Eignung, gibt sie in der Ermittlungsakte einen entsprechenden Hinweis für die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft prüft, ob durch einen AmG die Voraussetzungen zum Absehen von der Verfolgung geschaffen werden können. Sie kann u. a. gegenüber dem Gericht anregen, dem Täter die Teilnahme an einem AmG aufzuerlegen.

Auch nach Anklageerhebung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch vor einer Hauptverhandlung - bei einem zur Tatzeit jugendlichen Täter - die Teilnahme an einem Schlichtungs- oder Wiedergutmachungsverfahren anordnen.

Das Gericht kann dieses dem Täter auch als Haftverschonungsaufgabe, per Urteil oder per Bewährungsbeschluss auferlegen.

Die JGH wartet zunächst die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Einstellung des Verfahrens, Absehen von der Verfolgung oder Anklageerhebung ab.

Kommt nach einer Anklageerhebung, aber vor einer Hauptverhandlung dann aus Sicht der JGH ein AmG in Betracht, regt sie diese Maßnahme gegenüber dem Gericht an.

Ist das verfahrensführende Gericht mit der Durchführung einverstanden, klärt es mit der Staatsanwaltschaft ab, ob bei erfolgreichem Verlauf die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gegeben wird und informiert die JGH über das Ergebnis.

In allen anderen Fällen wird die JGH bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Hauptverhandlung eine entsprechende richterliche Weisung oder Auflage anregen.

Die JGH hat zu diesem Zeitpunkt die Bereitschaft des Täters zum AmG bereits abgeklärt.

Eine Kontaktaufnahme mit Geschädigten hat u. a. zur Vermeidung präjudizierender Effekte jedoch noch nicht stattgefunden. Ein Anschreiben des Geschädigten erfolgt erst, wenn eine Zustimmung der Justiz zur Durchführung eines AmG vorliegt.

Ist bereits ein Strafverfahren eingeleitet, können Täter und / oder Geschädigte ihren Wunsch nach Ausgleich auch selbst gegenüber der JGH signalisieren. Hält die JGH den Fall für geeignet, regt sie einen AmG gegenüber der Justiz an. Die Einleitung erfolgt jedoch erst dann, wenn dazu die Zustimmung von Gericht und / oder Staatsanwaltschaft vorliegt.

Die Verantwortung gegenüber der Justiz für die Durchführung eines AmG liegt bei der JGH, in Fällen der Bestellung eines Bewährungshelfers bei der JBH. Bei der Aufgabenwahrnehmung werden JGH bzw. JBH von freien Trägern der Jugendhilfe unterstützt, mit denen das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen geschlossen hat. Die JGH oder die JBH beauftragt die Träger mit der Durchführung der Maßnahmen. Die Träger AMA e. V.⁴⁶, Rauchzeichen e. V. und Rückenwind e. V. unterhalten an mehreren Standorten in Hamburg Schlichtungsstellen für den AmG. Die Träger beschäftigen bzw. beauftragen Fachkräfte, die die Beteiligten im Ausgleichsverfahren begleiten und unterstützen, sie hinsichtlich rechtlicher Ansprüche und weiterer Verfahrensschritte beraten sowie bei zusätzlichem Bedarf an andere Einrichtungen vermitteln.

Die Träger verwalten darüber hinaus sogenannte Opferfonds zur Ermöglichung des Ausgleichs materieller Schäden durch mittellose Täter. Verfügen Täter über kein (ausreichendes) Einkommen, um einen materiellen Ausgleich herbeizuführen, kann ihnen durch Inanspruchnahme des Opferfonds ein Darlehen zur (teilweisen) Entschädigung des Opfers bewilligt werden. Der Betrag wird an die Geschädigten ausgezahlt. Die Täter verpflichten sich, die Darlehenssumme in Raten an die Schlichtungsstelle zurückzuzahlen oder durch Arbeitsleistungen zugunsten einer behördlichen oder gemeinnützigen Einrichtung auszugleichen. Seit 2012 können pro Täter im AmG bis zu € 800 an die Geschädigten ausgezahlt werden.

In beiden Formen des Ausgleichsverfahrens klären die Schlichtenden mit den Geschädigten und (nochmals) mit den Tätern deren Bereitschaft zur Teilnahme und eventuelle Hilfebedarfe. In getrennt geführten Gesprächen erläutern die Schlichtenden im Falle des Einverständnisses Ziel und Ablauf der Maßnahme. Bei Bedarf wird - für die Beteiligten kostenlos - anwaltliche Beratung zur Klärung zivilrechtlicher Fragen angeboten.

Im SWG wird der Täter durch die Fachkräfte im Einzelgespräch mit der Tat sowie deren Folgen konfrontiert. Mit der Regulierung des Schadens übernimmt der Täter - für ihn nachvollziehbar und durch die Geschädigten anerkannt - die Verantwortung für die Tat.

Im TOA wird durch die Schlichtenden in Einzelgesprächen das gemeinsame Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer vorbereitet.

Erfolgreiche Ausgleichsgespräche beinhalten im Kontext des persönlichen Kontaktes in der Regel die Erklärung der Tat, ihre Folgen für das Opfer und die Entschuldigung des Täters.

Geschädigte können ihre Wahrnehmung der Tat und deren Auswirkung auf sie zum Ausdruck bringen. Die Opferrolle mit der ihr eigenen Passivität kann durch die Bearbeitung des Tatgeschehens im Ausgleichsgespräch abgelegt werden. Hierin liegt ein großer Vorteil gegenüber der Zeugenrolle im herkömmlichen Strafverfahren.

⁴⁶ Ambulante Maßnahmen Altona e. V.

Geschädigte können eine Entschuldigung annehmen und / oder ein Schmerzensgeld von dem Beschuldigten erhalten. Es kann eine direkte oder symbolische Wiedergutmachung des Schadens erfolgen. Zivilrechtliche Belange können so ebenfalls geregelt werden.

Auf Wunsch der Beteiligten kann eine Vereinbarung für die Zukunft getroffen werden, z. B. über den künftigen Umgang miteinander.

Der Täter muss sich mit dem von ihm angerichteten Tatschaden, dem materiellen und immateriellen, und mit den Reaktionen des Opfers und dessen Erleben der Tat bzw. der Tatfolgen auseinandersetzen. Er soll Verantwortung für die Tat und deren Folgen übernehmen und versuchen, den Schaden wieder gut zu machen (materiell wird dies in vielen Fällen durch den Opferfonds ermöglicht). Durch die Übernahme der Verantwortung für die Tat werden Neutralisierungstechniken wie Verharmlosung des Getanen oder die Schuldprojektion auf das Opfer vermieden. Diese Form der Konfrontation mit dem eigenen Verhalten fördert das soziale Einfühlungsvermögen und schafft somit Voraussetzungen zu dauerhafter Verhaltensänderung.

Über das Ergebnis des TOA wird mündlich oder schriftlich ein Schlichtungsvertrag geschlossen.

Die Schlichtenden überprüfen die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung und teilen der JGH bzw. JBH Verlauf und Ergebnis des Ausgleichsverfahrens mit. Die JGH bzw. JBH informiert die Staatsanwaltschaft bzw. das Jugendgericht.

Bei einem erfolgreich durchgeführten TOA beendet die Justiz das Strafverfahren.

Der AmG 2011 in Zahlen

Im vergangenen Jahr wurden Hamburg weit mit 644 Tätern Ausgleichsverfahren von den o. g. Trägern eingeleitet. 303 davon waren TOA, 341 SWG. 513 (217 TOA / 296 SWG) Verfahren wurden erfolgreich durchgeführt. Aus dem Opferfonds erhielten 324 Geschädigte Wiedergutmachungszahlungen in Höhe von insgesamt € 104.000. Von dieser Summe werden etwa 20 % durch die Täter in Raten an den Opferfonds zurückgezahlt, ca. 80 % werden bzw. wurden durch Arbeitsleistungen zu einem berechneten Stundensatz von acht Euro regelmäßig bei den jeweils zuständigen Trägern abgearbeitet.

Der AmG in der Praxis

Um den konkreten Verlauf dieser Maßnahmen kurz zu veranschaulichen, werden im Folgenden drei Beispiele beschrieben. Den kritisch Lesenden wird auffallen, dass in allen Schilderungen vom Idealtypus abgewichen wird. Sie wurden gerade deshalb ausgewählt, da deutlich wird, welche Möglichkeiten die Maßnahme bietet. Ohne die Rechtstaatlichkeit und die Hilfeverpflichtung für Opfer und jugendliche Täter einzuschränken, sind gesellschaftlich befriedigende und pädagogisch Erfolg versprechende Lösungen zu erreichen.

Im Ausgleich mit Geschädigten liegt - bei verantwortlicher Aufgabenwahrnehmung durch die beteiligten Institutionen, ergänzt durch Vertrauen und Klarheit schaffende Transparenz in den Kooperationsbezügen - eine Ressource, derer sich aus Sicht der Jugendhilfe noch häufiger als bisher bedient werden kann.

Täter-Opfer-Ausgleich

Fallbeispiel 1 (Eigentumsdelikt)

Dennis und Fabian hatten Langeweile. Nachdem sie sich zwei bis drei Flaschen Bier gönnten, kamen sie auf die Idee, in das ihnen bekannte Altenheim einzusteigen.

Die Nachtschicht habende Altenpflegerin nahm verdächtige Geräusche wahr und alarmierte die Polizei. Die Polizei kontrollierte die Räumlichkeiten, fand aber keine Spuren der Eindringlinge und verließ Frau H. in dem beiderseitigen Glauben, dass kein Unbefugter im Hause sei. Kurz nachdem die Polizei das Haus verlassen hatte, klingelte ein Hausbewohner. Vertrauensvoll, ganz gegen ihre Gewohnheit, ließ Frau H. das Schwesternzimmer unabgeschlossen und eilte auf Station. Als sie zurückkam, waren ihr Portemonnaie und ihr iPod gestohlen. Sie wendete sich wieder an die Polizei und stellte Strafantrag. Bei der Polizei ging man davon aus, dass sich der Dieb unter den Kollegen oder den Hausbewohnern befand. Dank intensiver Nachforschungen und der Erinnerung einer Polizistin an die Aussage über eine nächtliche Wahrnehmung eines Heimbewohners ermittelte die Polizei die Diebe.

Ein halbes Jahr nach dem erfolgreichen Abschluss der Ermittlungen erhielt Frau H. Post von der Schlichtungsstelle. Gleich nahm sie den Hörer des Telefons und wählte dessen Nummer. "Hier ist Frau H.", meldete sie sich, "ich glaube, ich habe Irrläufer-Post von Ihnen erhalten." Als ihr die Schlichterin glaubhaft versicherte, dass sie wirklich gemeint sei und dass die Täter von dem Vorfall der Nachtschicht ermittelt seien, brach sie spontan in Tränen aus.

"Entschuldigen Sie meine Fassungslosigkeit, aber Sie ahnen ja nicht, was das für mich bedeutet." Frau H. hatte eine schlimme Zeit voll Selbstzweifel hinter sich und Misstrauen gegen die Kollegen. Nun stellte sich heraus, dass die Zweifel und die Verdächtigungen ihren Kollegen gegenüber unnötig gewesen waren. Sie war erleichtert.

Beim Opferinformationsgespräch wollte Frau H. sehr genau wissen, was die Polizei ermittelt hatte und was die Täter gestanden hatten. Ihr fielen einige Ungereimtheiten auf.

Gerne wollte sie an einem TOA teilnehmen und den Jungs mal erzählen, was diese getan hatten und welche Konsequenzen es gegeben hatte. "Die sollen mal Butter bei die Fische tun, da ist noch nicht alles auf dem Tisch", meinte sie.

Beim Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch nutzte Frau H. die Chance, alle ihre Fragen zu klären. Sie sagte ihnen, dass sie nicht glaube, dass sie den iPod weggeschmissen hätten, als sie feststellten, dass dieser gesichert war. Wenn schon Aussprache, dann solle man auch ehr-

lich alle Fakten auf den Tisch packen, besonders, da ja zugesichert war, dass dies ein geschützter Raum sei.

Die Beschuldigten ließen sich auf das Gespräch ein und gaben Frau H. in allen Punkten Recht. Als Frau H. dann unter Tränen sagte, dass sie der Verlust des letzten Fotos ihrer Eltern, welches in dem weggeschmissenen Portemonnaie war, besonders schmerze, weil es ja nicht ersetzbar sei, reagierte einer der Täter, sichtlich davon betroffen, indem er sagte, dass er nicht nur den Schaden bezahlen, sondern versuchen wolle, ihr seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung auch anderweitig zu zeigen. Er schlug vor, Frau H. und ihrem Mann Kinokarten für „einen schönen Abend“ zukommen zu lassen. Dennis und Fabian entschuldigten sich mit Diener und Handschlag. Frau H. nahm die Entschuldigung, die sie als aufrichtig empfand, spürbar bewegt an und betonte der Schlichterin gegenüber, dass sie nun ihren Frieden mit den belastenden Ereignissen machen könne.

Die beiden jungen Männer unterschrieben einen Darlehensvertrag, da sie den Opferfonds zum Schadensausgleich in Anspruch nehmen mussten. Frau H. hatte Belege über ihren Schaden eingereicht. Die € 300 Euro für den iPod wurden ihr überwiesen. Dennis und Fabian arbeiteten ihr Darlehen in Form von Arbeitsleistungen ab und schickten die zugesagten Kinokarten. Nach diesem Verlauf wurde eine Einstellung des Verfahrens angeregt.

Fallbeispiel 2 (Gewaltdelikt)

Der 16-jährige T. hatte während eines Fußball-Punktspiels einem gegnerischen Spieler nach einem kurzen Wortwechsel mit einem Kopfstoß das Nasenbein gebrochen.

In einer Verhandlung vor dem Sportgericht hatte T. auf Anraten seines Trainers nichts zu dem Vorwurf gesagt. Er erhielt eine neunmonatige Sperre.

Im ersten Vorgespräch in der Schlichtungsstelle erklärte er sein Verhalten auf dem Fußballplatz: Er hätte den Gegenspieler im Spiel aus Versehen angerempelt, woraufhin dieser ihn geschubst und beleidigt hätte. T. wäre daraufhin ausgerastet, was ihm noch nie zuvor passiert wäre, obwohl er schon des Öfteren provoziert worden wäre. Schon kurz nach seiner heftigen Attacke dachte er sich: „Was habe ich bloß getan?“. Er wolle sich bei dem gleichaltrigen Jungen für die Überreaktion entschuldigen. T. betonte, dass er schlecht gehandelt hätte und ihm dies leid täte. Er hoffe, dass der von ihm Verletzte seine Entschuldigung annehme und ihm verzeihe. Dieses wäre seine ehrliche Haltung und er sei auch bereit, ein Schmerzensgeld zu zahlen.

Der Geschädigte M. äußerte im Vorgespräch sein Interesse an der persönlichen Begegnung mit dem Beschuldigten. Er wolle wissen, warum sich T. so „krass“ verhalten hätte und wünschte sich eine Entschuldigung von ihm. Eine Ausgleichsgeldzahlung zu erhalten, sei nach den Schmerzen, die er gehabt hätte, „auch nur fair“.

Im Gegensatz zur Verhandlung vor dem Sportgericht wurde im Schlichtungsgespräch offen und ehrlich über den Hergang gesprochen. Dabei stellte M. klar, dass nicht er die auslösenden Beleidigungen geäußert hätte, sondern umstehende Mitspieler, die die Remperei als absichtliches Foul gedeutet hätten. T. sagte, dass er sich für sein Verhalten auf dem Platz und danach schäme. Nach dieser Entschuldigung und der Einigung, sich irgendwann auf dem Sportplatz „ohne Stress“ wiederzusehen, ginge es ihm besser.

Die Höhe des Schmerzensgeldes wurde unter Beteiligung der Eltern und zweier Rechtsanwälte auf € 800 festgelegt, aus dem Opferfonds an den Geschädigten überwiesen und mittlerweile fristgerecht abbezahlt. Das Verfahren wurde nunmehr eingestellt.

Schadenswiedergutmachung

Fallbeispiel (Sachbeschädigung)

An einem Sommerabend im August entschieden sich Julian und Sophie auf dem Dach einer Schule, Fotos für eine Collage zu machen. Diese wollten sie einem Freund zum Geburtstag schenken. Sie sprühten mit Autolack große Buchstaben in Blau auf die Dachpappe und dokumentierten dies mit der Kamera ihrer Handys. Sie rauchten noch und blieben noch eine Zeit auf dem Dach. Als sie vom Dach kletterten, wurden sie von der Polizei in Empfang genommen. Ein Nachbar hatte die Farbschmierereien beobachtet und die Polizei gerufen. Es gab keinen Zweifel an der Straftat; auf den Handys war alles festgehalten. Sophie und Julian lieferten bei ihrer Festnahme den Beweis gleich mit.

Die Staatsanwaltschaft verfügte, dass auf diese Straftat mit einer SWG reagiert werden solle. Die Beschuldigten erklärten sich bereit, für den Schaden vollumfänglich aufzukommen.

Das Angebot zur Schadensbeseitigung eines Dachdeckermeisters belief sich auf eine Höhe von € 1172,63.

Da beide Beschuldigten Schüler sind und über kein eigenes Einkommen verfügen, wollten sie den Opferfonds in Anspruch nehmen. Die Schadenssumme war jedoch nicht abzudecken. Maximal waren zum damaligen Zeitpunkt € 400 pro Täter zahlbar.

Julian und Sophie hatten Glück. Es wurde eine andere Lösung gefunden.

Bei der ersten Kontaktaufnahme der Schlichtungsstelle zeigte sich die Leitung der geschädigten Schule sehr erfreut. Graffiti oder Vandalismusschäden seien nicht selten, aber dass jemand sich - zwar unfreiwillig - meldet, um den Schaden wiedergutzumachen, sei nicht üblich.

Interessiert ließ sich die Schulleitung durch die Schlichterin alles erzählen. Auch wollte sie wissen, ob Sophie und Julian Ersttäter seien. Sie traute ihren Ohren kaum, als sie erfuhr, dass es ein Leichtes sei, auf das Schuldach zu klettern, und dass viele Kinder dies seit Jahren zum „Chillen“ nutzen. So fand sich endlich eine Erklärung, warum das Dach immer mal wieder leckte. Auch jetzt stand wieder eine Reparatur an. Im Rahmen der Instandsetzungs-

arbeiten wurden sowohl die Schmierereien als auch die aufgedeckten Sicherheitsmängel beseitigt, ohne dass aus der Tat zusätzliche Kosten entstanden.

Gerechterweise sollte das Fehlverhalten der Beiden aber noch eine Konsequenz haben. Nach Beratung durch die Schlichterin schlug die Schule vor, jeweils € 200 durch Sophie und Julian erarbeiten zu lassen, die dann über den Schulverein mittellosen Schülerinnen und Schülern für Klassenreisen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Sophie und Julian leisteten in den Herbstferien vier Tage Arbeit pro Person, so dass dem Schulverein die € 400 Wiedergutmachungssumme bald von Rückenwind e.V. überwiesen werden konnte.

3.4.4 Diskurs: Rückfall- und Sanktionsforschung

Die bislang einzige deutsche, alle Strafarten einbeziehende Rückfallstatistik wurde 2003 veröffentlicht.⁴⁷ Ausgewertet wurden alle Eintragungen im Bundeszentralregister für die Personen, die im Jahr 1994 entweder zu einer nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Sanktion (einschließlich der Einstellung des Strafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG) verurteilt oder aus dem Vollzug entlassen wurden. Es handelte sich um etwa 950.000 Personen. Als Rückfall wurde jede erneute justizielle Sanktion wegen einer im Rückfallzeitraum (4 Jahre seit Urteil bzw. seit Entlassung) verübten Straftat definiert.

Die relevantesten Ergebnisse waren:

„Entgegen der weit verbreiteten Annahme -„einmal kriminell, immer kriminell“ - ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert. Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastungen – je nach Altersgruppe unterschiedlich. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind daher auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.

Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu. Je härter die verhängte Sanktion, desto höher ist die registrierte Rückfallrate. Dabei weist der Jugendarrest - nach der vollstreckten Jugendstrafe (78 %) - mit 70 % die höchste Rückfallrate auf. Nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung war die Rückfallrate mit 60 % deutlich niedriger. Dieser Befund ist bemerkenswert, weil davon ausgegangen werden kann, dass die stärker vorbelasteten oder mit schwereren Straftaten in Erscheinung getretenen jungen Menschen eher eine Jugendstrafe zur Bewährung erhalten als einen Jugendarrest. Dennoch waren die Rückfallraten nach einem Jugendarrest höher. Selbst wenn als Rückfallkriterium nicht die erneute justizielle Sanktion gewählt wird, sondern die (Wieder-) Verurteilung zu ei-

⁴⁷ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

ner Jugend- oder Freiheitsstrafe, schneidet der Jugendarrest im Vergleich mit der Jugendstrafe zur Bewährung schlechter ab. Nach einer Jugendstrafe zur Bewährung wurden 33 % zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, nach einem Jugendarrest dagegen 38 %. Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe (sog. „Warnschussarrest“) die Rückfallraten senken zu können, werden durch diese Rückfallstatistik keinesfalls gestützt.“⁴⁸

Weitere wissenschaftliche Erkenntnisse

Nolte⁴⁹ hat durch Aktenanalysen und Interviews mit inhaftierten Jugendlichen nach einem möglichen Grund für wiederholte Delinquenz nach mehrfacher Sanktionierung gesucht.

Grundsätzlich unterteilt er die Jugendlichen in zwei Gruppen: In verwehrlose Jugendliche, die ein hohes Maß an krimineller Energie aufweisen und in Jugendliche, die dies in geringerem Maß tun. Er fasst zusammen, dass ein Jugendarrest bei Jugendlichen mit krimineller Energie wenig erfolgversprechend ist, bei den weniger verwehrlosen Jugendlichen hinsichtlich der Vermeidung weiterer Straftaten jedoch durchaus Wirkung zeigen kann.

Hügel und Heinz⁵⁰ trennen in ihrer Untersuchung, ebenfalls durch Aktenanalysen, einerseits junge Delinquente, deren Verfahren im Rahmen der Diversion erledigt wurden und andererseits in solche, gegen die Erziehungsmaßregeln auferlegt oder Zuchtmittel (ohne Arrest) angewandt wurden. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass Jugendliche, deren Verfahren durch Diversion erledigt wurden, seltener neue Straftaten begangen haben, als die Vergleichsgruppe. Daher (auch aus verfahrensökonomischen Gründen) sei die Diversion stets vorzuziehen.

Auch Stolz und Heinz⁵¹ trennen die jungen Delinquenten in zwei Gruppen:

Erledigung durch Diversion versus ergangenes Urteil (auch Arrest). Im Ergebnis stellen sie ebenfalls fest, dass die Jugendlichen, gegen die ein Urteil ergangen ist, eher zum Rückfall neigen, als die, deren Verfahren durch Diversion eingestellt wurde.

In keiner der Untersuchungen wird unterschieden, ob die Delinquenten mit dem gleichen Delikt rückfällig werden. Es ist zumindest diskutabel, einen Gewalttäter als rückfällig zu bezeichnen, wenn er auf Grund eines Deliktes ohne Gewaltanwendung (wie z. B. einem Diebstahl) rückfällig wird.

⁴⁸ Heinz, Wolfgang: Materialien zur Jugendstrafrechtsdiskussion. Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts

⁴⁹ Nolte, Carsten: Dissertation: „Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest“, 1978.

⁵⁰ Heinz, Wolfgang; Hügel, Christian: „Erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafrecht“

⁵¹ Heinz, Wolfgang; Stolz, Renate: „Diversion im Jugendstrafverfahren der BRD“

Aktuelle Diskussion

Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass nach Verhängung einer härteren Sanktion, wie Jugendarrest und Jugendstrafe, die generelle Rückfallrate höher ausfällt.⁵² So wird im PSB ausgeführt:

„Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist - allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte - etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde“.

Die Rückfallwahrscheinlichkeit steigt also mit der Schwere der zuvor verhängten Sanktion. Nach Verhängung der Jugendstrafe ist die Rückfallrate mit 78 % am höchsten.⁵³ Rückfalltaten werden außerdem unterschiedlich schwer geahndet. Bei einer Wiederverurteilung ist Freiheitsentzug dann am wahrscheinlichsten, wenn es sich um einen Rückfalltäter handelt, der zuvor schon eine freiheitsentziehende Maßnahme erdulden musste.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass härtere Strafen abschrecken und zugleich eine höhere Präventivwirkung erzielen. Sie beeinflussen auch nicht das Normbewusstsein in positiver Weise.⁵⁴ Vergleichbare Studien wurden in den USA bzgl. der „tough-crime“-Politik durchgeführt. Insbesondere wurde die Wirkung von sog. Erziehungscamps (Bootcamps), kurzen Freiheitsentzügen (shock probation) und Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) untersucht. Auch hier ist keine positive Wirkung zu erwarten. Das Gegenteilige ist der Fall.⁵⁵ Erfolgversprechend seien dagegen eher ausgewogene und mildere Sanktionen. Dagegen erhöhen bestimmte rein strafende Sanktionsabfolgen das Risiko, dass es nach einer dritten noch zu einer vierten Straftat kommt, um das Dreifache.⁵⁶

Nach Heinz besteht für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts kein Anlass. Richtig ist zwar, dass junge Menschen - in quantitativer Betrachtung - überproportional häufig mit Straftaten in Erscheinung treten. Diese Höherbelastung ist aber keine Besonderheit der Gegenwart, sondern wurde bereits in jeder Generation beobachtet.

Die sog. age-crime-Kurve besitzt universelle Gültigkeit.⁵⁷

⁵² PSB, (2006), S. 640

⁵³ PSB, (2006), S. 651

⁵⁴ PSB, (2006), S. 665

⁵⁵ Heinz, Wolfgang: Resolution, Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, S. 4

⁵⁶ ebenda

⁵⁷ Heinz, Wolfgang; Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006, S. 17.

Heinz führt in seiner Kurzdarstellung zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts weiter aus:

„Relativiert wird die Überrepräsentation junger Menschen unter den Tatverdächtigen wie unter den Verurteilten, wenn Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet werden. Der Anteil der leichten Delikte ist erwartungsgemäß bei Kindern und bei Jugendlichen am größten. Jugendkriminalität ist überwiegend opportunistische (durch Gelegenheiten ausgelöste, nicht planvoll begangene), unprofessionelle Bagatelldelinquenz. Dies ist einer der Gründe für die leichte - und häufige - Überführung junger Menschen. Unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Delikte müsste dagegen die Erwachsenenkriminalität im Mittelpunkt des kriminologischen und kriminalpolitischen Interesses stehen.“

Erwachsene, nicht junge Menschen, sind die Täter von Organisierter Kriminalität, von Wirtschafts- und Umweltkriminalität, von Menschenhandel, von Korruption und Bestechlichkeit.

Allein durch die registrierte Wirtschaftskriminalität werden weitaus höhere Schadenssummen verursacht als durch die gesamte sonstig polizeilich erfasste Eigentums- oder Vermögenskriminalität. Nach Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik entfielen 2006 auf Wirtschaftskriminalität lediglich 2,4 % aller vollendeten Fälle der Eigentums- und Vermögensdelikte (einschließlich Raubmord), aber 53 % der registrierten Schadenssummen. Derartige durch Erwachsene professionell begangene Straftaten sind schwerer zu entdecken und nachzuweisen. Insofern ist die Überrepräsentation junger Menschen auch eine Folge der Unterrepräsentation von Erwachsenen. Weder ist die Jugendkriminalität insgesamt, noch die Gewaltkriminalität junger Menschen in den letzten Jahren dramatisch gestiegen.“

Sämtliche Schülerbefragungen zur selbstberichteten Delinquenz (sog. Täterbefragungen) zeigen seit Beginn dieses Jahrhunderts (im Unterschied zu vorherigen Befragungen) entweder eine weitgehende Konstanz oder gar einen Rückgang der Delinquenzbelastung, und zwar auch im Gewaltbereich.⁵⁸

Kriminelle Erscheinungsformen werden nach Heinz entgegen der Intention durch harte Strafen nur gefördert. Mehrfach auffälligen Jugendlichen ist somit am besten geholfen, wenn man ihnen eine Verbesserung der Chancen auf soziale Teilhabe bietet, um so ihre Sozialisationsmängel auszugleichen.⁵⁹

Steffen wünscht sich in ihrem Wiesbadener Gutachten⁶⁰ einen früheren Handlungszeitpunkt. Viele der späteren Rückfalltäter sind schon im Kindesalter auffällig und das aufgrund der nicht zuletzt familiär belastenden Situation. Trotz des Prognoseproblems zu einem so frühen Zeitpunkt wären nach ihrer Ansicht frühzeitig einsetzende präventive Angebote und Maßnahmen ideal. Problematisch ist allerdings die Durchsetzbarkeit eines solchen zunächst

⁵⁸ Heinz, Wolfgang: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006, S. 39 ff.

⁵⁹ Heinz zitiert hier Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter, ZJJ 2006, S. 50

⁶⁰ Steffen, Wiebke: Wiesbadener Gutachten, 1.1.2.6. „Risikogruppe junge Intensivtäter“

einmal „Programms auf Verdacht“. Zum einen fehlen entsprechende finanzielle Mittel und zum anderen ist die (rechtliche) Zulässigkeit eines solchen Projekts fraglich. Vorteilhaft wäre jedoch, dass nicht erst die Folgen von Mehrfachauffälligkeit abgewartet werden müssten, sondern das Problem sozusagen an den Wurzeln angegangen wird und gar nicht erst in seiner ganzen Dimension entstehen kann. Die Wirksamkeit solcher Programme verspricht, angesichts der Ergebnisse von Langzeitstudien, positive Erfolge. Zudem sei gute Pädagogik unerlässlich. Gewalt im Kindes- und Jugendalter kann nur dann nachhaltig entgegengewirkt werden, wenn man sich mit ihr alters- und situationsangemessen auseinandersetzt.⁶¹ Gewalthaltige Handlungen kommen in jeder Gesellschaft vor und Kindern muss der Raum gelassen werden, damit umzugehen. Es darf nach Steffen erst dann eingeschritten werden, wenn es den Kindern schaden könnte.

Heinz führt in den Materialien zur Jugendstrafrechtsdiskussion aus:

„Es gibt auch keinen empirischen Befund, der die Annahme stützen würde, durch härtere Sanktionen oder längere Strafen messbar die Rückfallwahrscheinlichkeit (des bestraften Täters) reduzieren zu können. In allen methodisch adäquat durchgeführten Untersuchungen erwiesen sich die Rückfallraten nach einer Verurteilung nicht niedriger als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo - in vergleichbaren Gruppen - Unterschiede beobachtet wurden, waren vielmehr die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind danach nicht belegt. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen ebenfalls keine feststellbar differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.“⁶²

Fazit:

Die häufig vertretene Annahme, harte Strafen würden stärker abschrecken und sozialpräventiv besser wirken und somit zu einer Reduzierung der Jugendkriminalität führen, kann nach sämtlichen vorliegenden empirischen Erkenntnissen der Kriminologie weder unter sozial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten bestätigt werden.

Bekräftigt wird diese Auffassung auch im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006: „Das geltende Jugendstrafrecht hat sich bewährt. Es bietet ausreichende und angemessene

„Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik!“

(Franz v. Liszt, 1851-1919, Jurist)

Möglichkeiten zur flexiblen Verfahrensgestaltung und zur differenzierten Reaktion und Sanktionierung bei Straftaten junger Menschen. Deren Straftaten sind insgesamt weiterhin von leichter bis mittelschwerer Delinquenz geprägt. Die kriminologischen und empirischen Er-

⁶¹ Wiebke, Steffen: Wiesbadener Gutachten, 2.1 „Gewalt als Lernchance“

⁶² Heinz, Wolfgang: Materialien zur Jugendstrafrechtsdiskussion. Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts.

kenntnisse, die für die Ausgestaltung des Jugendkriminalrechts unter dem Erziehungsgedanken maßgeblich waren, haben unverändert Gültigkeit.“⁶³ Insgesamt ist das Sanktionssystem unseres Jugendstrafrechts ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Straftäter, das den individuellen Besonderheiten von Tat und Täter hinreichend Rechnung trägt. Wichtig ist, dieses Instrumentarium schnell und effektiv zur Anwendung zu bringen. Stichwort: „Reaktion folgt auf dem Fuße“. Denn nur so entfaltet die Intervention ihre stärkste Wirkung.

Die Verfahrensabläufe bei der Verfolgung von Jugendkriminalität sollten durch eine beschleunigte Zusammenarbeit und Vernetzung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfe, Schule und Jugendrichtern optimiert werden. Die so geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungs- und Hilfebedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten.

Beispielhaft sind hier Häuser des Jugendrechts, Fallkonferenzen, prioritäre Jugendverfahren und ähnlich gewichtete Maßnahmen zu nennen. Die Problematik der Jugenddelinquenz ist nicht allein mit Mitteln des Strafrechts zu lösen. Frühzeitige Prävention ist erfolgsversprechend („early-starter“).

3.4.5 Zuchtmittel

Ein Richter ahndet eine Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, jedoch dem Jugendlichen oder Heranwachsenden eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Neben dem erzieherischen Ziel, der allen Rechtsfolgen des JGG zu eigen ist, verfolgen die Zuchtmittel auch die Sanktionszwecke der Sühne und Vergeltung.

Der erzieherische Wert liegt nach Vorstellung des Gesetzgebers darin, durch ausdrücklich repressive Maßnahmen bei dem Jugendlichen die Einsicht zu erwecken, dass er strafbare Handlungen begangen hat, für die er einzustehen hat. Zuchtmittel sollen vom Charakter her zeitnah auf die Tat folgen. Art und Umfang der Zuchtmittel hängen daher auch vom Unrechtsgehalt einer Tat ab. Zuchtmittel werden vom Richter verordnet, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, aber die einschneidende Maßnahme der Jugendstrafe, aufgrund fehlender schädlicher Neigungen oder fehlender Schwere der Schuld, noch nicht geboten ist.

§ 13 Abs. 2 JGG enthält einen abschließenden Katalog von Maßnahmen und schließt somit weitere „Züchtigungen“, die mit dem Wort in Verbindung gebracht werden könnten, kategorisch aus.

⁶³ PSB, (2006), S. 407

§13 JGG Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe.

Ein mögliches Zuchtmittel ist der Jugendarrest. Dieser unterteilt sich in die Formen des Urteilsarrestes und des Nichtbefolgungsarrestes (Ungehorsams-, Beuge-, und Ersatzarrest). In Hamburg befindet sich die Jugendarrestanstalt auf der Elbinsel Hahnöfersand.

Ein Arrest kann auf drei verschiedene Arten verbüßt werden: Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest.

§ 16 JGG Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

Freizeitarrest:

Der Freizeitarrest ist die zweithäufigste Form des Arrestes. Er ist auf eine oder zwei Freizeiten begrenzt, um schädigende Nebenwirkungen und negative Gewöhnungseffekte auszuschließen. Aus § 16 Abs. 3 JGG ergibt sich, dass unter wöchentlicher Freizeit höchstens 48 Stunden zu verstehen sind, auch wenn die tatsächliche Freizeit wesentlich größer ist. Der Freizeitarrest wird in Hahnöfersand regelmäßig vom Freitag- bis Sonntagabend vollzogen.

Kurzarrest:

Der Kurzarrest, der anstelle von Freizeitarrest verhängt wird, beträgt mindestens 2 und maximal 4 Tage. Gegenüber dem Freizeitarrest hat der Kurzarrest den Vorteil, dass er en bloc verhängt werden kann und nicht wiederholt wird. Kurzarreste werden häufig in die Ferienzeiten gelegt.

Dauerarrest:

Die häufigste Arrestform ist der Dauerarrest. Das Mindestmaß des Dauerarrestes beträgt eine, das Höchstmaß vier Wochen. Die Dauer richtet sich nach den spezialpräventiven Aspekten. Maßgebend ist die Problemsituation des Verurteilten. Unrechts- und Schuldgehalt der Tat bilden die Obergrenze. Die konkrete Entscheidung hat vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zu Negativauswirkungen des Arrestes zu erfolgen.

Wurden in einem Urteil „Zuchtmittel“ verhängt, so gilt der Verurteilte nicht als „vorbestraft“. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann somit nicht auf frühere Straftaten gestützt werden, die nur mit Zuchtmitteln geahndet wurden.

3.4.6 Die Jugendstrafe

Bei der Jugendstrafe handelt es sich um eine im deutschen Jugendstrafrecht speziell für Jugendliche und Heranwachsende konzipierte Freiheitsstrafe. Die Jugendstrafe ist gegenüber den Strafen des allgemeinen Strafrechts eigenständig. Obwohl sie Elemente des allgemeinen Strafrechts enthält, kommt dem Erziehungszweck eine besondere Bedeutung zu. Diesem ist vor den Belangen der Vergeltung Vorzug zu gewähren. In der Literatur und in der Rechtsprechung ist man sich überwiegend einig, dass bei der Verhängung von Jugendstrafe Belange der Generalprävention und des Schutzes der Allgemeinheit ausscheiden.⁶⁴ Die Jugendstrafe ist die einzige im Jugendstrafrecht vorgesehene Kriminalstrafe. Dadurch hebt sie sich von den sonst im Jugendstrafrecht vorgesehenen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen ab und stellt damit die härteste freiheitsentziehende Sanktion im Jugendstrafrecht dar.⁶⁵

§ 17 JGG Form und Voraussetzungen

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
- (2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

⁶⁴ BGH JR 54, 149; BGH 15,224; BGH StVert 82,121f

⁶⁵ HK-JGG-Sonnen. § 17 Rn. 4

Die Voraussetzung für Auswahl und Bemessung von Jugendstrafe ist in jedem konkreten Einzelfall stets das Erreichen erzieherischer Ziele, das heißt, sie darf grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, wenn sie zu schweren Entwicklungsschäden beim Verurteilten führen würde. Die Jugendstrafe kann von Jugendgerichten und von für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (vgl. §§ 104 Abs. 1 Nr. 1 und 112 JGG) sowohl gegen Jugendliche als auch gegen Heranwachsende – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 JGG – verhängt werden.

Sie wird gemäß Abs. 2 nur in Fällen verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Angeklagten Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Hierbei ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten.

Schädliche Neigungen⁶⁶

„Schädliche Neigungen liegen bei einem jungen Menschen vor, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass er ohne längere Gesamterziehung durch weitere (erhebliche) Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird“.

„Diese Defizite können durch Mängel in der Charakterbildung, Erziehungsdefizite oder Umwelteinflüsse verursacht worden sein.“⁶⁷

Die schädlichen Neigungen müssen sowohl bei der Tatbegehung als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Darüber hinaus müssen sie in der Tat hervorgetreten sein, das heißt, die Tat muss Ausdruck der Defizite sein.

Schwere der Schuld

„Die Schwere der Schuld kann sich sowohl aus dem Gewicht der Tat als auch aus der in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Beziehung zu seiner Tat ergeben.“⁶⁸ Für die Beurteilung der Schuld sind deshalb die charakterliche Haltung und das gesamte Persönlichkeitsbild des Täters zu berücksichtigen. Auf das äußere Tatgeschehen kommt es dagegen nur insoweit an, als es Schlüsse auf das Maß der persönlichen Schuld und aus der charakterlichen Haltung des Täters zulässt.“⁶⁹

In den überwiegenden Fällen wird die Verhängung der Jugendstrafe lediglich auf die Voraussetzung der schädlichen Neigungen gestützt, wobei dieser Begriff auf das JGG von 1943 zurückgeht und in der Literatur sehr umstritten ist. Zum Teil wird die Verhängung der Ju-

⁶⁶ vgl. BGHSt 11, 170; 12, 261

⁶⁷ vgl. BGHSt 16, 261[262]

⁶⁸ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.10.2004, Aktenzeichen: 3 StR 136/04

⁶⁹ Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 07.03.2005, Aktenzeichen: 2 Ss 71/05

gendstrafe aber auch auf schädliche Neigungen und die Schwere der Schuld gestützt. Auch bei einer reinen Schuldfrage versucht der BGH dem Erziehungsgedanken des JGG Rechnung zu tragen, was in der Literatur auf großen Widerspruch stößt. Fehlt es an der Schwere der Schuld und ist ungewiss, ob schädliche Neigungen in dem für die Verhängung erforderlichen Umfang vorliegen, kommt nur die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung in Betracht (vgl. § 27 JGG).

§ 18 JGG Dauer der Jugendstrafe

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Das Mindestmaß von sechs Monaten soll dem Gedanken Rechnung tragen, dass ein kürzerer Zeitraum eine erzieherische Einwirkung im Allgemeinen nicht möglich erscheinen lässt. Es soll darüber hinaus aufgrund der großen Lücke zwischen dem Dauerarrest von vier Wochen und dem Mindestmaß der Jugendstrafe den Zweck erfüllen, dem Jugendrichter nahe-zulegen, die Jugendstrafe bei anhaltender Erziehungsbedürftigkeit nur als „ultima ratio“ zu verhängen und eher durch länger wirksame Erziehungsmaßnahmen einen erzieherischen Erfolg anzustreben.⁷⁰ Dies beruht auf der Erfahrung, dass auch kurzfristige Jugendstrafen Entwicklungsschäden bedingen können, was dem Erziehungszweck zuwiderlaufen würde.

Das Höchstmaß für die Jugendstrafe beträgt im Regelfall fünf Jahre und in Fällen des Abs. 1 S. 2 zehn Jahre. Bei Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß generell zehn Jahre.

In Hamburg befindet sich der Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt auf der Elbinsel Hahnöfersand und ist in verschiedene Bereiche gegliedert. Sie besteht aus der Untersuchungshaft sowie der offenen und geschlossenen Strafhaft für männliche junge Gefangene. Darüber hinaus ist der Jugendarrest für männliche und weibliche Arrestanten auf dem Gelände beherbergt.

Im Jugendvollzug Hahnöfersand werden junge Untersuchungshaftgefangene und Jugendstrafgefangene beherbergt. Es stehen für alle Haftarten insgesamt 219 Plätze zur Verfügung. Neben einem differenzierten Behandlungskonzept, das auf die individuelle Persönlichkeit und das Problemfeld jedes einzelnen eingeht, haben die jungen Gefangenen die Möglichkeit, sich im schulischen und beruflichen Bereich zu qualifizieren.

⁷⁰ Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare, 15. Auflage, § 18 Rn. 6.

4. Anhang

Nordlicht e. V.

Nordlicht e. V. ist seit 1995 als freier Träger der Jugendhilfe in Hamburg tätig und betreut Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in unterschiedlichsten, individuell zugeschnittenen Hilfeformen.

Vordergründige Arbeitsbereiche sind ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII sowie Personenbezogene Psychiatrische Maßnahmen (PPM) nach SGB XII.

Ziel ist es, in den jeweiligen Hilfeformen ein individuell optimales Angebot für die Adressaten zu finden und die dazu bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die MitarbeiterInnen zu schaffen. Dazu arbeitet Nordlicht sowohl mit tiefenpsychologischem und systemtheoretischem Verständnis, als auch auf dem Hintergrund der konfrontativen Pädagogik. Vielfältigkeit, Engagement und Kreativität sind Eckpfeiler fachlicher Selbstverständnisse.

Die Arbeit mit verhaltensauffälligen Mädchen und Jungen, die Betreuung von straffälligen und gewaltbereiten Jugendlichen sowie sozialpädagogische Gruppenarbeit haben bei Nordlicht e. V. schon immer einen hohen Stellenwert.

Neben dem Anti-Aggressivitätstraining bietet der Verein Nordlicht e. V. im Bereich der Gewaltprävention die Coolnessgruppen. Inhaltlich an das AAT angelehnt, richtet sich dieses Angebot an 12- bis 18-jährige Mädchen und Jungen, die durch aggressives, gewaltbereites Verhalten auffällig geworden sind. Den Weg zu Nordlicht e. V. finden die Jugendlichen häufig über ihre Schule, die den Bedarf anmeldet. Ziel ist das kritische Überdenken des eigenen Verhältnisses zur Gewalt sowie die Förderung sozialer Kompetenzen. Das Coolness-Training ist deutlich präventiver und niedrigschwelliger ausgerichtet und erfolgt im Auftrag des Jugendamtes.

Das AAT bei Nordlicht e. V. richtet sich an männliche Jugendliche oder Heranwachsende und umfasst 22 Trainingseinheiten mit einem Zeitrahmen von vier Stunden pro Einheit. Mit jeweils einer Trainingseinheit in der Woche verläuft das AAT über ein halbes Jahr.

In Absprache mit der Hamburger Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe wird die Umsetzung des AAT über den Verlauf eines Vierteljahres mit jeweils zwei Trainingseinheiten wöchentlich realisiert. Der inhaltliche Aufbau ist in beiden Trainingsformen nahezu identisch.

Im November 2011 wurde an den Geschäftsführer von Nordlicht e. V., Guido Schomaker, durch die HAW Hamburg der „Exzellenzpreis Soziale Arbeit“ verliehen und die große Bedeutung des Anti-Aggressivitätstraining als auch der Coolnessgruppen von Nordlicht e. V. für die Gewaltprävention in Hamburg bekräftigt.

Rückenwind e. V.

Rückenwind e.V. ist ein freier Träger der Jugendhilfe, der als gemeinnützig anerkannt ist.

Er ist in der Sozialarbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen tätig.

Rückenwind e.V. wurde 1988 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe mit der Zielsetzung gegründet, durch ambulante Maßnahmen freiheitsentziehende Strafen mit ihren empirisch nachgewiesenen Negativwirkungen möglichst zu vermeiden.

Rückenwind e.V. will dazu beitragen, den Jugendlichen und Heranwachsenden ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Das gesetzlich festgelegte Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bildet für den Verein die Grundlage, als Teil der Jugendhilfe an dem Ziel der sozialen Integration mitzuwirken.

Rückenwind e.V. arbeitet überwiegend mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen erheblichen Hilfebedarf aufweisen. Der Arbeit zugrunde liegt die Überzeugung, dass insbesondere bei jungen Menschen eine positive Verhaltensänderung durch Fördern und Fordern erreichbar ist. Darüber hinaus unterstützt Rückenwind e.V. Menschen, die Opfer von jugendlichen Straftätern geworden sind, durch Opferbeistandschaft, Mediation und Leistungen aus dem Schadenswiedergutmachungsfond im Ausgleich mit Geschädigten.

Rückenwind e.V. wird von der JGH und der JBH mit Fällen aus den Amtsgerichtsbezirken Barmbek, Bergedorf, St. Georg und Wandsbek betraut und unterhält daher Standorte in Hammerbrook, Lohbrügge und Wandsbek.

Rückenwind e.V. strebt in der pädagogischen Arbeit eine stabile Anpassung des Verhaltens der straffälligen jungen Menschen an demokratisch-gesellschaftliche Normen, Regeln und Wertvorstellungen an.

Folgendes soll mit den und für die jungen Menschen erreicht werden:

- Delinquenzreduzierung durch Integration in gesellschaftliches Leben
- Vermeidung von Stigmatisierung durch Vermittlung sozialer Kompetenzen
- Ersetzung freiheitsentziehender Maßnahmen durch qualifizierte Problemlösungshilfen
- Schaffung von Voraussetzungen zur informellen Erledigung von Strafverfahren durch erzieherische und unterstützende Angebote

Opfer von Straftaten werden im Rahmen des Ausgleichs mit Geschädigten professionell bei der Bewältigung der Tatfolgen unterstützt.

5. Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anti-Aggressivitätstraining
AMA	Ambulante Maßnahmen Altona
AmG	Ausgleich mit Geschädigten
AQ	Aufklärungsquote
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
CT	Coolness-Training
Drs.	Drucksache
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FIT	Familieninterventionsteam
GG	Grundgesetz
GSK	Gruppentraining Sozialer Kompetenzen
HAW	Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
JB	Justizbehörde
JBH	Jugendbewährungshilfe
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGH	Jugendgerichtshilfe
JR	Juristische Rundschau. Zs. Berlin
KV SWP	Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PPM	Personenbezogene Psychiatrische Maßnahmen
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StVert	Strafverteidiger. Zs. Frankfurt aM
SWG	Schadenswiedergutmachung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
TVu21	Tatverdächtige unter 21 Jahren
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

6. Literaturverzeichnis

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006.

Diemer, Herbert; Schatz, Holger; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen – Heidelberger Kommentar, C.F. Müller Verlag, 6. Auflage, Heidelberg 2011.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare, 15. Auflage, München 2012.

Emig, Olaf; Goerdeler, Jochen; Lieber, Hasso u. a.: Leitfaden für Jugendschöffen. Arbeitshilfe für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Jugendkriminalrechtspflege. 5. Auflage. Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2008.

Heinz, Wolfgang: Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltdelinquenz, Konstanz 2006.

Heinz, Wolfgang: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006.

Heinz, Wolfgang: Resolution, Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, Konstanz 2008.

Heinz, Wolfgang; Hügel, Christian: „Erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafrecht“, 1. Auflage, Konstanz 1986.

Heinz, Wolfgang; Stolz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der BRD, 1. Auflage, Bonn 1992.

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

Nolte, Carsten: Dissertation: „Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest“, Göttingen 1978.

Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner: Jugendstrafrecht – eine systematische Darstellung, 14. Auflage, Stuttgart 2002.

Steffen, Wiebke: Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden. Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag am 18. und 19. Juni 2007 in Wiesbaden. Stand: 19.06.2007.

URL: <http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/222> (abgerufen am 25.04.2012).

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter, ZJJ 2006.